

# Forum Strafvollzug

---

Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe

---

Heft 1 · Jan./Feb. 2015 · 64. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

**In dieser Ausgabe:**

---

**Strafe schützt vor Altern nicht:  
ältere und pflegebedürftige  
Gefangene**

## Im hessischen Justizvollzug



ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

### **Leitung des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – in Wiesbaden**

zu besetzen.

Das H.B. Wagnitz-Seminar ist zuständig für die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten des Landes Hessen, die Verwaltungsaufgaben der hessischen Justizvollzugsanstalten in den Sachgebieten Personal- und allgemeine Verwaltung, Rechnungs- und Versorgungswesen sowie Controlling, für die Arbeitsakquise der Arbeitsbetriebe aller Justizvollzugsanstalten und Vermarktung der dort hergestellten Produkte sowie für den Kriminologische Dienst im hessischen Justizvollzug.

#### Aufgabenschwerpunkte:

- Gesamtverantwortung für das Dienstleistungszentrum,
- Organisation des Dienstleistungszentrums in personeller, organisatorischer, konzeptioneller und finanzieller Hinsicht,
- Koordination der Abwicklung sämtlicher, an die jeweiligen Abteilungen übertragenen Verwaltungsgeschäfte, des Kriminologischen Dienstes, der Angelegenheiten der Ausbildung sowie die Durchführung von Tagungs- und Fortbildungsveranstaltungen für die Justizvollzugsbediensteten,
- Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten für die theoretische Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten und Fortbildungsveranstaltungen sowie zur Personalentwicklung und Personalgewinnung,
- Durchführung der Bewerberauswahlverfahren,
- Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation des Dienstleistungszentrums.

Gesucht wird eine engagierte, leistungsstarke Persönlichkeit mit abgeschlossener juristischer Hochschulausbildung (zweites Staatsexamen). Es kommen jedoch auch Bedienstete des höheren Verwaltungsdienstes in Betracht. Die Bewerberin / der Bewerber sollte bereits Führungsverantwortung in der vollzuglichen Praxis übernommen haben oder über langjährige richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Berufserfahrung verfügen. Neben ausgeprägten Führungsfähigkeiten, Entscheidungskompetenz und Organisationsfähigkeit werden Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht, Haushaltsrecht, Personal- und Finanzmanagement erwartet. Für die erfolgreiche Bewältigung der vielfältigen Aufgaben sind darüber hinaus Eigeninitiative, soziale Kompetenz und eine hohe Belastbarkeit unverzichtbar.

Die ausgeschriebene Stelle bietet Entwicklungsmöglichkeiten bis zur Besoldungsgruppe A 16 HBesG. Die Tätigkeit ist nicht teilzeitfähig.

Das Land Hessen ist bestrebt, den Anteil von Frauen im Landesdienst zu erhöhen und fordert daher insbesondere Frauen zur Bewerbung auf. Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund wird ausdrücklich begrüßt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugniskopien und dienstlichen Beurteilungen sind bis zum

**13.03.2015**

an das Hessische Ministerium der Justiz, Referat IV/A1, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu senden.

Das schriftliche Einverständnis zur Anforderung und Einsichtnahme in die Personalakte (unter Angabe der personalaktenführenden Dienststelle) wird erbeten.

Telefonische Auskünfte erteilt Herr Kräuter (Tel. 0611/32-2644).

## Im hessischen Justizvollzug



ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

### **Leitung der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt**

zu besetzen.

Die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt verfügt über 622 Haftplätze. Es werden im Wesentlichen Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe von über 24 Monaten an männlichen erwachsenen Gefangenen vollstreckt. Des Weiteren sind dort die zentrale Einweisungsabteilung und eine Abteilung für psychisch auffällige männliche erwachsene Gefangene angesiedelt.

#### Aufgabenschwerpunkte:

- Gesamtverantwortung für die Justizvollzugsanstalt,
- Organisation der Justizvollzugsanstalt in personeller, organisatorischer, konzeptioneller und finanzieller Hinsicht,
- Entwicklung von Konzepten und Strategien zur Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen sowie für die Sicherheit und Ordnung und Überwachung deren Umsetzung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation der Justizvollzugsanstalt.

Gesucht wird eine engagierte, leistungsstarke Persönlichkeit mit abgeschlossener juristischer Hochschulausbildung (zweites Staatsexamen). Es kommen jedoch auch Bedienstete des höheren Verwaltungsdienstes in Betracht. Die Bewerberin / der Bewerber sollte bereits Führungsverantwortung in der vollzuglichen Praxis übernommen haben oder über langjährige richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Berufserfahrung verfügen. Neben ausgeprägten Führungsfähigkeiten, Entscheidungskompetenz und Organisationsfähigkeit werden Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht, Haushaltsrecht, Personal- und Finanzmanagement erwartet. Für die erfolgreiche Bewältigung der vielfältigen Aufgaben sind darüber hinaus Eigeninitiative, soziale Kompetenz und eine hohe Belastbarkeit unverzichtbar.

Die ausgeschriebene Stelle bietet Entwicklungsmöglichkeiten bis zur Besoldungsgruppe A 16 Z HBesG. Die Tätigkeit ist nicht teilzeitfähig.

Das Land Hessen ist bestrebt, den Anteil von Frauen im Landesdienst zu erhöhen und fordert daher insbesondere Frauen zur Bewerbung auf. Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund wird ausdrücklich begrüßt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugniskopien und dienstlichen Beurteilungen sind bis zum

**13.03.2015**

an das Hessische Ministerium der Justiz, Referat IV/A1, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu senden.

Das schriftliche Einverständnis zur Anforderung und Einsichtnahme in die Personalakte (unter Angabe der personalaktenführenden Dienststelle) wird erbeten.

Telefonische Auskünfte erteilt Herr Kräuter (Tel. 0611/32-2644).

Liebe Leserinnen und Leser,

zunächst in eigener Sache: Bei Erscheinen der ersten Ausgabe von FORUM STRAFVOLLZUG im Jahre 2007 betrug der Umfang des Jahresbandes 288 Seiten. 2014 ist der Umfang auf 424 Seiten angewachsen. Und das aus gutem Grunde: Ursächlich für die Ausweitung ist vor allem, dass mit den Beiträgen zu unseren Schwerpunktthemen viele Aspekte abgedeckt werden; das Feedback, das wir zu diesem Teil der Zeitschrift bekommen, ist regelmäßig sehr positiv. Die Schwerpunkte haben sich als wesentliches Element themenspezifischer Heftgestaltung auf qualitativ hohem Niveau bewährt. Allerdings hat sich zunehmend gezeigt, dass mit gut bestückten Schwerpunkten ein Seitenumfang je Heft erforderlich ist, der über dem ursprünglichen „Orientierungsrahmen“ von ca. 40 Seiten liegt.

So wichtig aber der Schwerpunkt ist: auch die anderen Rubriken brauchen ihren Platz, insbesondere sind regelmäßige Fachbeiträge auch außerhalb der Schwerpunkte unverzichtbar. Allerdings stellt der angewachsene Umfang die Redaktion und die Herausgeber vor große finanzielle Herausforderungen, insbesondere sind die Druckkosten stetig und inzwischen erheblich gestiegen. Andererseits führt auch kein Weg zurück zu einem reduzierten Heftumfang. Auch um eine Preiserhöhung zu vermeiden, haben sich Redaktion und Vorstand schweren Herzens dazu entschlossen, die Anzahl der Hefte auf fünf im Jahr zu reduzieren und den bisherigen Heftumfang beizubehalten. Mit der Reduzierung auf fünf Hefte im Jahr wollen wir auch weiterhin möglichst aktuell bleiben. Wir haben diese Entscheidung auch mit unseren Korrespondentinnen und Korrespondenten diskutiert und sind dort auf große Akzeptanz gestoßen. Wir bitten auch unsere Leser um Verständnis. Die kommenden Hefte (1 bis 3) werden noch zu den gewohnten Zeiten erscheinen.

+++

Dieses Heft hat als Schwerpunktthema die Situation zum Gegenstand, in der sich ältere und pflegebedürftige Gefangene im Vollzug befinden. Verantwortliche Redakteure sind Susanne Gerlach und Günter Schroven. Neben grundlegenden Beiträgen finden Sie vor allem zahlreiche Praxisbeispiele für den Umgang mit Gefangenen, die sich aufgrund Alters oder Krankheit in einer besonderen Lage befinden. Für die weiteren Einzelheiten des Heftschwerpunktes verweise ich auf den Einleitungsbeitrag von Susanne Gerlach auf Seite 7.

+++

Michael Kubink ist seit dem 1. Oktober letzten Jahres der Nachfolger von Michael Walter als Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen. Zuvor war Kubink – selbst ein Schüler Walters – lange Jahre Leiter des Strafrechtsreferates im Justizministerium NRW. Wir gratulieren und freuen uns, dass sich Michael Kubink mit einigen Reflexionen über sein neues Amt den Leserinnen und Lesern vorstellt (S. 36 ff).

+++

Volkmar Schöneburg, von Hause aus Rechtsanwalt, war bis Ende 2013 Justizminister Brandenburgs. Als solcher hat er die Erarbeitung des dortigen Justizvollzugsgesetzes verantwortet. Sein Beitrag ist eine essayistische Bestandsaufnahme über das JVollzG BB und geht der Frage nach, welche Aufgaben sich anderthalb Jahre nach dessen Verabschiedung stellen, damit das Gesetz mit Leben erfüllt wird (S. 39 ff).

+++

Die Kosten der Gefängnistelefonie sind für den Vollzug und die betroffenen Gefangenen derzeit ein thematischer Dauerbrenner. Im letzten Heft hatten sich bereits Jan Fährmann und Jan Oelbermann mit der Thematik be-

fasst. Nun liegt ein Beschluss der Strafvollstreckungskammer des LG Stendal vor (Beschl. v. 30.12.2014 – 509 StVK 179/13), die der Beschwerde eines Gefangenen über die aus seiner Sicht zu hohen Telefonkosten Recht gibt und Auswirkungen auf die Preisgestaltung auch in anderen JVAen haben dürfte (s. Magazin S. 3, Rechtsprechung S. 62).

+++

Dieses Heft enthält auch – wie zuletzt jedes Jahr – eine Übersicht über die Rechtsprechung im Bereich des Strafvollzugsrechts aus den Jahren 2013 bis 2014. Abgedruckt sind lediglich die – nur teilweise amtlichen – Leitsätze. Die vollständige Entscheidung findet sich auf der Homepage von FORUM STRAFVOLLZUG unter der Rubrik „Rechtsprechung“. Dort sind unter „Archiv“ auch die Entscheidungen vergangener Jahre enthalten. Dieser Service ist selbstverständlich kostenlos.

+++

Für die Insassen von Gefängnissen zeichnet sich das Leben im Vollzug durch einen recht umfassenden Verlust der Selbstbestimmung aus. Das kommende Heft wird der Frage nachgehen, ob und in welchem Umfang Autonomie und Partizipation an der Vollzugsgestaltung möglich und sinnvoll ist.

+++

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



**3 Magazin****Titel**

- 7** Ältere und pflegebedürftige Inhaftierte: Eine Herausforderung!  
*Susanne Gerlach*
- 8** Lebensältere Gefangene im Strafvollzug in Deutschland und in den Bundesländern  
*Georg Langenhoff*
- 11** „Wenn ich möchte, mache ich mir zum Frühstück um 6.00 Uhr Rührei“  
*Interview Günter Schrovén*
- 13** Die Seniorenstation der JVA Waldheim  
*Autoren: Die Bediensteten der Seniorenstation der JVA Waldheim*
- 16** Überlegungen zur Unterbringung von älteren Inhaftierten im Berliner Justizvollzug  
*Steffen Bieneck*
- 19** Unterbringung und Behandlung lebensälterer und pflegebedürftiger Menschen in der Pflegeabteilung der JVA Hövelhof  
*Martin Oberfeld*
- 22** Alt hinter Gittern  
Überlegungen zur pflegerischen Versorgung  
*Gabriele Wehnert*
- 26** Fit durch Pflege – auch hinter Gefängnismauern  
*Anja Wistrach,  
Michael Werner*
- 28** Die AG „Übergangsmanagement für alte Gefangene“ in Baden-Württemberg  
*Ellen Albeck*

**Aus den Ländern**

- 31** Baden-Württemberg  
Expertenkommission über psychisch auffällige Gefangene  
  
800.000 Euro für Landesstiftung Opferschutz  
  
Neuer Abteilungsleiter für Justizvollzug
- 32** Berlin/Brandenburg  
Gemeinsame Jugendarrestanstalt ab 2016
- 32** Hamburg  
Neues Jugendarrestvollzugsgesetz tritt in Kraft
- 33** Niedersachsen  
Suchttherapie: Kooperation mit Rentenversicherung
- 33** Nordrhein-Westfalen  
Strafvollzugsgesetz in Nordrhein-Westfalen verabschiedet
- 33** Rheinland-Pfalz  
Keine Zusammenlegung der Gerichts- und Bewährungshilfe
- 34** Sachsen-Anhalt  
Landesregierung beschließt JVollzGB  
  
Diensthunde für den Justizvollzug
- 35** Ausstiegshilfe für Rechtsextremisten  
  
„zukunftsmusik“ in der JA Raßnitz
- 36** **Theorie und Praxis**  
Einige Gedanken des neuen Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen  
*Michael Kubink*

- 39** „Wer einmal aus dem Blechnapf frisst.“  
Oder: Anspruch und Realität des Brandenburger Justizvollzugsgesetzes  
*Volkmar Schöneburg*
- 43** Delinquenz, kriminelle Karriere, Vollzug und Bewährung  
*Alexander Vollbach*
- 48** Guerilla Gardening und Schneckenzucht - Natur im Vollzug  
*Wilma Landgraf,  
Mathias Weilandt,  
Thomas Galli*
- 52** Frauenvollzug: Wenn das Off zum Elfenbeinturm wird  
*Ullrich Quietzsch*
- Internationales**
- 53** Die aktuelle Entwicklung der Untersuchungshaft in Russland unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR  
*Sergey Ovchinnikov,  
Katrin Müller,  
Moritz von der Wense*
- Medien**
- 59** Benjamin F. Brägger (Hrsg): Das schweizerische Vollzugslexikon, Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung  
*Bernd Maelicke*
- Steckbriefe**
- 60** Jugendstrafanstalt Arnstadt
- 61** **Rechtsprechung**
- 68** **Vorschau/Impressum**

# Rentenversicherung für Gefangene

## Bundestag lehnt Antrag ab

Am 18. Dezember 2014 hat der Deutsche Bundestag einen Antrag der Fraktion „Die Linke“ (BT-Drs. 18/2606) über die Einbeziehung der arbeitenden Gefangenen in die Rentenversicherung abgelehnt.

Der Antrag geht auch zurück auf eine Petitions-Initiative des Komitees für Grundrechte und Demokratie. Die entsprechende Forderung wurde von über 5.770 Personen, darunter über 3.420 betroffenen Gefangenen aus 65 verschiedenen Justizvollzugsanstalten, sowie von nahezu allen bundesweit tätigen Organisationen der Gefangenenhilfe unterzeichnet. Der Petitionsausschuss hatte im April dieses Jahres die Forderungen an die Bundes- und die Landesregierungen weitergeleitet.

Bereits vor 37 Jahren wurde im damals neuen Strafvollzugsgesetz von 1977 die Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherungen verbindlich vorgesehen (§§ 190ff StVollzG). Nur ist das entsprechende Bundesgesetz nie erlassen worden. Bis heute wird versucht, die sonderrechtliche Stellung der Gefangenenarbeit sowie finanzielle Gründe der Bundesländer als Gegenargumente geltend zu machen. Inzwischen hat der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales seine ablehnende Haltung (gegen die Stimmen der Linken und der Grünen) erneut deutlich gemacht (BT-Drs. 18/2784).

Aus Sicht von Menschenrechts- und Gefangenenhilfsorganisationen ist die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung eine notwendige Konsequenz aus dem Gleichheits- und Sozialstaatsprinzip. Auch die Würde der arbeitenden Gefangenen werde durch die Exklusion aus den Sozialversicherungssystemen schwer verletzt. Der Ausschluss, der einer Zusatzbe-

strafung gleichkomme, widerspreche zudem den Forderungen des Strafvollzugsgesetzes nach Resozialisierung und Angleichung der Lebensverhältnisse. Auch die schwarz-gelbe Bundesregierung habe noch 2011 betont, dass sie die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung „weiterhin für sinnvoll“ erachte (BT-Drs. 17/6589).

*[Komitee für Grundrechte und Demokratie v. 15.12.2014]*

## Mecklenburg-Vorpommern befasst JuMiKo

Die mecklenburgisch-vorpommerische Justizministerin Kuder (CDU) kündigte bei einem Besuch der JVA Stralsund an, das Thema zur Justizministerkonferenz 2015 einzubringen. „Zu jeder Zeit sollten Menschen die Möglichkeit bekommen, Rentenbeiträge einzuzahlen, um für das Alter vorsorgen zu können. Auch Gefangenen muss eine solche Chance geboten werden. Das betrachte ich als einen Teil des Resozialisierungsgedankens. Wer im Gefängnis an seiner straffreien Zukunft arbeiten kann, dem sollten wir keine Steine in den Weg legen“, sagte Justizministerin Kuder in der JVA Stralsund bei einem Treffen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie Vertragspartnern des offenen Vollzugs.

„Bereits in den 70er Jahren ist von der Politik erkannt worden, dass arbeitende Gefangene durchaus am Rentenversicherungssystem teilnehmen sollten. Seitdem hat sich offenbar noch kein Modus gefunden, diese Lücke zu schließen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern würde es rund 1,5 Mio. Euro Arbeitgeberanteil im Jahr kosten, wenn es zu einem Umdenken käme. Da das Problem jedoch nur bundesweit gelöst werden kann, werde ich es im Frühjahr zur nächsten Justizministerkonferenz in Stuttgart ansprechen. Wir haben in diesem Jahr das Thema ‚Wiedereingliederung von Gefangenen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe sehen‘ eingebracht. Es gibt noch einige Bereiche, in denen die

Resozialisierung optimiert werden kann“, so die Ministerin.

*[PM Nr. 102/14 des JM v. 02.12.2014]*

## LG Stendal: Telio zu teuer

Das Telefonieren sei in vielen Gefängnissen Sachsen-Anhalts lange Zeit zu teuer gewesen, entschied das LG Stendal. Das Gericht hat das Hochsicherheitsgefängnis Burg daher verpflichtet, die Telefonkosten für die Gefangenen zu senken, teilte ein Gerichtssprecher am Montag mit. Die Entscheidung habe überregionale Bedeutung.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts (LG) Stendal befand es zunächst grundsätzlich für zulässig, Entgelte für das Telefonieren von Gefangenen zu erheben. Allerdings seien Preise, die deutlich über dem Niveau außerhalb des Vollzuges lägen, nicht zu rechtfertigen, wenn nicht verteuernde Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzuges dies notwendig machten. Auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei dies nicht vereinbar. Schließlich gebiete es die Fürsorgepflicht der Anstalt, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren (Beschl. v. 30.12.2014, Az. 509 StVK 179/13, s. S. 62 in diesem Heft).

Ein Gefangener hatte sich gegen die Höhe der Telefonkosten beschwert, für die er bis zu 300 Euro im Monat habe aufwenden müssen. Die Kosten in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Burg lagen zwischen zehn Cent pro Minute für Ortsgespräche und bis zu 2,60 Euro für Auslandsgespräche.

Nach Abfrage der Preise für Telekommunikationsdienstleistungen in anderen Anstalten und aufgrund eines Gutachtens stehe fest, dass die von der JVA Burg erhobenen Preise überhöht seien. Der Tarif liege unter Berücksichtigung der

jedem Gefangenen gewährten zehn Telefonfreiminuten um 272 Prozent über dem Angebot des günstigsten Anbieters für Gefangenentelefonie.

Die Tatsache, dass die Entgelte mit den Tarifen anderer großer Anbieter für Gefangenen-Telefonie vergleichbar seien, ändere daran nichts. Dabei handle es sich nach Ansicht des Gerichts lediglich um eine Angleichung auf hohem Niveau. Zudem habe das Land die jeweiligen Anbieter durch langfristige Verträge gebunden und dadurch Konkurrenten den Marktzugang verwehrt.

Zum gleichen Ergebnis käme man auch unabhängig von den konkreten Marktverhältnissen. Denn verglichen mit den tatsächlichen Kosten für die Infrastruktur käme man zu einer Gewinnspanne von 66 Prozent. Eine gesunde Gewinnspanne liege bei maximal 15 Prozent, so der Sachverständige.

Die Entscheidung wird nach Angaben des LG überregionale Auswirkungen haben, weil der Anbieter für Gefangenen-Telefonie Telio, der die JVA Burg versorgt, Marktführer ist und seine Leistungen auch in anderen Anstalten nach den beanstandeten Tarifen abrechnet. Das betroffene Unternehmen mit Firmensitz in Hamburg widersprach der Entscheidung allerdings. Man habe die Preise in den meisten Gefängnissen bereits Mitte 2014 gesenkt, der Beschluss habe deshalb keine Auswirkungen auf andere Vollzugsanstalten.

[LTO v. 05.01.2015]

## **BVerwG: Privatisierung der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg durchgefallen**

Beamtete Bewährungs- und Gerichtshelfer in Baden-Württemberg unterliegen nicht den Weisungen des privaten Trägers, dem derzeit vom Land die Aufgabe der Bewährungs- und Gerichtshilfe übertragen ist. Bis längstens Ende 2016 ist allerdings die bisherige Praxis im Wesentlichen hinzunehmen, um eine wirksame Erfüllung der Aufgabe sicherzustellen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Im Jahr 2007 übertrug das Land Baden-Württemberg aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung (im Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug - LBGs) in einem Generalvertrag durch Beleihung die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf eine gemeinnützige GmbH. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass dem freien Träger das „Ergebnis“ der Dienstleistung der weiterhin beim Land beschäftigten Bediensteten überlassen und der freie Träger „zur Ausübung der Fachaufsicht und des fachlichen Weisungsrechts“ gegenüber den Landesbeamten ermächtigt wird. Zur Durchführung der Aufgabe überließ das Land dem freien Träger Räumlichkeiten, die die GmbH für ihre Zweigstellen nutzt. In den Räumlichkeiten befinden sich auch die staatlichen Dienststellen, die vom Land gerade im Hinblick auf den Vertrag geschaffen und an die die beamteten Bewährungshelfer „versetzt“ worden sind.

Der Kläger, ein beamteter Bewährungshelfer, begehrt die Feststellung, dass die Übertragung von Weisungs- und Aufsichtsrechten auf den freien Träger rechtswidrig ist. Seinem vorinstanzlich erfolglos gebliebenem Klagebegehren

hat das Bundesverwaltungsgericht entsprochen.

Ein Beamter muss Weisungen seines Vorgesetzten befolgen, die sich inhaltlich auf seinen dienstlichen Aufgabenbereich und die Modalitäten der Aufgabenerfüllung beziehen. Die Vorgesetzteigenschaft bestimmt sich nach dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung. Weisungen eines Nichtvorgesetzten sind unverbindlich, sie können keine Befolgungspflicht auslösen. Weisungsbefugnis und damit korrespondierende Befolgungspflicht sind unverzichtbar, um die Verantwortung der politischen Spitze der Exekutive für das gesamte Verwaltungshandeln zu gewährleisten. Befolgt der Beamte eine Weisung nicht, verletzt er seine Dienstpflichten und kann disziplinarisch belangt werden. Daraus ergeben sich Anforderungen an gesetzliche Regelungen der Weisungsbefugnis. Aus der gesetzlichen Regelung muss sich klar und eindeutig ergeben, wer, unter welchen Voraussetzungen und mit welchem dienstlichen Bezug befugt ist, dem Beamten Weisungen zu erteilen.

Dem genügen die Bestimmungen des Landesgesetzes nicht. Sie sind unklar, unvollständig und in sich widersprüchlich; diese Widersprüche sind auch nicht auflösbar: Unklar ist schon die Person des Weisungsbefugten; das Landesgesetz nennt insoweit einerseits den „Vorstand“ des freien Trägers, an anderer Stelle den „freien Träger“ als solchen. Daraus ergibt sich nicht, welche Mitarbeiter des freien Trägers, etwa bei einem mehrköpfigen Vorstand, die Weisungsbefugnis innehaben sollen. Eine Delegationsbefugnis (wie sie in der dreistufigen Organisationsstruktur des freien Trägers praktiziert wird) ist im Gesetz nicht geregelt. Der Vorstand des freien Trägers wird nicht zum Vorgesetzten der Beamten bestimmt. Die Weisungsbefugnis ist aber immer personen- oder funktionsbezogen. Die Remonstrationsbefugnis des Beamten ist nicht klar geregelt. Die dem

freien Träger nicht zugewiesenen beamteten Bewährungshelfer sind zur Dienstleistung gegenüber dem Land verpflichtet; das setzt eine öffentliche Aufgabe voraus, die das Land allerdings auf den freien Träger als Beliehenen übertragen hat. In den Dienststellen des Landes, an die die Beamten versetzt worden sind, gibt es daher keine Aufgabe des Landes (mehr) zu erfüllen. Andererseits sind die Beamten auch nicht in die Organisationsstruktur des freien Trägers eingegliedert; denn eine förmliche Zuweisung war ausdrücklich nicht gewollt. In sich widersprüchlich ist insbesondere, dass die Dienstleistung für das Land erbracht und dem privaten Träger nur deren „Ergebnis“ (nicht aber der Beamte bzw. dessen Dienstleistung) überlassen werden soll. Denn das Land hat diese Aufgabe auf den Privaten übertragen; weshalb es dann noch eines Weisungsrechts des freien Trägers bedarf, der lediglich das fertige „Ergebnis“ der Dienstleistung erhalten soll, erschließt sich nicht.

Der Versuch, dem privaten Rechtsträger Weisungsrechte gegenüber den beamteten Bewährungshelfern einzuräumen, ist angesichts dieser in sich widersprüchlichen und auch mit den Mitteln richterlicher Gesetzesauslegung nicht auflösbaren Rechtskonstruktion gescheitert. Nicht betroffen sind dagegen die bestehenden Weisungsbefugnisse der Gerichte und Staatsanwaltschaften gemäß dem Strafgesetzbuch (StGB) und Jugendgerichtsgesetz (JGG) sowie der Dienstvorgesetzten gemäß § 3 LBGS; gänzlich nicht berührt sind die tarifbeschäftigten und ehrenamtlichen Bewährungshelfer.

Um einen (teilweise) rechtslosen Zustand zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg zu gewährleisten, ist der Zustand, wie er sich in der Praxis herausgebildet hat, noch für einen Übergangszeitraum, längstens bis Ende 2016, hinzunehmen. Der freie Träger wird den Bewährungs- und Gerichtshelfern die Einhaltung

genereller Qualitätsstandards nur vorgeben dürfen, wenn das Land diesen Standards vorab zugestimmt und sie seinen Beamten gegenüber verbindlich erklärt hat. Auch muss sichergestellt sein, dass sich die beamteten Bewährungs- und Gerichtshelfer mit Bedenken gegen Anordnungen des freien Trägers unmittelbar an eine Stelle des Landes wenden können, ohne den betriebsinternen Dienstweg der Beigeladenen durchlaufen zu müssen. BVerwG 2 C 24.13 - Urteil vom 27. November 2014

[BVerwG v. 27.11.2014]

### Justizminister kündigt Umsetzung an

Justizminister Rainer Stickelberger kündigte an, das Urteil umsetzen zu wollen. Bis dahin bleibe die Arbeitsfähigkeit der Bewährungs- und Gerichtshilfe gewährleistet. Derzeit werde über die künftige Ausgestaltung der Bewährungs- und Gerichtshilfe beraten. Zunächst müsse die schriftliche Urteilsbegründung abgewartet werden.

[Medieninformation des JM v. 28.11.2014]

## Film Beyond Punishment

Der Kino-Dokumentarfilm „Beyond Punishment“ wird am 22.01.2015 in Saarbrücken uraufgeführt. Der Kinostart ist später im Juni 2015. Inhaltlich geht es um „drei Männer, die getötet haben, und drei Familien, die jemanden verloren haben. In der üblichen Vorstellung von Schuld und Strafe ergibt das drei, die bestraft werden, und drei, die vergessen sollen. Unvorstellbar, dass sich beide Seiten annähern. ‚Beyond Punishment‘ dokumentiert diesen mutigen und emotionalen Schritt“. Aus dem Inhalt: „Stian und Erik leben in Norwegen. Stian hat Eriks 16-jährige Tochter aus Eifersucht getötet und kehrt



nach wenigen Jahren Gefängnis zurück in den kleinen Ort in der Nachbarschaft der Familie der Getöteten. Lisa und Leola sind in der New Yorker Bronx zu Hause. Sie warten inzwischen seit elf Jahren darauf, dass der zu 40 Jahren Gefängnis verurteilte Sean zugibt, ihren Bruder und Sohn im Zorn getötet zu haben. Patrick lebt in Deutschland. Sein Vater Gero von Braunmühl, ein hoher Beamter im Außenministerium, wurde 1986 von der RAF getötet. Es gibt ein Bekennerschreiben, doch die Täter bleiben weiterhin unbekannt. Gleichwohl wird Patrick im Film ein Gegenüber finden – Manfred, der im Namen der linksradikalen Terrorgruppe getötet hat. Der Film dokumentiert den Wunsch nach Vergebung und den inneren Konflikt, den dieser Wunsch mit sich bringt. Was heißt Vergebung? Ist sie Verrat an den Menschen, die Opfer dieser Taten wurden? Gibt es ein anderes Konzept von Vergebung?“

[DBH-Newsletter Nr. 01/15 vom 19.01.2015]

## Diskussionsentwurf zur Unterbringung in Psychiatrie

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat einen Diskussionsentwurf zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB vorgelegt. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wurde – in Umsetzung einer Vorgabe des Koalitionsvertrags und einer entsprechenden Bitte der Konferenz der

Justizministerinnen und Justizminister – vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzt und geleitet. Ihre Aufgabe war es, Vorschläge zu prüfen und zu erarbeiten, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Unterbringungen nach § 63 StGB stärker zur Wirkung zu verhelfen. Die mit Vertretern der Landesjustizverwaltungen, der AG Psychiatrie der Länder sowie des Bundesministeriums für Gesundheit besetzte Arbeitsgruppe nahm am 14. März 2014 ihre Arbeit auf. In insgesamt fünf Sitzungen wurde ein Diskussionsentwurf erarbeitet.

Mit den darin vorgeschlagenen Änderungen im StGB und in der StPO soll – dem Auftrag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe entsprechend – die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus stärker auf gravierende Fälle beschränkt, die Unterbringung für weniger schwerwiegende Gefahren zeitlich begrenzt sowie die prozessualen Sicherungen ausgebaut werden, um unverhältnismäßig lange Unterbringungen besser zu vermeiden.

Zukünftig sollen nach dem Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vor allem dort Unterbringungen vermieden werden, in denen vom Betroffenen lediglich als nicht schwer einzustufende wirtschaftliche Schäden drohen. Eine sehr lange andauernde Unterbringung soll die Gefahr bloßer wirtschaftlicher Schäden in der Regel gar nicht mehr rechtfertigen können. Bei allen Unterbringungen soll durch eine kürzere Abfolge von externen und jeweils wechselnden Gutachtern der Problematik von sich lediglich selbst bestätigenden Routinebegutachtungen begegnet werden. Diese externen Begutachtungen sollen den Gerichten helfen, dass es nicht zu einer Fortdauer von Unterbringungen kommt, die im Hinblick auf die – vermeintliche – Gefährlichkeit des Betroffenen gar nicht mehr erforderlich und angemessen sind. Insgesamt hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe für maßvolle Änderun-

gen ausgesprochen, um den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Recht der Unterbringung nach § 63 StGB zu stärken, ohne dabei die berechtigten Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit vor psychisch gestörten Straftätern zu vernachlässigen. Gewalt- oder Sexualstraftäter, bei denen die Gefahr besteht, dass sie aufgrund ihres Zustandes auch zukünftig erhebliche Straftaten begehen, durch welche die potentiellen Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, können auch nach den Vorschlägen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Schutz der Allgemeinheit weiterhin unbefristet untergebracht werden.

Der Diskussionsentwurf soll Grundlage für einen Referentenentwurf zur Novellierung des Rechts der Unterbringung nach § 63 StGB sein, den das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zeitnah erarbeiten und in das Gesetzgebungsverfahren einbringen wird.

[BMJV-Newsletter Nr. 1/2015, 23.01.2015]

Diskussionsentwurf

➔ [http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/BL-AG%20Novellierung%2063%20StGB%20-%20Diskussionsentwurf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/BL-AG%20Novellierung%2063%20StGB%20-%20Diskussionsentwurf.pdf?__blob=publicationFile)

## Gesetz zur Stärkung der Bewährungshilfe

Die Bundesregierung hat dem Bundestag entsprechend dem Beschluss des Bundesrats im Juli 2014 das Gesetz zur Stärkung der Bewährungshilfe und der Straffälligenarbeit vorgelegt. Im Kern besteht dieses Gesetz aus einem neuen § 496 StPO zur Datenübermittlung durch die Bewährungshelfer/innen. Der DBH setzt sich kritisch mit dem Gesetzesentwurf auseinander. Einerseits tritt er für die Verbesserung der Kooperation

der Bewährungshilfe mit dem Strafvollzug und der Polizei ein, andererseits wird befürchtet, dass die vorgesehenen Regelungen über dieses Ziel hinaus-schießen und Nebenwirkungen nach sich ziehen, die die Bewährungshilfe und die Straffälligenarbeit schwächen werden. Nach Ansicht des DBH findet der Titel des Gesetzes keine Entsprechung in seinem Inhalt.

[DBH-Newsletter Nr. 20/14 vom 18.12.2014]

DBH-Stellungnahme

➔ [http://www.dbh-online.de/stellung/DBH-Stellungn\\_Staerkg-BwH\\_09-12-2014a.pdf](http://www.dbh-online.de/stellung/DBH-Stellungn_Staerkg-BwH_09-12-2014a.pdf)

### Veranstaltungen

#### Auf Dich kommt es an! Übungen zur Achtsamkeit und Integration

##### Veranstalter:

Zentrum für Seelsorge der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Evangelische Konferenz für Gefängnis-seelsorge in Deutschland

##### Termin:

09.-12. März 2015 und zwei weitere Wochen

##### Ort:

Hann. Münden

##### Anmeldung:

Zentrum für Seelsorge  
[info@zentrum-seelsorge.de](mailto:info@zentrum-seelsorge.de)  
[www.zentrum-seelsorge.de](http://www.zentrum-seelsorge.de)

# Ältere und pflegebedürftige Inhaftierte: Eine Herausforderung!

Susanne Gerlach

Auf den kommenden Seiten werden rund um das Thema Alter und Pflege in Haft unterschiedliche Perspektiven aufgezeigt und einige Lösungsansätze präsentiert. Dabei konnte FORUM STRAFVOLLZUG wieder einmal auf die gute Vernetzung in die Länder und damit in die vollzugliche Praxis durch das Landeskorrespondentensystem zurückgreifen. Das ist gerade für dieses Thema wichtig, weil sich für die Mitarbeitenden vor Ort in den Justizvollzugsanstalten und in besonders medizinisch oder/und pflegerisch ausgerichteten Stationen viele schwierige Fragen bei der täglichen Arbeit stellen. Welche besonderen Maßnahmen, Angebote, Baulichkeiten, d.h. welche besondere Gestaltung des Lebens hinter den Mauern ist für ältere und/oder pflegebedürftige Inhaftierte erforderlich und unter den Bedingungen des Vollzuges möglich? Über welche Inhaftierten sprechen wir eigentlich? Wer ist „älter“ – ist man das tatsächlich schon ab 55 oder ab 60 Jahren? Wie ordnen wir im Justizvollzug „Pflegebedürftigkeit“ ein, welche Berufsgruppen sind gefordert? Bringen wir diese Menschen in besonderen Bereichen oder besser gemeinsam mit anderen unter? Gibt es wirklich so viele ältere Gefangene? Auf den kommenden Seiten werden sie – zum Teil auch unterschiedliche – Antworten auf diese und viele weitere Fragen erhalten.

Den Anfang macht **Georg Langenhoff** vom Kriminologischen Dienst in Nordrhein-Westfalen, der eine für dieses Heft durchgeführte Länderumfrage zur Altersverteilung der Gefangenen ausgewertet. Diese spannenden Zahlen und Daten bestätigen, dass es eine signifikante Zunahme von älteren Gefangenen gibt, auch wenn sich dies zum Teil in den Ländern unterschiedlich intensiv gestaltet. Vom Allgemeinen zum Einzelnen: Unser Redaktionsmitglied **Günter Schroven** hat einen 70jährigen Inhaftierten interviewt, der in der Senioren-

abteilung der JVA Waldheim in Sachsen untergebracht ist und seine Lebenssituation eindrücklich beschreibt. Im Anschluss daran schildert das engagierte **Behandlungsteam** dieser Station die Gründe für die Entscheidung, diese Gefangenengruppe zentral in der JVA Waldheim unterzubringen und erläutert die Konzeption der Arbeit vor Ort. Dabei wird deutlich, wie fließend die Grenzen sind zwischen älteren Gefangenen und solchen, die Unterstützung bzw. Pflegeleistungen benötigen.

**Steffen Bieneck** vom Kriminologischen Dienst in Berlin schildert, warum dort die Entscheidung gegen eine gemeinsame Unterbringung von älteren Gefangenen getroffen worden ist und gibt einen Überblick zur aktuellen wissenschaftlichen Diskussion und zum Stand der Forschung zu dieser Fragestellung. Beide Modelle, die zentrale und die dezentrale Unterbringung sind mit bestimmten Nachteilen verbunden, denen – gleichgültig für welchen Weg man sich entscheidet – entgegengewirkt werden muss. Ein Entscheidungskriterium ist auch die Zahl der Gefangenen, so dass die Strukturen in Nordrhein-Westfalen immer besonders interessant sind. Einen Einblick in die Unterbringung und Behandlung älterer und pflegebedürftiger Gefangener in der Pflegeabteilung der JVA Hövelhof in diesem großen Bundesland gibt **Martin Oberfeld**, der dort als Anstaltsarzt tätig ist.

Einen von viel praktischer Erfahrung mit der Pflege von Gefangenen geprägten Beitrag hat **Gabriele Wehnert** verfasst, die Abteilungsschwester im Justizvollzugs Krankenhaus Berlin ist. Aber auch ihre allgemeinen Ausführungen zum Alter, zu den Anforderungen an Pflege im Vollzug und dem Zusammenspiel mit dem Allgemeinen Vollzugsdienst bereichern den Blick auf diese breite Thematik.

Die Situation im Zentralkrankenhaus Hamburg beschreiben an Hand eines prägnanten Einzelfalls zwei Mitarbeitende, **Anja Wistrach**, die dort u.a. als Vollzugsleiterin tätig ist und **Michael Werner**, Pflegedienstleiter der Einrichtung.

**Ellen Albeck**, die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Konstanz und Waldhut, stellt die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Übergangmanagement für alte Gefangene“ im baden-württembergischen Justizvollzug vor. Bestandteil ist neben der zentralen Unterbringung ein interessanter Überblick zu spezifischen Maßnahmen.

Die verschiedenen Beiträge zeigen, wie intensiv das Thema die Verantwortlichen vor Ort befasst und fordert. Es zeichnet sich ab, dass die Herausforderungen, vor die ältere und pflegebedürftige Gefangene den Justizvollzug stellen, weiter steigen werden. Bei all dem wird es auch – wie bei vielen Themen – um den Einsatz von Ressourcen gehen, denn Pflege und Betreuung haben ihren Preis. FORUM STRAFVOLLZUG wird die Entwicklung verfolgen, gerne veröffentlichen wir – unabhängig von Schwerpunktthemen – Beiträge auch zu diesem Themenkreis.



**Susanne Gerlach**  
Referatsleiterin in der Senatsverwaltung  
für Justiz und Verbraucherschutz  
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

# Lebensältere Gefangene im Strafvollzug in Deutschland und in den Bundesländern

Georg Langenhoff

Auch am Strafvollzug geht der demografische Wandel nicht spurlos vorbei. Die zunehmende Alterung der Bevölkerung wirkt sich auf die Zusammensetzung der Vollzugspopulation aus. Dies wird zunehmend Fragen nach dem Erfordernis von Änderungen der Vollzugsgestaltung aufwerfen. Um diese Fragen angemessen behandeln zu können, ist eine genaue Kenntnis der Altersstruktur der Inhaftierten unverzichtbar. Der folgende Beitrag zeigt auf, wie sich die demografischen Altersgruppen in den letzten rund 25 Jahren im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland entwickelt haben. Zudem wird die derzeitige Altersverteilung der Vollzugspopulation in den 16 Bundesländern dargestellt. Dazu hat FORUM STRAFVOLLZUG im Herbst 2014 eine Datenerhebung in den Landesjustizverwaltungen durchgeführt, deren Ergebnisse

hier zusammengefasst dargestellt und mit weiteren Daten aus der amtlichen Statistik verknüpft werden.<sup>1</sup>

Auf den ersten Blick wird aus der Abbildung 1 ersichtlich, dass in den 1990er-Jahren die Zahl der Strafgefangenen einschließlich der Sicherungsverwahrten in Deutschland erheblich angestiegen ist (von 37.468 auf 60.798). Und auch nach dem Jahr 2000 kam es zu einem weiteren Anstieg, der 2007 mit 64.700 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten einen Höchstwert erreichte.<sup>2</sup> Seitdem ist ein rückläufiger Trend erkennbar; die aktuelle Zahl (2014) der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten beträgt 55.687.

Dieser Rückgang der Gefangenenzahlen in den letzten Jahren tritt jedoch nicht

in allen Altersgruppen gleichermaßen auf. Während bei den jüngeren Altersjahrgängen ebenfalls ein abnehmender Verlauf seit Mitte des letzten Jahrzehnts vorzufinden ist, stieg die Zahl der älteren Gefangenen weiter an. Insgesamt nahm die Zahl der 50- bis unter 60-Jährigen zwischen 1991 und 2014 von 2.557 auf 5.690 zu, was einem Zuwachs von 123% entspricht. Bei den über 60-Jährigen hat sich die Zahl sogar mehr als vervierfacht (von 508 in 1991 auf 2.246 in 2014; + 342%).

Werden einmal die Jahre 1993, 2003 und 2013 gegenübergestellt, so lässt sich Folgendes festhalten. Das Durchschnittsalter der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten stieg von 33,7 Jahre (1993) über 34,7 Jahre (2003) auf 36,3 Jahre (2013) deutlich an.<sup>3</sup> Während im Jahr 1993 insgesamt 3.347 Gefangene 50 Jahre oder älter waren, welches einem Anteil von 8,0% entspricht, lag der Anteil zehn Jahre später bei 9,5% (5.995 von 62.594) und im Jahr 2013 sogar bei 13,7% (7.733 von 56.562). Damit befand sich mehr als jeder achte Inhaftierten in einer der oberen Altersgruppen.

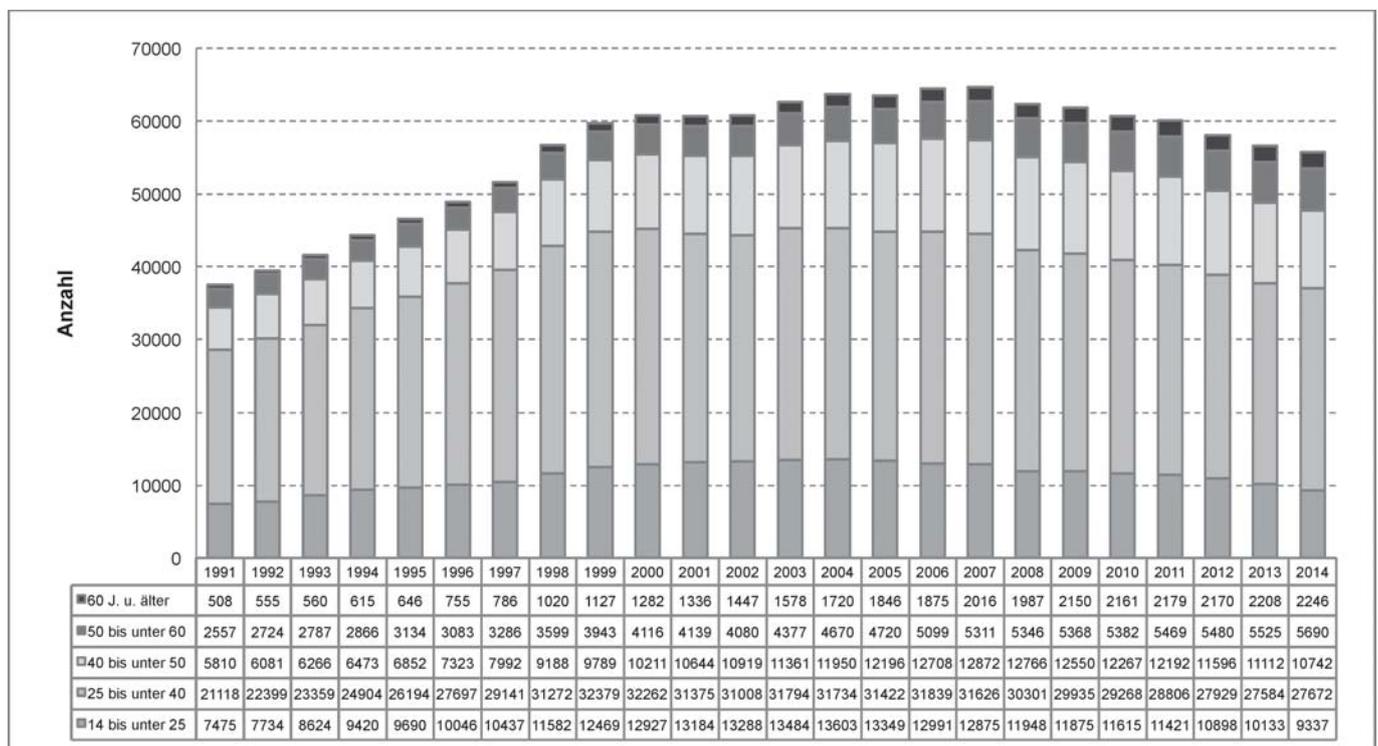


Abbildung 1: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in Deutschland 1991 bis 2014 nach Altersgruppen

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 4.1 (1991-2013), Daten der Landesjustizverwaltungen (2014) und eigene Berechnungen (Daten zum Stichtag 31.03. des Jahres)

Lebensältere Strafgefangene (im Alter von 60 Jahren und mehr) waren in den 1970er- und 1980er-Jahren eine eher kleine, verschwindende Minderheit im Justizvollzug.<sup>4</sup> 1993 befanden sich bundesweit insgesamt nur 560 Strafgefangene in dieser Altersgruppe, während es 2003 schon 1.578 und 2013 dann 2.208 (bzw. 2.246 in 2014) waren. Eine weitergehende Auswertung der amtlichen Statistik zeigt auf, dass in dieser Altersgruppe die besonders langen Verbüßungs- bzw. Unterbringungszeiten merklich zugenommen haben. So hatten von den über 60-Jährigen in 1993 bundesweit 64 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verbüßen, während es 2003 schon mehr als doppelt so viele (n=133) und 2013 insgesamt 288 Personen waren. In Sicherungsverwahrung befanden sich außerdem 23 Personen in 1993, 62 in 2003 und 90 in 2013. Anhand der Zahlen wird deutlich, dass immer mehr ältere Personen mit einer sehr langen (Haft-)Zeit im Vollzug bzw. in Sicherungsverwahrung untergebracht sind. So nimmt auch die Zahl der noch älteren Gefangenen (70 Jahre und älter)

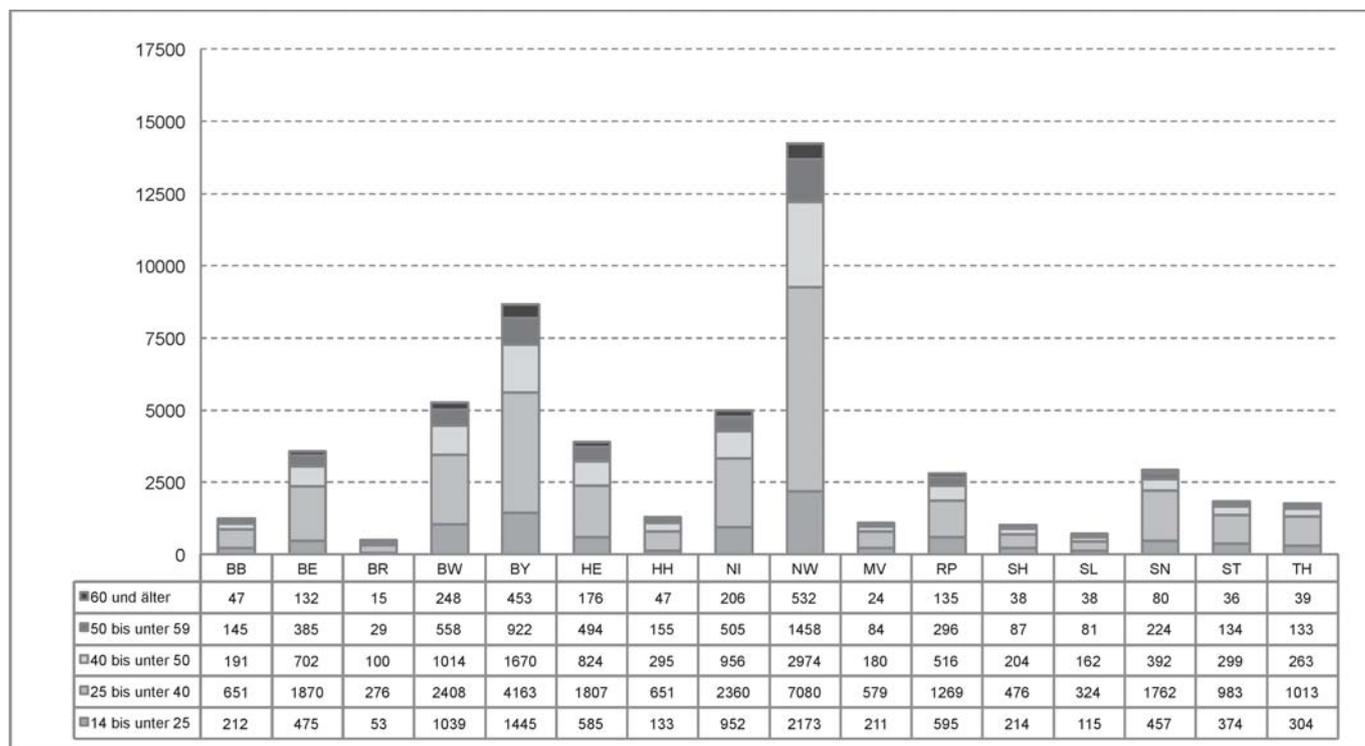
weiter zu. In dieser Altersgruppe befanden sich 1993 bundesweit lediglich 67 Strafgefangene.<sup>5</sup> Zehn Jahre später stieg diese Zahl auf 120 an und im Jahr 2013 lag die Zahl der über 70-Jährigen bundesweit bei 376.

Betrachten wir im Speziellen die älteren weiblichen Gefangenen, so ergibt sich folgendes Bild. Wie im gesamten Vollzug befinden sich auch unter den älteren Inhaftierten die Frauen in einer Minderheit. Ihr Anteil in der Altersgruppe der 60-Jährigen und Älteren lag im Jahr 2013 bei 7,1%. Die Gesamtzahl der älteren weiblichen Strafgefangenen stieg allerdings relativ stark von 38 in 1993 um mehr als das Vierfache auf 157 in 2013 an. Unter ihnen befanden sich insgesamt 28 weibliche Strafgefangene im Alter von 70 Jahren und mehr, welches einem Frauenanteil von 7,4% entspricht.

Für den Stichtag 31. März 2014 liegen die Daten aus der bundesweiten Länderabfrage wie folgt vor. Die Zahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten betrug insgesamt 55.687 (s.o.), darunter 3.147 weibliche Straf-

gefangene. Von den Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten waren insgesamt 5.690 im Alter von 50 bis unter 60 Jahren (10,2%), 1.811 im Alter von 60 bis unter 70 Jahren (3,3%) und 435 im Alter von 70 Jahren und mehr (0,8%). Die absolute Zahl der weiblichen Strafgefangenen betrug in den drei Altersgruppen 353 (50-59 Jahre), 127 (60-69 Jahre) und 25 (70 Jahre und älter).

Das aktuelle Durchschnittsalter der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten beträgt bundesweit 36,3 Jahre (Stichtag: 31.03.2014). In den fünf neuen Bundesländern liegt das Durchschnittsalter unter dem Gesamtdurchschnitt. Den niedrigsten Wert hat Sachsen-Anhalt mit 33,9 Jahren, während es in Brandenburg 35,9 Jahre beträgt und damit deutlich näher am Bundesdurchschnitt liegt. Der Stadtstaat Hamburg weist mit 38,0 Jahren das höchste Durchschnittsalter bei den Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten auf. Vergleichsweise hohe Altersdurchschnitte finden sich auch in den Bundesländern Hessen (37,6 Jahre) und Saarland (37,4 Jahre).



**Abbildung 2: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in den Bundesländern 2014 nach Altersgruppen**

Quelle: Daten der Landesjustizverwaltungen und eigene Berechnungen (Stichtag: 31.03.2014)

Diese beiden Bundesländer haben auch den höchsten Anteil an älteren Personen. Hier ist gut jeder Sechste im Alter von 50 Jahren und älter. Auch die Bundesländer Bayern (15,9%) und Hamburg (15,8%) haben relativ viele lebensältere Gefangene. Dagegen weisen drei der fünf neuen Bundesländer besonders niedrige Anteile auf: Sachsen-Anhalt (9,3%), Thüringen (9,8%) und Mecklenburg-Vorpommern (10,0%). Und auch der Stadtstaat Bremen hat mit einem Anteil von 9,3% relativ wenig ältere Gefangene.

Bei einer Einschränkung auf die Altersgruppe der 60-Jährigen und Älteren zeigt sich in bemerkenswerter Weise, dass in den südlich und südwestlich gelegenen Bundesländern die höchsten Quoten vorzufinden sind. Im Saarland (5,3%) und in Bayern (5,2%) ist etwa jeder zwanzigste Strafgefangene und Sicherungsverwahrte über 60 Jahre alt. Die Bundesländer Rheinland-Pfalz (4,8%), Baden-Württemberg (4,7%) und Hessen (4,5%) liegen mit ihren Quoten ebenfalls sichtbar über dem Bundesdurchschnitt von 4,0%. Deutlich geringere Anteile an diesen älteren Inhaftierten haben die neuen Bundesländer Sachsen-Anhalt (2,0%) sowie Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern mit jeweils 2,2%.

In einer Betrachtung der absoluten Zahlen sticht erwartungsgemäß das einwohnerstärkste Bundesland Nordrhein-Westfalen hervor. Zum Stichtag 31. März 2014 waren hier 1.458 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte zwischen 50 und unter 60 Jahre alt. In den darüber liegenden Altersjahren befanden sich weitere 532 Personen. In den nachfolgenden bevölkerungsstärksten Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg waren 922 bzw. 558 im Alter von 50 bis 59 Jahren. Weitere 453 bzw. 248 Personen befanden sich dort in der Altersgruppe der 60-Jährigen und Älteren.

Weibliche Strafgefangene im Alter von 60 Jahren und älter gibt es in allen Bundesländern – mit Ausnahme des Saarlandes und Sachsen-Anhalt.

Die Gesamtzahl der weiblichen Strafgefangenen im Alter zwischen 60 bis unter 70 Jahren liegt bei 127 (Stichtag 31.03.2014), wobei mehr als ein Drittel davon im Freistaat Bayern untergebracht ist (n=48). In Nordrhein-Westfalen waren insgesamt 25, in Hessen 13 und in Baden-Württemberg acht Frauen dieser Altersgruppe im Justizvollzug untergebracht. Die Zahl der weiblichen Strafgefangenen im noch höheren Alter (70 Jahre und mehr) beträgt bundesweit 25, wovon sieben in Nordrhein-Westfalen und drei in Bayern inhaftiert sind.

Auch wenn mit den letzten Teilpopulationen die Fallzahlen immer geringer wurden, dürfen diese nicht darüber hinweg täuschen, dass die Gruppe der älteren und alten Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten nicht nur relativ, sondern auch in absoluten Zahlen in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich zugenommen hat. Es macht also durchaus Sinn darüber nachzudenken, wie der Strafvollzug auf diese Entwicklungen reagieren sollte.

- 1 Für die Bereitstellung der Daten sei den Korrespondenten von Forum Strafvollzug und den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Landesjustizverwaltungen an dieser Stelle ein herzlicher Dank gesagt.
- 2 Die Daten beziehen sich hier und im Folgenden jeweils auf den Stichtag 31. März des Jahres.
- 3 Die Durchschnittswerte wurden hier und im Folgenden als arithmetisches Mittel unter Verwendung der Klassenmitten in den Altersgruppen berechnet.
- 4 Im Beispiel: In Nordrhein-Westfalen lag 1978 der Anteil der 60-Jährigen und Älteren lediglich bei 0,9% und 1988 bei 1,2%.
- 5 Strafgefangene ohne Sicherungsverwahrte (die Daten dieser Altersgruppe werden für Sicherungsverwahrte in der amtlichen Statistik nicht ausgewiesen)



**Georg Langenhoff**

*Diplom-Statistiker und wissenschaftlicher Mitarbeiter im Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen  
georg.langenhoff@krimd.nrw.de*

## Veranstaltungen

### Weiterbildung Mediation

**Veranstalter:**

Bildung und Beratung Bethel

**Termin:**

26. März 2015 und weitere Kursabschnitte

**Ort:**

Bielefeld

**Anmeldung:**

Bildung und Beratung Bethel  
bildung-beratung@bethel.de  
www.bbb-bethel.de

### Schwierige Gespräche und Krisensituationen konstruktiv gestalten

**Veranstalter:**

Bildung und Beratung Bethel

**Termin:**

13.-14. April 2014

**Ort:**

Bielefeld

**Anmeldung:**

Bildung und Beratung Bethel  
bildung-beratung@bethel.de  
Homepage: www.bbb-bethel.de

## „Wenn ich möchte, mache ich mir zum Frühstück um 6.00 Uhr Rührei“

**FORUM STRAFVOLLZUG** sprach im Januar 2015 in der JVA Waldheim mit dem Rentner Helmut R., der mit 70 Jahren zu den „Oldies“ auf der Seniorenabteilung zählt, die zurzeit über 53 Insassen in verschiedenen Wohngruppen verfügt.

**Helmut R.** hat noch volles Haar und wirkt sehr vital für sein Alter und pflegt ganz bewusst sein persönliches Erscheinungsbild. Dazu zählt auch seine sportlich-flotte Kleidung. Mit 68 Jahren hat er noch einmal versucht, durch verschiedene Eigentumsdelikte und Einbrüche seine Rente erheblich „aufzubessern“, das misslang und der Richter sorgte für 3 Jahre „staatliche Unterbringung“.

Helmut R. wirkt nicht verbittert, im Gegenteil, er sieht seiner Entlassung 2016 positiv entgegen und hat konkrete Zukunftspläne für „die Zeit danach“.

### FORUM STRAFVOLLZUG:

Was macht das Leben mit 70 Jahren für Sie hier in der JVA Waldheim noch lebenswert?

#### Helmut R.:

*(Der Senior muss ein wenig schmunzeln und sagt dann ....)*

Warum soll das Leben hier nicht lebenswert sein? Ich bin fast 2 Jahre auf dieser besonderen Abteilung, und hier wird viel getan, damit es mir und anderen den Umständen entsprechend gut geht. Das größte Plus ist hier die Freiheit nach innen. Aufschluss ist um 6 Uhr und danach kann ich mich bis 15.00 Uhr frei bewegen und mit allen 52 anderen Gefangenen oder dem Personal in Kontakt treten. Ich bin nur von 15.00 - 15.30 Uhr aus Sicherheitsgründen unter Verschluss. Die Türen werden dann erst wieder um 21.30 Uhr verriegelt. Wenn man bedenkt, dass ich hier in einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges bin, dann genieße ich hier schon

ganz schön viel Freiheit. Ich habe auch schon erheblich andere Bedingungen kennengelernt.

### FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie sieht denn Ihr Tagesablauf als Rentner aus, wie beschäftigen Sie sich tagsüber?

#### Helmut R.:

Den Tagesablauf kann ich sehr vielfältig gestalten. Wenn ich will, gehe ich schon um 6.00 Uhr in die Küche und mache mir Rührei zum Frühstück und nutze eine der Essecken zum gemeinsamen Frühstück mit anderen Gefangenen. Das mache ich eher selten, weil ich morgens in der Regel gerne meine Ruhe haben möchte und mich trotz meines Alters zwischen 7.30 und 8.30 Uhr zur Arbeit aufmache. Ja, die Anstalt gibt mir die Gelegenheit, durch die Arbeit als Hofreiniger meine Rente aufzubessern. Ich kümmere mich dann um den großen Freistundenhof und um ein paar Außenanlagen innerhalb der Gefängnismauern. Ich bin dann, wenn ich will, den ganzen Tag an der frischen Luft. Meine gute körperliche und seelische Verfassung habe ich auch dieser Arbeit zu verdanken.

### FORUM STRAFVOLLZUG:

Wahrscheinlich wirkt sich die „Rentenaufbesserung“ durch Arbeit auch auf Ihre Einkaufsmöglichkeiten in der Anstalt aus. Wie gestaltet sich das für Sie?

#### Helmut R.:

Ich gehöre hier finanziell sicher zur „Oberschicht“, wenn es um den Einkauf geht. Von meiner Rente kann ich 120,-- € zum Einkauf nutzen, dann kommen 70 - 80,-- € je nach Jahreszeit über mein Hausgeld durch Arbeit hinzu. Ca. 190,-- € kann ich hier monatlich zum Einkauf nutzen. Ich gebe nicht immer alles aus.

Manchmal stocke ich mit ca. 50,-- € pro Monat auch mein Überbrückungsgeld weiter auf. Ich will nach der Entlassung gut zurechtkommen. Diese Weitsicht haben hier nicht alle.

### FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie funktioniert denn hier das Zusammenleben mit den anderen Senioren?

#### Helmut R.:

In der Regel läuft das hier ganz reibungslos. Zoff kann es schon mal um die Küchennutzung geben, wir haben hier nur 2 Küchen und in der Vorweihnachtszeit haben hier z.B. viele backen wollen. Auch ich habe mir meinen geliebten Stollen selbst hergestellt. Manche Zutaten wie Hefe und Backpulver dürfen wir nur bei Anwesenheit eines Mitarbeiters nutzen. Aber das sind nun mal die zu akzeptierenden „Knastspielregeln“. Ich kann damit gut umgehen, andere zum Teil nicht.

Darüber hinaus entziehe ich mich mancher Konfliktsituation durch Rückzug auf die Zelle. Wir haben hier nicht nur Leute mit Eigentumsdelikten.

Circa 30 % sind Sexualstraftäter und etwa 20 % haben ein Tötungsdelikt in ihrer Akte stehen. Wenn dann einzelne mit ihrer Straftat prahlen oder sie verharmlosen, „schwillt mir der Kamm an“. Wenn ich mich dann nicht zurückziehe, könnte es brenzlich werden. Das ist für mich hier im Zusammenleben die größte Belastung.

### FORUM STRAFVOLLZUG:

Sie wirken sehr fit und „aufgeräumt“. Was tun Sie alles zur Gesunderhaltung und für die geistige Frische?

#### Helmut R.:

Wenn man die Möglichkeiten hier auf der Seniorenstation alle nutzt, ist man den ganzen Tag beschäftigt. Wir haben hier z.B. einen eigenen Garten, den ich außerhalb der Wintermonate gerne nutze. In der zurückliegenden Saison habe

ich eigene Tomaten, Kartoffeln und eigenen Schnittlauch geerntet. Ich nutze auch oft eines der Trimmer, die den ganzen Tag zur Verfügung stehen. Dann gibt es hier einen kleinen Sportraum, einen Bastelraum, physiotherapeutische und ergotherapeutische Angebote. Wenn man einen Faible dafür hat, kann man hier sogar in einer Musikgruppe mitmachen. Die hier nur für uns ältere Gefangene eingestellte Ergotherapeutin ist ein Multitalent. Frau Schmeißer hält uns sportlich auf Trapp, kocht mit uns und leitet uns handwerklich an. Wer hier nur „Liegevollzug“ macht, ist selber schuld.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Sie kennen durch Ihre mehrjährige Haftzeit ja auch „Normalvollzug“ auf Stationen/Abteilungen mit Insassen unterschiedlichen Alters. Wo liegen aus Ihrer Sicht die größten Unterschiede im Vollzugsalltag, wenn Sie die Bedingungen hier gegenüberstellen?

#### Helmut R.:

Die Unterschiede sind schon sehr gravierend. Erst einmal ist die großzügige Aufschlussregelung hier im Normalvollzug nicht denkbar. Auf Normalstation wird man regelmäßig mit verschiedenen Formen der „Geschäftemacherei“ konfrontiert, insbesondere mit Drogen, die angeboten werden. Jüngere, körperlich starke Gefangene schrecken auch vor Gewaltanwendung oft nicht zurück. Hier in Sachsen ist das Problem Crystal Meth schon nicht zu unterschätzen. Ich halte mich da aber konsequent raus.

Hier in der Seniorenabteilung haben wir unsere Ruhe vor „den jungen Wilden“. Wir haben separat für uns sogar täglich zwei Freistunden. Ferner ist das hier eingesetzte Personal auch altersmäßig etwas „gesetzter“, so im Alter zwischen 40 und Ende 50. Die Bediensteten gehen echt gut auf uns ein und haben mehr Zeit für jeden einzelnen Gefangenen als auf Normalstation. Das wissen wir hier schon zu schätzen.

Wenn bestimmte Dinge hier nicht gehen, wird das klipp und klar gesagt und begründet. Auch hier gibt es Sicherheitsregeln zu beachten, aber man erlebt sie nicht so einschränkend.

Die Bediensteten gehen ganz normal mit uns um. Man spürt hier, dass man als Mensch akzeptiert wird und der Umgangston ist stets respektvoll. Für manch einen hier ist das schon zur Selbstverständlichkeit geworden. Für mich nicht.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Was vermissen Sie hier, trotz der recht guten Rahmenbedingungen?

#### Helmut R.:

Eine eigene Arztstunde nur für Senioren, das wäre klasse. Dann würde ich persönlich gerne schwimmen gehen. Schwimmausführungen in ein städtisches Hallenbad, oder im Sommer ins Freibad, bietet die Anstalt leider nicht an.

Auch Radtouren würden mich trotz meiner 70 Jahre sehr reizen. Etliche Herren hätten hier auch gerne einen eigenen Computerraum mit Zugang zum weltweiten Internet, mir ist das nicht so wichtig. Mehr fällt mir dazu im Moment nicht ein, wir sind hier schließlich in einem Gefängnis und keiner ist grundlos hier, auch ich nicht.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Sie haben mir vorhin geschildert, dass Sie 2016 entlassen werden. Sind Sie sicher, dass Sie nicht noch einmal hier landen könnten?

#### Helmut R.:

Ja, da bin ich ganz sicher. Ich habe Familienangehörige, die draußen auf mich warten. Der Kontakt zu Menschen, die mir wichtig sind, ist nie abgerissen. Dazu hat auch die sehr großzügige Besuchsregelung hier in der JVA Waldheim beigetragen, denn die Zahl der Besuche pro Monat ist nicht begrenzt, wenn im

Besuchsbereich freie Plätze und freie Zeiten zur Verfügung stehen.

Nun, Sie können sich ja auch vorstellen, dass man hier auch viel Zeit zum Nachdenken hat. Ich habe für mich ganz persönlich eine Lebensbilanz aufgestellt und mir Gedanken darüber gemacht, was möglicherweise noch vor mir liegt an Lebenszeit und Lebensqualität. Ich will auf keinen Fall im Gefängnis sterben und deshalb habe ich mir für die Zeit nach der Entlassung schon ein genaues Lebenskonzept gemacht, das ich auch umsetzen werde. Das möchte ich aber im Moment nicht näher erläutern.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Herzlichen Dank für das offene Gespräch und alles Gute für die Zukunft.



**Günter Schroven**

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug und Mitglied der Redaktion FORUM STRAFVOLLZUG  
[guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de](mailto:guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de)

# Die Seniorenstation der JVA Waldheim

**Autoren: Die Bediensteten der Seniorenstation der JVA Waldheim**

FORUM STRAFVOLLZUG besuchte Anfang Januar 2015 die Seniorenstation der JVA Waldheim mit 55 Haftplätzen.

## Die Zielsetzung

Die Zahl der Gefangenen, die älter als 60 Jahre alt sind, stieg in den letzten 10 Jahren in Sachsen erheblich an. Im März 2008 waren es erstmals nur bei den Männern deutlich über 60.

Der Anstieg der Anzahl älterer Gefangener war in Sachsen natürlich auch dem demographischen Wandel zuzuschreiben, aber auch die Zahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen älterer Straftäter nahm statistisch gesehen in den letzten Jahren spürbar zu.

Die älteren Gefangenen sind jedoch keine homogene Gruppe. Es befinden sich darunter sowohl Personen, die erstmalig strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, als auch solche, die mehr als 50 % ihres Lebens in Haft verbracht haben.

Die Taten, die bei älteren Gefangenen zur Inhaftierung führen, umfassen die gesamte Palette des kriminellen Verhaltens. Neben kleinen, aber stets wiederholten Eigentumsdelikten, sind verstärkt „Unternehmensdelikte“ wie Betrug, Untreue und Steuerbetrug zu finden.

Das zentrale Ziel des Vollzuges bezüglich der sozialen Integration nach der Haftzeit ist oft gekoppelt mit der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Resozialisierung älterer Menschen setzt die Prioritäten deshalb an anderer Stelle. Da geht es z.B. um Kontaktaufnahme bzw. -verstärkung mit der Familie, betreutes Wohnen und die Vermittlung eines geeigneten Platzes in einem Alters- oder Pflegeheim.

Die Bedürfnislage älterer Menschen wird u.a. von deren physischen und psychischen Befindlichkeiten geprägt. Sie sind häufiger in ihrer körperlichen und geistigen Beweglichkeit eingeschränkt und/oder zu wenig gefordert.

Den besonderen Bedürfnissen älterer Gefangener kann in größeren Vollzugseinrichtungen nicht ausreichend Beachtung geschenkt werden. Gerade ältere Menschen müssen stärker individuell gefördert werden, um noch bestehende Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten sowie neue Lebensinteressen zu entdecken.

Das Differenzierungsgebot des Strafvollzugsgesetzes des Landes Sachsen macht die Schaffung geeigneter Haftplätze für ältere Gefangene deshalb erforderlich. Dabei ist es nicht die Aufgabe, den Vollzug so angenehm und locker wie möglich zu gestalten oder gar eine Einrichtung für Privilegierte zu schaffen, sondern mit den Gefangenen zusammen an dem Vollzugsziel der sozialen Integration in Freiheit zu arbeiten.

Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang z.B., dass förderungswürdige Beziehungen wieder „in Gang gebracht werden“, gestärkt werden, um sie dann dauerhaft zu stabilisieren. Um diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, erscheint es sinnvoll, unter Beachtung des Verbots der Diskriminierung älterer Menschen, die Senioren im Vollzug von den negativen Einflüssen des Alltags der von jüngeren Gefangenen dominierten Anstalten mit ihren mehr oder weniger stark ausgeprägten subkulturellen Begleiterscheinungen, möglichst fern zu halten. Diese Anforderungen sind in besonderen Wohngruppen oder auch eigenen Abteilungen leichter zu erfüllen.

## Die Unterbringung

Um den Bedürfnissen älterer Menschen besser entsprechen zu können, sollten ältere Strafgefangene zentral in einem eigens dafür vorgesehenen Bereich untergebracht werden. Eine eigene selbstständige Einrichtung für diesen Zweck in Sachsen erscheint angesichts der benötigten Anzahl von Haftplätzen aufgrund des damit verbundenen Aufwandes für die Bewältigung von Verwaltungs-, Versorgungs- und Organisationsaufgaben nicht sinnvoll. Die Schaffung eigener Ressourcen, die mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand an Sach- und Personalkosten verbunden ist, wäre erforderlich. Es sollte vielmehr eine bedarfsorientierte, von negativen Einflüssen weitgehend geschützte Abteilung innerhalb einer Justizvollzugsanstalt oder eine an eine Justizvollzugsanstalt angebundene Außenstelle in Erwägung gezogen werden. Als günstig wird die Anbindung an eine Langstrafanstalt, nach Möglichkeit eine Anstalt des Erst- oder Ersttätervollzuges, gewertet wegen ihrer erheblich geringeren Fluktuation und des deutlich geringer ausgeprägten subkulturellen Geschehens. Dadurch würde auch sichergestellt, dass die mit der Betreuung der dortigen Insassen beschäftigten jüngeren Gefangenen über einen längeren Zeitraum zur Verfügung stehen und damit eine gewisse Kontinuität erreicht würde.



**Die Ergotherapeutin Katrin Schmeißer brät zusammen mit einem Insassen Pfannkuchen für die ganze Wohngruppe.**

Die Schaffung einer geschützten Abteilung innerhalb einer Einrichtung im Vergleich zu der Errichtung einer Außenstelle ermöglicht den älteren Gefangenen uneingeschränkt die Teilnahme an sämtlichen bestehenden Angeboten der Tagesbeschäftigung, wie Arbeitsplätze, Arbeitstherapie sowie Freizeittätigkeit und erfordert keinen maßgeblichen zusätzlichen Verwaltungsbedarf oder -aufwand. Als nachteilig ist bei dieser Variante zu bewerten, dass die auf ältere Gefangene besonders abgestimmten Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen, wie z.B. der „Mehrbedarf“ an Aufenthalt im Freien, mit dem Tagesablauf der sonstigen Gefangenen abgestimmt werden muss. Am günstigsten erscheint somit die Errichtung einer örtlich eigenständigen Betreuungseinheit, die innerhalb einer Strafanstalt eingerichtet ist, aber ausreichend Rückzugsmöglichkeiten bietet, nach Möglichkeit ein eigenes Gebäude mit Außengelände zur bedarfsgerechten Ausgestaltung.

Die Wahl fiel auf die JVA Waldheim, weil sie die erforderliche Infrastruktur aufweist.

Die Unterbringung der sich bereits in Strafhaft befindlichen älteren Gefangenen soll jedoch nicht automatisch mit Erreichen der Altersgrenze in der besonderen Abteilung erfolgen. Dies gilt insbesondere für Gefangene, die sich in ihrem bisherigen Umfeld gut eingelebt haben und dort konfliktfrei zurechtkommen.

Zur Bewältigung alltäglicher sowohl Gemeinschafts- als auch individueller Aufgaben sind bedarfsgerecht jüngere Gefangene in die Abteilung einzugliedern und zu beschäftigen (ähnlich dem Hausarbeiter). Ihr Aufgabenbereich umfasst:

- Reinigung und Sauberhaltung der Gemeinschaftsräume, Diensträume, ggf. auch Außenanlagen incl. Winterdienst
- Ausgabe der Verpflegung
- bedarfsgerechte Hilfestellung für ältere Gefangene bei
  - Reinigung der Hafträume

- Körperhygiene wie z.B. Haarschneiden, rasieren, Nagelpflege etc.
- Anleitung und Hilfe zu Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie Einnahme der Medikamente
- Begleitung zu Arztbesuchen, z.B. bei Rollstuhlfahrern, Gehbehinderten und sonstigen Hilfsbedürftigen.

Bei der Auswahl der jüngeren Gefangenen ist zu achten auf eine

- evtl. vorhandene Ausbildung oder Kenntnisse in der Alten- bzw. Krankenpflege oder
- die Bereitschaft, sich in diesem Bereich fortzubilden und
- die Bereitschaft, Handreichungen und leichte pflegerische Tätigkeiten zu übernehmen.

### Die bauliche Ausgestaltung der Abteilung

Den besonderen Bedürfnissen und Einschränkungen der älteren Gefangenen ist in der baulichen Ausgestaltung der Wohngruppen Rechnung zu tragen. Erforderlich sind:

- eine generelle stufenlose bauliche Ausgestaltung mit breiten Türen und Fahrstuhl,
- WC und Duschkmöglichkeiten im Haftraum,
- Haltegriffe und Sitzmöglichkeiten in den sanitären Räumen,
- eine Stationsbadewanne ebenfalls mit Haltegriffen,

- angemessene Anzahl von Hafträumen mit der Belegung von 2 Gefangenen,
- bei Doppelbelegung des Haftraumes keine Doppelstockbetten, ggf. Krankenbetten,
- Notruf in Bettnähe sowie
- ein rollstuhlgerechter Freistundenhof mit ausreichenden Sitzmöglichkeiten, die wind- und sonnengeschützt sind.

### Das Personal

Bei der Personalausstattung ist darauf zu achten, dass mindestens fünf Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes einschlägige Kenntnisse in der Alten- und Krankenpflege besitzen. Damit kann sichergestellt werden, dass sich ständig ein Bediensteter mit entsprechenden Befähigungen im Dienst befindet.

Bei der Auswahl ist auf Vorkenntnisse im Bereich Alten- oder Krankenpflege zu achten. Zum Stammpersonal zählen weiter ein Abteilungsdienstleiter, ein Psychologe und ein Sozialpädagoge.

Für die bedürfnisgerechte Versorgung während des Strafvollzuges und zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit ist die Kooperation mit externen Einrichtungen erforderlich.



Zwei „Rentner“ vertreiben sich tagsüber die Zeit mit Billardspielen und zeigen sich als wahre Könnner

Hierzu zählen:

- externe ärztliche Versorgung außerhalb der Dienstzeiten des Anstaltsarztes,
- externe Pflegedienste,
- physiotherapeutische Betreuung,
- ergotherapeutische Betreuung.

Ältere Menschen bedürfen aufgrund ihrer veränderten Physiologie und/oder (häufig chronischer) Erkrankungen einer besonderen Ernährung. Daher erscheint bei der Zusammenstellung der Verpflegung die Mitwirkung eines Diätkochs oder eines Ernährungsberaters angebracht.

## Die Aufnahmekriterien

Die Abteilung für ältere Strafgefangene nimmt männliche Strafgefangene auf, die das 60. Lebensjahr erreicht haben. Die noch verbleibende Mindestverweildauer sollte zwölf Monate nicht unterschreiten, da ältere Menschen erfahrungsgemäß eine längere Zeit für die Eingewöhnung in eine neue Umgebung benötigen. Zudem ist unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Aussetzung des Strafrestes besonders bei kurzen Haftstrafen mit einer hohen Fluktuation zu rechnen, die der genannten Zielsetzung (Abbau bestehender Defizite) und den Bedürfnissen der älteren Menschen (Eingewöhnungszeit, Ruhebedürfnis) nicht gerecht werden kann.

Kürzere zu verbüßende Haftstrafen sollten in Heimatnähe vollstreckt werden, um die soziale Anbindung zu erhalten.

## Die Angebote der Abteilung für ältere Strafgefangene

Ältere Menschen sollen in der Ausgestaltung ihres Alltages weder unter- noch überfordert werden. Ihre Selbstständigkeit ist zu fördern und zu erhalten, daher sind ihnen besondere Freiräume zu gewähren, beispielsweise Aufschluss während des gesamten Tages und die Möglichkeit, mehrfach täglich am Aufenthalt im Freien teilzunehmen.

„Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen“ (§ 3 sächsisches StVollzG). Das bedeutet für den Strafvollzug an älteren Gefangenen, dass ihnen die Möglichkeit einer sinnvollen Tagesbeschäftigung zu eröffnen ist.

Je nach physischem Befinden sind ihnen „Schonarbeitsplätze“ zur Verfügung zu stellen und die Teilnahme an Arbeits- und/oder Beschäftigungstherapien zu ermöglichen.

Bedeutsam für eine zufriedenstellende Lebensgestaltung ist die sinnvolle Beschäftigung während der Freizeit. Daher sollten folgende Angebote gemacht werden:

- Bastelarbeiten mit Holz, Papier, verschiedenen Stoffen, Knete u.a.,
- sportliche Aktivitäten wie Tischtennis, Billard, Dart, Gymnastik u.a. Neigungsgruppen,
- Gesellschaftsspiele zur Förderung der kommunikativen, motorischen und kognitiven Fähigkeiten,
- Vorführung von Filmen und Vorstellung verschiedener Literatur zur weiteren Teilnahme am kulturellen Leben,
- Koch- und Backgruppen zum Erlernen oder Erhalten der eigenständigen Grundversorgung,
- Gesprächsrunden auch zu medizinischen Themen wie Alterserkrankungen, Körperhygiene, Ernährung,

- Garten- und Tierpflege zur Förderung der Verantwortlichkeit.

Zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit ist der Kontakt zur Außenwelt kontinuierlich aufrecht zu erhalten. Hierzu sind erweiterte Besuchsmöglichkeiten, Begegnungstage mit Angehörigen in der Abteilung, die Einbindung ehrenamtlicher Betreuer und die Vermittlung zu unterstützenden externen Organisationen notwendig und zweckmäßig.

Ergänzend zu den Maßnahmen, die innerhalb des Justizvollzuges erfolgen, sollen Gruppenausführungen, Gruppenausgänge, Einzelausgänge in Begleitung von Angehörigen, Freunden oder ehrenamtlichen Betreuern erfolgen. Hierbei sollte den besonderen Bedürfnissen älterer Menschen stets Rechnung getragen werden.

## Ansprechpartnerin

**Andrea Ast**

ist Sozialpädagogin und arbeitet in der Seniorenabteilung der JVA Waldheim  
[andrea.ast@jvawh.justiz.sachsen.de](mailto:andrea.ast@jvawh.justiz.sachsen.de)



Gemeinschaftlich werden die Pfannkuchen gegessen, das stärkt den Gemeinsinn in der Wohngruppe

# Überlegungen zur Unterbringung von älteren Inhaftierten im Berliner Justizvollzug

Steffen Bieneck

Der demografische Wandel macht auch vor dem Justizvollzug nicht Halt. Bereits seit einigen Jahren wird prognostiziert, dass sich die veränderte Alterszusammensetzung in der Allgemeinbevölkerung, d.h. insbesondere der steigende Anteil lebensälterer Menschen, zunehmend auch auf die Population der Strafgefangenen auswirken wird (z.B. Hasenpusch, 2007; Mößle, 2012). Die Justizverwaltungen und die Vollzugsanstalten müssen sich diesem Problem stellen und sich überlegen, wie sie auf den prognostizierten Anstieg älterer Gefangener reagieren wollen. Die Diskussion dreht sich dabei nicht zuletzt um die Frage, welche Formen der Unterbringung am geeignetsten erscheinen, um angemessen auf die Bedürfnisse der Zielgruppe der älteren Inhaftierten eingehen zu können.

## Definition einer unteren Altersgrenze

Entsprechende Untersuchungen, die sich mit diesem Thema beschäftigen, unterscheiden sich sehr häufig darin, welcher Altersbereich für die Definition von älteren Gefangenen angesetzt wird. Eine einheitliche Definition zur Beschreibung des „älteren Inhaftierten“ gibt es nicht, sowohl in der vollzuglichen Praxis als auch in der empirischen Forschung werden die Altersgrenzen sehr unterschiedlich festgelegt. Ausschlaggebend scheint hier meist auch die Perspektive zu sein, aus der die Problematik „ältere Inhaftierte“ betrachtet wird. Unter gerontologischen Gesichtspunkten mag eine andere Altersstaffelung zweckmäßiger erscheinen als zum Beispiel unter einer entwicklungspsychologischen oder einer soziologischen Perspektive.

Vollzugsanstalten in Deutschland, die gesonderte Bereiche für Senioren eingerichtet haben (z.B. JVA Konstanz,

JVA Detmold, JVA Schwalmstadt, JVA Waldheim), setzen die untere Altersgrenze der in diesen Bereichen untergebrachten Inhaftierten meist zwischen 55 und 62 Jahren an, zusätzlich werden hier noch weitere Kriterien definiert, die den Zugang zu diesen Einrichtungen regeln (z.B. die Dauer der zu verbüßenden Reststrafe). Kaiser und Schöch (2002, S. 443ff.) versuchen eine inhaltliche Begründung und beschreiben ältere Inhaftierte als Gefangene, die aufgrund des Alterungsprozesses nicht mehr für den Regelvollzug geeignet erscheinen und deren Wiedereingliederung altersspezifische Probleme aufwirft. Für Zwecke der Definition schlagen sie daher eine Untergrenze bei 55 bis 60 Jahren vor.

Der Berliner Justizvollzug hat sich entschieden, in Anlehnung an die von der WHO vorgelegten Kriterien bezüglich einer Altersstaffelung Inhaftierte ab 60 Jahren regelhaft als „ältere Inhaftierte“ zu betrachten. Diese Entscheidung erfolgte unter anderem vor dem Hintergrund, dass mit dieser Altersgrenze in der Regel ein verstärkter Rückzug aus beruflichen und anderen sozialen Positionen und die damit einhergehende Übernahme neuer Rollen sowie insgesamt eine weitgehende Aktivitätsverlagerung verbunden sind (vgl. auch Legat, 2009). Die besonderen Bedürfnisse und Anforderungen dieser Gruppe bilden somit die Grundlage für die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs für ältere Inhaftierte. Gleichwohl ist diese Altersvorgabe nicht als starre Grenze anzusehen. Im Einzelfall besteht natürlich die Möglichkeit, dass auch jüngere Inhaftierte an den explizit für die Gruppe der älteren Gefangenen zu konzipierenden Maßnahmen und Angeboten teilnehmen können.

## Belegungssituation

Ausgehend von der genannten Altersgrenze lässt sich in einem nächsten Schritt die Größe der Gruppe der älteren Inhaftierten bestimmen. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Belegung im Berliner Justizvollzug (jeweils zum Stichtag 31.03.) für die letzten zehn Jahre. Aufgeschlüsselt sind neben der Gesamtzahl aller Inhaftierten am jeweiligen Stichtag die Anzahl der über 60-Jährigen sowie deren prozentualer Anteil an der Gesamtgruppe der Gefangenen.

Die Übersicht zeigt, dass sich die Anzahl der älteren Gefangenen über 60 Jahre in den letzten zehn Jahren in einer Größenordnung zwischen 120 und 140 bewegte. Relativ zur Gesamtzahl der Gefangenen ist im Beobachtungszeitraum bei der Gruppe der älteren Inhaftierten ein leichter Anstieg von 2,7% (2004) auf 3,9% im Jahr 2013 zu beobachten. Dieser Anstieg sollte nicht überbewertet werden. Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass im gleichen Zeitraum die Belegungszahlen insgesamt rückläufig waren. Betrachtet man nur die Gruppe der älteren Inhaftierten, ergibt sich für den zehnjährigen Beobachtungszeitraum eine Zunahme um knapp 20% (von 120 auf 142).

## Formen der Unterbringung

Vor dem Hintergrund der aktuellen Belegungszahlen und der Entwicklungen in den letzten Jahren stellt sich schließlich die Frage, in welcher Form ältere Inhaftierte untergebracht werden sollten, um ggf. bestehende altersspezifische Anforderungen an die Vollzugsgestaltung angemessen berücksichtigen und umsetzen zu können. Dies betrifft insbesondere den Aspekt, inwieweit die explizite Einrichtung von Seniorenabteilung (wie in einigen Bundesländern und zum Teil auch

international praktiziert) sinnvoll und notwendig erscheint (vgl. auch Fichte, 2007).

Die Argumente für bzw. gegen eine separate Unterbringung wurden wiederholt ausgetauscht (vgl. z.B. die Beiträge in Heft 45 der Kriminalpädagogischen Praxis), es fehlt jedoch nach wie vor an systematisch ausgewerteten Erfahrungen und empirisch abgesicherten Erkenntnissen. Befürworter räumlich getrennter Unterbringungsbereiche für ältere Inhaftierte verweisen häufig darauf, dass ältere Personen auf der Verhaltensebene generell ruhiger seien und deutlich weniger aggressive Verhaltensweisen zeigen. So scheinen ältere Inhaftierte zum Beispiel seltener in körperliche Auseinandersetzungen verwickelt zu sein und eher Rückzugstendenzen zu zeigen, d.h. sie halten sich überwiegend auf ihren Hafträumen auf und meiden Gruppenaktivitäten. Nicht zuletzt bestünde aufgrund des stärker angepassten Verhaltens bei dieser Gruppe von Inhaftierten im Vergleich zu jüngeren Gefangenen auch eine geringere Fluchtgefahr. Separate Einrich-

tungen für ältere Inhaftierte könnten dies berücksichtigen, indem insgesamt weniger Sicherheitsvorkehrungen vorgehalten werden müssten.

Gleichzeitig weist eine gemeinsame Unterbringung in sogenannten Seniorenabteilungen den Vorteil auf, dass spezifische Maßnahmen und Freizeitangebote für die betreffende Altersgruppe (z.B. Yogaübungen; Seniorengymnastik; Renten- und Sozialberatung; Informationsveranstaltungen zum Pflegegesetz und zu Pflegeleistungen) wesentlich zielgerichteter angeboten werden können. Der bestehende Bedarf ließe sich leichter erfassen und könnte effizienter abgedeckt werden, wenn die Adressaten der Angebote gemeinsam in einer Einrichtung untergebracht sind. Dies betrifft insbesondere auch die Entlassungssituation. Gerade ältere Inhaftierte haben nach ihrer Entlassung nicht selten eine andere Lebensperspektive als jüngere Gefangene. Eine Vermittlung in Arbeit kommt zum Beispiel häufig nicht mehr in Betracht, auch der soziale Empfangsraum gestaltet sich bisweilen etwas

schwierig und stellt besondere Anforderungen an die Entlassungsvorbereitung. Eine separate Unterbringung könnte hier eine adäquatere Vorbereitung auf die Zeit nach der Haft ermöglichen (vgl. auch Kammerer & Spohr, 2013).

Und schließlich können geriatrische und gerontopsychologische Anforderungen als Argument für eine Segregation herangezogen werden. Die Konzentration auf einen Standort ermöglicht häufig eine angemessene gesundheitliche Versorgung, nicht nur in Bezug auf die seniorengerechte Ausstattung der Hafträume und des gesamten Unterbringungsbereichs (z.B. Barrierefreiheit; spezielle Seniorenbetten; Handläufe und Geländer), sondern auch hinsichtlich altenpflegerischer Zusatzqualifikationen der Bediensteten in diesen Bereichen (siehe auch die Ausführungen von Mößle, 2012).

Als Argument gegen eine segregierte Unterbringung älterer Inhaftierter und für die Beibehaltung einer Durchmischung wird in der Regel angeführt, dass gerade die älteren Inhaftierten von anderen Mitgefangenen eher respektiert werden und somit einen ausgleichenden Einfluss auf das allgemeine Stationsklima haben können. Ältere Inhaftierte werden demnach häufig als „externe Berater“ angesehen, da sie aufgrund ihres Alters als außerhalb der vielfach existierenden Knasthierarchie stehend wahrgenommen werden. Fichte (2007) schränkt hier jedoch ein, dass aus seiner Sicht die mäßigende Wirkung der Älteren nicht so sehr mit dem biologischen Alter zusammenhängt, sondern vielmehr mit dem Ausmaß der Hafterfahrung. Ältere Gefangene, die bereits mehrfach oder über längere Zeiträume inhaftiert waren, seien demnach mit den Strukturen und Abläufen besser vertraut und könnten eine „Beraterposition“ daher besser ausfüllen als Ältere, die zum ersten Mal eine Haftstrafe verbüßen. Bei dieser Gruppe bestünde aufgrund der Unerfahrenheit vielmehr ein höheres Viktimisierungsrisiko, was wiederum eine separate Unterbringung rechtfertigen würde.

**Tabelle 1.**  
**Übersicht zur Belegung im Berliner Justizvollzug (jeweils zum Stichtag 31.03.)**

	Gesamtzahl der Inhaftierten	davon 60 Jahre und älter	prozentualer Anteil
2013	3.641	142	3,9
2012	3.796	129	3,4
2011	4.152	143	3,4
2010	4.422	146	3,3
2009	4.506	135	3,0
2008	4.342	124	2,9
2007	4.632	116	2,5
2006	4.434	121	2,7
2005	4.297	109	2,5
2004	4.391	120	2,7

Weitaus bedeutsamer ist jedoch die Tatsache, dass eine altersgemischte Unterbringung die gegenseitige Aktivierung fördern und einer weiteren Vergreisung der älteren Inhaftierten entgegenwirken kann. Qualitative Interviewstudien mit älteren Gefangenen im Berliner Justizvollzug haben gezeigt, dass deren Tagesgestaltung überwiegend durch Passivität geprägt ist. Die Inhaftierten ziehen sich meist vor den Fernseher in ihrem Haftraum zurück und verzichten auf die Teilnahme an Gruppenaktivitäten (z.B. Heusinger, Kammerer & Spohr, 2013). Eine Unterbringung in Seniorenbereichen würde diesen Effekt nur noch weiter verstärken, die betreffenden Gefangenen würden noch weniger am Tagesgeschehen teilnehmen. Dagegen kann eine Durchmischung der verschiedenen Altersgruppen durchaus dazu beitragen, dass ältere Inhaftierte von anderen Mitgefangenen aktiv angesprochen und in gemeinsame Aktivitäten einbezogen werden. Gleichzeitig würde man damit eine Stigmatisierung einer einzelnen Gefangenengruppe verhindern.

Schließlich kann eine separate Unterbringung älterer Inhaftierter in einem abgesonderten Seniorenbereich den bestehenden unterschiedlichen Subgruppen nur unzureichend gerecht werden. Ältere Inhaftierte stellen in sich keine homogene Gruppe dar, sie unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht, nicht nur in ihrer Deliktstruktur. Eine Berücksichtigung dieser Unterschiede durch Umsetzung einer entsprechenden Binnendifferenzierung innerhalb einer Senioreneinrichtung wäre aufgrund begrenzter Ressourcen und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fallzahlen aktuell nicht realisierbar.

## Fazit

Nach Abwägung der Argumente für und gegen eine separate Unterbringung älterer Inhaftierter hat sich der Berliner Justizvollzug daher entschieden, an der gemischten Unterbringung festzuhalten und keine gesonderten Bereiche für ältere Inhaftierte einzurich-

ten. Ausschlaggebend waren hierfür sowohl die Erfahrungen der Vollzugspraktikerinnen und der Vollzugspraktiker als auch empirische Erkenntnisse aus Untersuchungen, die im Berliner Justizvollzug durchgeführt wurden. Die Entscheidung basiert auf der Beobachtung, dass eine Segregation nicht der Lebensrealität außerhalb des Justizvollzugs entspricht und aufgrund der sehr heterogenen Gruppe der älteren Gefangenen im Vollzug auch nur schwer umzusetzen ist. Stattdessen trägt eine altersgemischte Belegung der Stationen dazu bei, dass ältere Gefangene stärker einbezogen und aktiviert werden. Zugleich kann ihre Präsenz in den Unterbringungsbereichen zu einem ausgleichenden sozialen Klima beitragen. Es ist insofern zu erwarten, dass die verschiedenen Altersgruppen wechselseitig voneinander profitieren. Gleichwohl sind für die Gruppe der älteren Gefangenen besondere Maßnahmen vorzuhalten und spezifische Gesichtspunkte zum Übergangsmanagement zu berücksichtigen, die sich unmittelbar aus den konkreten Bedarfen ergeben und die besondere Situation dieser Gruppe adäquat berücksichtigen.

## Literatur

- Fichte, G.** (2007). Strafvollzug an älteren Menschen – ein Plädoyer für eine eigene Vollzugsform. *Kriminalpädagogische Praxis*, 45, 33-36.
- Hasenpusch, B.** (2007). Worüber sprechen wir? Ältere Gefangene im Spiegel der Statistik. *Kriminalpädagogische Praxis*, 45, 13-18.
- Heusinger, J., Kammerer, K. & Spohr, J.** (2013). AIBA – Alte Inhaftierte: Besondere Bedarfe – besondere Angebote? Berlin: Institut für Gerontologische Forschung e.V.
- Kaiser, G. & Schöch, H.** (2002). Strafvollzug (5. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.
- Kammerer, K. & Spohr, J.** (2013). Haft und Haftentlassung im Alter. *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie*, 46, 317-322.
- Legat, M.-R.** (2009). Ältere Menschen und Sterbensranke im Strafvollzug. Eine rechtsstaatliche Analyse des Vollzugsalltags von Gefangenen mit besonderem Pflegebedarf. Frankfurt/Main: Peter Lang.
- MöBle, R.** (2012). Altern hinter Gittern – Wie kann Intervention bei älteren Gefangenen gelingen?

In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (S. 548-556). Herbolzheim: Centaurus.



**Dr. Steffen Bieneck**

*Diplom-Psychologe*

*Kriminologischer Dienst für den Berliner Justizvollzug und die Sozialen Dienste der Justiz*

*steffen.bieneck@krimd.berlin.de*

## Veranstaltungen

### Interkulturelle Kompetenz für die Arbeit mit straffälligen jungen Menschen mit Migrationshintergrund

#### Veranstalter:

DVJJ Deutsche Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

#### Termin: 15.

April 2015

#### Ort:

Berlin

#### Anmeldung:

DVJJ

info@dvjj.de

www.dvjj.de

# Unterbringung und Behandlung lebensälterer und pflegebedürftiger Menschen in der Pflegeabteilung der JVA Hövelhof

Martin Oberfeld

## Einleitung

Die moderne Psycho-Gerontologie beschäftigt sich mit den Voraussetzungen für ein „erfolgreiches Altern“<sup>1</sup>. Als wesentliche Voraussetzung wird hier u.a. die Anpassung (Akkomodation/Assimilation) an alterstypische Restriktionen gesehen sowie eine individuell passende Auswahl (Selektion) von Entwicklungszielen.

Als ein wesentliches Vollzugsziel ergibt sich aus diesen Erkenntnissen, die durch die Inhaftierung zusätzlich entstehenden Restriktionen zu minimieren, vorhandene persönliche Ressourcen zu fördern und realistische Ziele zu entwickeln für die Zeit der Haft wie auch darüber hinaus.

Zur Erreichung dieses Zieles und zur Arbeit mit und für die betagten Gefangenen gehören:

- aufsuchende psychologische, sozialpädagogische und seelsorgerische Betreuung
- optimale medizinische Versorgung unter besonderer Berücksichtigung prognosebestimmender Alterserkrankungen
- Erhaltung und Förderung der Mobilität als Voraussetzungen für Selbständigkeit und Kreativität durch:
  - aktive und passive krankengymnastische Mobilisierung
  - gezieltes Bewegungs-/Muskeltraining, ggf. auch zur Schmerzreduktion
- Ausgleich einer reduzierten Hör- und Sehleistung mit entsprechenden Hilfsmitteln als Voraussetzungen für Kommunikation und geistige Beschäftigung
- Trainingsmöglichkeiten im kognitiven Bereich:
  - handwerkliche, künstlerische Arbeiten

- Gartentherapie
- Gesprächskreise
- Informationen zu Sozial- und Rentenleistungen
- Schuldnerberatung
- PC-gestütztes Hirnleistungstraining
- Erhalt und Förderung sozialer Beziehungen:
  - begleitete Ausgänge
  - ggf. Einzeltransport zu Familienmitgliedern; in diesem Zusammenhang auch gezielte Prüfung der Lockerungseignung
- Trainingsmöglichkeiten im lebenspraktischen Bereich:
  - Informationen zu einer altersgerechten Ernährung
  - Umgang z.B. mit Geld, Zahlungsmitteln, Mobiltelefon, Telefonkarten, öffentlichen Verkehrsmitteln etc.
- gezielte Entlassungsvorbereitung mit Prüfung der Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung:
  - Suchen einer geeigneten Wohnung bzw. einer Pflegeeinrichtung auch unter dem Aspekt einer Rückfallminimierung nach eingehender Deliktanalyse
  - Klärung der Rentenangelegenheiten
  - Abklärung der Möglichkeiten einer sozialen Einbindung.

Soweit das höhere Lebensalter mit körperlichen Beeinträchtigungen einhergeht, sind ebenso wie für junge aber körperbehinderte Inhaftierte:

- Hilfsmittel vorzuhalten wie z.B. ein höhenverstellbares Bett, Transferhilfen, eine hochgestellte Toilette, Bügelgriffe, Wannendifter.
- räumliche Anforderungen zu erfüllen wie z.B. ein rollstuhlgerechter Sanitärraum, barrierefreier Zugang zu Außenanlagen.

Wenn Pflegebedürftigkeit im engeren Sinne vorliegt, d.h. wenn Hilfe bei den

täglich wiederkehrenden Verrichtungen wie Körperpflege, An-/Auskleiden, Nahrungsaufnahme etc. erforderlich ist, ergeben sich weitere Forderungen:

- 24-Stunden-Präsenz von Pflegepersonal
- regelmäßige intensivierete ärztliche Betreuung,
- auf die Erhaltung vorhandener Beweglichkeit und Schmerzreduzierung ausgerichtete krankengymnastische, physio- und ergotherapeutische Betreuung
- spezielle Hilfsmittel wie z.B. Mobilisierungs-/Anziehhilfen, spezielles Essbesteck, Nagelbrettchen, Wechseldruck- oder Würfelmatratzen zur Dekubitusprophylaxe, Wannendifter etc.
- geeignete Räumlichkeiten wie z.B. behindertengerechte Bäder, rollstuhlgerechte Teeküchen, Notruf-/Wechselsprecheinrichtung auch für die Hafträume.

## Die Pflegeeinrichtungen im Nordrhein-Westfälischen Strafvollzug

Diese Anforderungen werden neben der Pflegestation im Justizvollzugs-krankenhaus Nordrhein-Westfalen in der Pflegeabteilung der JVA Hövelhof realisiert.

Während die Pflegestation im Vollzugs-krankenhaus (21 Betten) vorrangig für die Pflegepatienten reserviert ist, die von der ärztlichen Dauerpräsenz im Krankenhaus profitieren, nimmt die Pflegeabteilung der JVA Hövelhof (29 Betten) jüngere pflegebedürftige Patienten z.B. durch Lähmungen nach Unfällen, motorisch Behinderte durch Amputationen oder neurologische Erkrankungen ebenso auf wie pflegebedürftige Lebensältere, auch wenn mentale oder psychische Störungen mehr im Vordergrund stehen als motorische Beeinträchtigungen.

In beiden Pflegeeinrichtungen sind erwachsene Männer in allen Vollzugsformen (Untersuchungshaft, Strafhaf, Sicherungsverwahrung) untergebracht.

Soweit die Patienten aus einer Einrichtung des Offenen Vollzuges kommen oder nach Vollzugsplanfortschreibung/-prüfung in den Pflegeeinrichtungen die Eignung für den Offenen Vollzug grundsätzlich festgestellt wird, erlangen sie die „Gleichstellung“, d.h. sie werden in zahlreichen Belangen (z.B. Urlaub, Ausgang) wie ein Inhaftierter des Offenen Vollzuges behandelt.

Bei den Sicherungsverwahrten wird das Abstandsgebot in den Grenzen einer stationären medizinischen Einrichtung realisiert.

Über die Zuweisung der inhaftierten Patienten in eine der beiden Einrichtungen wird seit Ende 2014 in einer „Clearingstelle“ im Justizvollzugs Krankenhaus Nordrhein-Westfalen entschieden. Dort werden zentral alle Patienten aus den Vollzugsanstalten angemeldet.

Noch in Freiheit befindliche aber zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte werden durch die zuständigen Staatsanwaltschaften ebenfalls dort angemeldet und zugewiesen, soweit Haftfähigkeit festgestellt wurde.

Über die Aufnahme von bereits inhaftierten oder noch in Freiheit befindlichen Patienten aus anderen Bundesländern wird zunächst im Justizministerium NRW entschieden, dann ggf. ebenfalls durch die Clearingstelle.

## Die Pflegeabteilung der JVA Hövelhof

### Umgebung/bauliche Gegebenheiten/Ausrüstung

Die Pflegeabteilung liegt ca. 5 Kilometer entfernt vom Ortskern Hövelhof in ländlicher und reizvoller Umgebung (das Gebäude diente ehemals als Landestuberkulose-Krankenhaus) auf dem weitläufigen Gelände der Justiz-

vollzugsanstalt Hövelhof, einer Einrichtung des offenen Jugendstrafvollzuges.

Sie ist vom Bahnhof Hövelhof mit dem Ortsbus zu erreichen. Vor der Justizvollzugsanstalt stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung, für gehbehinderte Besucher auch Parkplätze unmittelbar vor der Pflegeabteilung.

Das Gebäude ist einschließlich eines großzügigen Freizeitparks mit diversen Einrichtungen zur Freizeitgestaltung durch einen Doppelzaun gesichert und außen vollständig videoüberwacht.

Im Erdgeschoss befinden sich neben diversen Funktionsräumen 5 Einbett-Patientenzimmer mit separater Teeküche und Freizeitraum.

Im 1. Obergeschoss befinden sich 8 Einbett- und 8 Zweibett-Patientenzimmer, jeweils mit eigenem Bad. 5 Einzelhafräume und ein Doppelhafraum sind für Rollstuhlfahrer geeignet einschließlich der Bäder. Die Mehrzahl der Hafräume ist für eine Sauerstoff-Dauerversorgung ausgelegt.

Im Erdgeschoss wie im Obergeschoss befinden sich behindertengerechte Bäder, im Obergeschoss eine rollstuhlgerechte Teeküche in einem großen Freizeitraum.

Jeder Hafraum ist mit einer Gegensprechanlage ausgerüstet, die Bäder verfügen über Notrufanlagen. Alle Hafräume sind mit einem TV-Gerät ausgestattet.

Das Obergeschoss wird über einen Aufzug erreicht, die gesamte Einrichtung einschließlich des Freizeitparks ist barrierefrei.

Die Mehrheit der Patientenzimmer ist mit elektromotorisch verstellbaren Betten ausgerüstet, die behindertengerechten Bäder mit unterfahrbaren Waschbecken, abklappbaren Spiegeln etc.

Es stehen Besuchsräume außerhalb der Stationen zur Verfügung, diese sind allerdings für Langzeitbesuche nicht geeignet.

### Medizinische Leistungen/Betreuung/Auslastung

Die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten entsprechen denen einer großen allgemeinmedizinischen Praxis: EKG, Langzeit-EKG, Belastungs-EKG, Lungenfunktionsprüfung, Röntgen, Ultraschall-Doppler- und Sonographie-Untersuchungen, Seh- und Hörtestprüfungen. Therapeutisch bestehen diverse physikalische Behandlungsangebote, es werden kleine chirurgische Eingriffe durchgeführt.

Die pflegerische Betreuung ist circadian gesichert, wobei die Einrichtung die medizinische und pflegerische Versorgung der Jugendstrafanstalt mit übernimmt.

Eine krankengymnastische Betreuung wird an 3 Tagen in der Woche durchgeführt (externer Therapeut) mit sehr guten auch apparativen Trainingsmöglichkeiten wie z.B. Ellipsen-Trainer, Galileo-Trainer, Ergometer, Stehtrainer, Laufband, etc.. Eine ergotherapeutische Behandlung (externe Therapeutin) findet einschließlich eines PC-gestützten Hirnleistungstrainings an 2 Tagen in der Woche statt.

Die anstaltsärztliche Betreuung erfolgt an 4 Tagen in der Woche (teilzeitig mit ca. 15 Wochenstunden), eine neurologisch-psychiatrisch Mitbetreuung sowie eine zahnärztliche Mitbetreuung erfolgt im Haus einmalig pro Woche.

Eine spezialisierte Diabetiker-Sprechstunde wird in Zusammenarbeit mit einer Diät-Assistentin angeboten, eine Fußpflegerin kommt ins Haus, ein Optiker und eine Friseurin.

Eine psychologische Betreuung erfolgt über den anstaltseigenen psychologischen Dienst, eine Sozialarbeiterin ist mit einer halben Stelle für die Ein-

richtung zuständig, die seelsorgerische Betreuung erfolgt durch einen evangelischen und katholischen Seelsorger. Inhaftierte anderer Glaubensrichtungen werden bei Bedarf von extern betreut.

Die Betreuung von Suchtkranken ist durch die anstaltseigene Suchtbearbeitung sichergestellt, ggf. auch durch Teilnahme an Selbsthilfegruppen extern. Substitutionsbehandlungen bei opiatabhängigen Pflegepatienten werden regelmäßig durchgeführt.

17 Krankenschwestern und -pfleger (davon 2 Halbtagskräfte als Dauernachwachen) sowie eine Arzhelferin decken die pflegerischen Aufgabengebiete ab einschließlich der Jugendstrafanstalt. Die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sind als Pfortenteam und als Bereichsleiter eingesetzt. In einer wöchentlichen Konferenz aller beteiligten Dienste werden vollzugliche und betreuende Belange „in der Gesamtschau“ betrachtet und abgestimmt. Jeder neue Patient wird in dieser Konferenz in seiner Anwesenheit vorgestellt, ihm werden alle Konferenzteilnehmer und damit seine Ansprechpersonen in allen Fachdiensten vorgestellt. In einer morgendlichen Frühbesprechung (Pflegedienst, Sozialdienst, Medizinischer Dienst) werden tagesaktuelle Dinge besprochen.

Im Jahr 2013 wurde die durchschnittliche Tagesbelegung (einschließlich der vorübergehend abwesenden Gefangenen z.B. wegen einer Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus) mit 27,9 Gefangene berechnet, 7 Gefangene waren bis einschließlich 40 Jahre alt, 10 Gefangene bis einschließlich 60 Jahre alt und 8 Gefangene 61 Jahre und älter. Die durchschnittliche Verweildauer wurde mit 196 Tagen berechnet. Es waren 8 stationäre Unterbringungen im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg erforderlich und 8 stationäre Unterbringungen in einem öffentlichen Krankenhaus. Aus gesundheitlichen Gründen wurde in 2 Fällen die Haft unterbrochen. Eine Einweisung nach PsychKG war nicht erforderlich, ein Pa-

tient ist im Justizvollzugskrankenhaus verstorben, suizidale Handlungen gab es nicht. Die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten der Pflegeabteilung stehen auch den Inhaftierten der Jugendstrafanstalt zur Verfügung.

### **Kooperation der Pflegeabteilung Hövelhof mit der Abteilung für Lebensältere der JVA Detmold**

Eine besondere Zusammenarbeit auf der Grundlage einer detailliert ausgearbeiteten Kooperation besteht zwischen der Pflegeabteilung Hövelhof und der Abteilung für Lebensältere der Justizvollzugsanstalt Detmold.

Die Lebensälteren-Abteilung bietet einen auf spezielle Bedürfnisse des Klientels ausgerichteten Vollzug, die dort Inhaftierten müssen aber bezüglich der täglich wiederkehrenden Verrichtungen noch selbständig und insbesondere ohne Hilfsmittel wie Rollator oder Rollstuhl mobil sein.

Wenn z.B. nach einem Sturz oder wegen einer vorübergehenden Verschlimmerung einer bestehenden chronischen Erkrankung Pflegebedürftigkeit vorliegt, können Sie mit Vorrang in der Pflegeabteilung bis zur Wiederherstellung betreut werden.

Aus einer Regelvollzugsanstalt aufgenommene Pflegepatienten werden mit Vorrang in die Lebensälteren-Abteilung übernommen, wenn Pflegebedürftigkeit nicht mehr vorliegt, die Voraussetzungen für die Lebensälterenabteilung aber gegeben sind.

Die Kooperation wird dadurch begünstigt, dass der Anstaltsarzt der Pflegeabteilung der JVA Hövelhof auch die JVA Detmold in einigen Bereichen mitbetreut.

Auch in anderen Justizvollzugsanstalten wurden mittlerweile Abteilungen für Lebensältere eingerichtet, so z.B. im Offenen Vollzug der JVA Bielefeld-Senne und im Geschlossenen Vollzug der JVA Rheinbach.

### **Strafvollzug und Lebensende**

Insbesondere nach einer langjährigen Haftstrafe und bei fehlenden oder nicht tragfähigen sozialen Kontakten extra muros wird gelegentlich der Wunsch geäußert, auch die letzte Lebensphase im Strafvollzug zu verbringen, obwohl eine Haftentlassung möglich wäre. Hier sind in Zusammenarbeit aller Fachdienste mit dem Vollzugsdienst in der Pflegeabteilung Hövelhof Strukturen entwickelt und Regelungen erarbeitet worden, die dies in Einzelfällen ermöglichen.

Eine palliativmedizinische Ausbildung des Medizinischen Dienstes (Ärztlicher Dienst und Pflegedienst) sowie eine Kooperation mit einem Hospiz über den Seelsorgerischen Dienst sind hier wesentliche Voraussetzungen wie die vollzugliche Bereitschaft zu flexiblen wie vollzugsverträglichen Abläufen und Zugeständnissen.

Die Erfahrungen mit dieser zweifellos nicht unproblematischen Situation war in der Vergangenheit trotz phasenweise erheblicher Belastungen für alle in der Einrichtung Arbeitenden positiv.

1 Möble R, Greve W. Gelingendes Altern im Strafvollzug – Überlegungen zu einer scheinbar paradoxen Konstellation. Kriminalpädagogische Praxis 2007; 45: 37 - 42



**Dr. Martin Oberfeld**  
Anstaltsarzt und Betriebsarzt der JVA Hövelhof und Detmold  
[martin.oberfeld@jva-hoewelhof.nrw.de](mailto:martin.oberfeld@jva-hoewelhof.nrw.de)

# Alt hinter Gittern Überlegungen zur pflegerischen Versorgung

Gabriele Wehnert

Um das Altern hinter Gittern auch bei Straftätern angemessen zu berücksichtigen, müssen sich die Justizministerien und Vollzugsanstalten Gedanken über die Versorgung, Betreuung und Behandlung älterer Inhaftierter machen. Meist handelt es sich um Inhaftierte mit langen Haftstrafen, die dann im Laufe der Haftzeit alt geworden sind.<sup>1</sup> Aber auch die Zahl der zum Tatzeitpunkt über 60 Jahre alten Straftäter steigt bundesweit weiter an. Dies ist Folge der demografischen Entwicklung. Wenn es mehr alte Menschen gibt, gibt es auch mehr Straftaten in dieser Altersgruppe. Die Zunahme älterer Menschen in Haft stellt den Strafvollzug vor neue Herausforderungen.<sup>2</sup>

Hierzu zunächst einige Erwägungen zu älteren Tätern:

In den Zeiten knapp werdender Renten, stecken einige mal schnell was ein.<sup>3</sup> Menschen begehen Straftaten, weil sie überfordert sind. Viele sind einfach auch nur vereinsamt und wollen durch ihre Diebstähle Aufmerksamkeit erlangen. Nach Informationen des KrimLex<sup>4</sup> dominieren bei älteren Tätern Brandstiftung, Beleidigung, Ladendiebstähle und Betrug. Täter sind überfordert und erschöpft, etwa dann, wenn sie jahrelang ihren Partner gepflegt haben. Aber auch späte Partnerkonflikte, gescheiterte ggf. erweiterte Suizide oder veränderte Kontrolle über die Sexualität können in Haft führen. Nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA) ist die Zahl der registrierten Tatverdächtigen über 60 Jahre in der Zeit von 2002 bis 2012 um acht Prozent auf rund 152 000 gestiegen.<sup>5</sup>

Ein Teil der Menschen ist länger fit und begeht auch im höheren Alter noch Straftaten. So überleben heute gerade auch Problemgruppen wie Suchtkranke

mit gehäufte(r) Straffälligkeit oder in der Folge ihrer Sucht an Infektionserkrankungen Leidende, dank moderner Medizin, länger. Auf Grund des gerade bei Gefängnisinsassen außerhalb sowie innerhalb der Mauern bestehenden gesundheitsschädigenden Verhaltens sind viele Gefängnisinsassen deutlich vorgealtert (Rauchen, Drogen, Alkohol, schlechte Ernährung, weniger Gesundheitsförderung, Gewalterfahrung). Ihr kalendarisches Alter ist geringer als das biologische. Nicht zuletzt werden die Gerichte zum Teil mit Verhandlungen über körperliche Angriffe durch Pflegepatienten konfrontiert und müssen diese strafrechtlich würdigen. Bleiben noch Demenzkranke, die gar nicht mehr wissen, dass sie etwas falsch gemacht haben.

Da verliert Strafe ihren Sinn, wenn ein Strafgefangener unter körperlicher Gebrechlichkeit oder geistiger Schwäche leidet und ihm dann gar nicht mehr bewusst ist, dass er im Strafvollzug ist. Hier existiert Vollzugsuntauglichkeit<sup>6</sup> und es gilt den richtigen Zeitpunkt für eine Beendigung einer Vollstreckung nicht zu verpassen und ggf. auch einmal einen Gnadenantrag zu stellen. Es stimmt nachdenklich, wenn jemand nach langer Haft nicht mehr den Willen hat in Freiheit zu leben oder auch in Freiheit zu sterben.<sup>7</sup> Wie fühlt sich beispielsweise ein 78-jähriger Inhaftierter, der noch ein paar Jahre Haft vor sich hat. Wird er hier sterben? Wer pflegt ihn wenn er krank ist? Hierzu ein Zitat über einen Insassen: „Straftäter gehen nicht in Rente. Nicht mit 65 – und nicht mit 78 Jahren. Wer verurteilt ist, der „sitzt“ in Deutschland seine Strafe ab.“<sup>8</sup>

## Der alte Gefangene

Kaiser und Schöch 1991<sup>9,10</sup> beschreiben ältere Inhaftierte als „Gefangene“ die aufgrund des Alterungsprozesses

nicht mehr als geeignet erscheinen und deren Wiedereingliederung altersspezifische Probleme aufwirft. Sie schlagen für Definitionszwecke eine Untergrenze bei 55-60 Jahren vor.

Analog den Kriterien der WHO<sup>11</sup> wären Inhaftierte etwa ab 65 Jahren als Ältere zu betrachten. Unter Berücksichtigung des im Bezug beschriebenen früheren Alterns, am Beispiel von Afrika, könnte eine niedrigere Grenze auch für den Justizvollzug gelten. Weitergehende Informationen auch zur Entwicklung des Bestandes an älteren Inhaftierten finden sie in diesem Heft in der Arbeit „Unterbringung von älteren Inhaftierten in Berlin“ von S. Bieneck.

Die Gesundheitsfürsorge der Haftanstalten ist eher auf akute Hilfe, überbrückende Versorgung und haftspezifische chronische Erkrankungen ausgerichtet. Präventive Aspekte sind eher marginal ausgebildet.<sup>12</sup> Die räumliche Situation und die Haft als solche erschweren aktivierende Maßnahmen. Rehabilitative Angebote sind wenig präsent und fehlen für alterstypische Probleme bisher oft gänzlich.

In diesem Kontext ist zunächst grundsätzlich zu klären, ob eine Unterbringung und Versorgung Älterer im Regelvollzug erfolgen soll und dort dann jeweils bedarfsadaptierte und individualisierte Versorgungsmodelle im Sinne einer Inklusion aufgebaut werden müssen. Eine Erwägung wäre eine Exklusion dahingehend vorzunehmen, dass die Gruppe der besonders pflegebedürftigen älteren Insassen in spezialisierten Einrichtungen isoliert und exkludiert werden. Hier liegt der Vorteil sicher darin, dass umfassende therapeutische Programme effektiver angeboten werden können. Diese Einrichtungen sollten bereits bei Bau und Personalausstattung für diese Aufgabe ausgerichtet werden. Vorstellbar wäre für Fälle mit besonders umfangreichem Versorgungsbedarf diese in an JVKs angegliederten Stationen unterzubringen.

Bei der oben erwähnten Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, wie die zu lösenden Aufgaben bzw. die Bedürfnisbefriedigung durch die einzelnen Berufsgruppen im Vollzug erfolgen soll. Gerade im Rollenverständnis des allgemeinen Vollzugsdienstes ist es allenfalls rudimentär enthalten, pflegende Hilfestellung auch weitergehend zu übernehmen und es wird zumeist der Ruf nach medizinischem Fachpersonal laut. Dabei ist es nach wie vor außerhalb des Vollzuges so, dass es eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen Kranken- und Pflegeversicherung gibt. Die sogenannte Grundpflege (Aufnahme der Nahrung, Zahnpflege, Rasieren, Kämmen, Lagern, Waschen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, häusliche Grundversorgung) ist durch die Pflegeversicherung abgedeckt und durch den zu Pflegenden quasi auf dem freien Markt zu erwerben. Die speziellen Behandlungsleistungen (Verbände, Injektionen) dagegen werden zu Lasten der Krankenkasse durch den Arzt verordnet. Übertrüge man dieses Modell auf den Vollzug würde dies bedeuten, dass die Behandlungspflege auch im Rahmen der freien Heilfürsorge nach Strafvollzugsgesetzen durch die medizinischen Dienste bereitgestellt wird. Die Grundpflegeleistungen würden dagegen durch den allgemeinen Vollzugsdienst im Sinne der Grundversorgung zu erbringen sein oder wären dann zusätzlich durch die Anstalt, ggf.

durch Outsourcing, bereitzustellen. Sollte entgegen dieser Auffassung vorgesehen werden, auch die Aufgaben der Grundpflege dem medizinischen Personal zuzuordnen wären hier deutliche Personalzuwächse erforderlich.

Der deutliche Anstieg der Zahl älterer Inhaftierter wird in der Tabelle 1 sichtbar.

Ältere Inhaftierte haben andere Bedürfnisse, sie sehnen sich nach mehr Ruhe, müssen sich nicht mehr mit anderen messen und benötigen weder Muckibude noch Tattoos. Sie wollen keinen Stress mit den Vollzugsbeamten und auch keinen Stress untereinander. Sie benötigen Hilfestellung und/ oder Erleichterung bei den bei den Aktivitäten des täglichen Lebens (ATLs), s. Abbildung 1.

Die Flure und Toiletten sollten mit Haltestangen ausgerüstet sein, um Gleichgewichtsstörungen abzufangen. Der Rutschschutz ist zu optimieren, alle wesentlichen Orte müssen ebenerdig erreichbar sein. Die Betten sollten höhenverstellbar sein, damit das Ein- und Aussteigen leichter fällt.

**Was passiert physiologisch im Alter?**

Im normalen Alterungsprozess nimmt die physische und psychische Belastbarkeit ab.

Das Seh- und Hörvermögen verschlechtert sich. Der nachlassende Geruchs- und Geschmackssinn führt bei vielen Menschen zu nachlassendem Appetit, auch der Grundumsatz an Energie geht zurück, der Anteil an Fettgewebe steigt.<sup>13</sup> Die Aufnahme und Aufspaltung der Nahrung ist häufig durch veränderten Zahnstatus oder Gebiss beeinträchtigt, Mangelkrankungen können die Folge sein.<sup>14</sup> Das Gleichgewichtsorgan funktioniert schlechter und dies erhöht das Sturzrisiko insbesondere in Verbindung mit dem Muskelabbau, der vor allen bei Männern durch eine nachlassende Testosteronproduktion entsteht. Durch Knochenabbau (Osteoporose), auch infolge von Trainingsmangel, steigt das Knochenverletzungsrisiko weiter. Kann dann jemand auf Grund eingeschränkter Wahrnehmung Gefahrenquellen nicht erkennen, ist die Sturzverletzung schon fast vorprogrammiert. Am Beispiel der nachlassenden Hörleistung wird schnell die soziale Exklusion deutlich und das zunehmende Auftreten von Angst und Misstrauen erklärlich. Nachlassende Kontrolle über Blasen- und Darmfunktion sind oft peinlich, lang verschwiegen, belasten Betroffene und Mitmenschen zusätzlich und die psychischen Belastungen der Betroffenen sind enorm. Die Fähigkeit Mehrfachbelastungen zu bewältigen lässt nach, das Ruhebedürfnis steigt, oft aber nimmt auch das Testosteron-assoziierte Aggressionspotential ab. Demgegenüber können bei nachlassender geistiger Leistung auch Kontrollverluste auftreten.

Die physiologischen Veränderungen können Krankheitswert erlangen und auch den Status einer Behinderung erfüllen. **Altern allein ist jedoch weder eine Krankheit noch eine Behinderung!**

Viele Krankheitsbilder treten jedoch vermehrt mit zunehmendem Alter auf. Nicht selten kommt es auch zum Nachlassen kognitiver Fähigkeiten. Als Paradebeispiel ist insbesondere die Störung des Kurzzeitgedächtnisses zu nennen,

Fähigkeit (Item)	einzuschätzende Punktezahl
Essen und Trinken	0, 5, 10
Baden/Duschen	0, 5
Körperpflege	0, 5
An- und Ausziehen	0, 5, 10
Stuhlkontrolle	0, 5, 10
Harnkontrolle	0, 5, 10
Benutzung der Toilette	0, 5, 10
Bett- /Stuhl Transfer	0, 5, 10, 15
Mobilität (selbstständiges Gehen/ Fahren mit Rollstuhl)	0, 5, 10, 15
Treppen steigen	0, 5, 10

**Abbildung 1:**  
**Aktivitäten des täglichen Lebens, ATLs, Barthel Index**  
**Je höher der Punktwert desto größer die Eigenständigkeit.**

häufig zeigt diese eine beginnende demenzielle Störung an. Hierbei versuchen die Betroffenen oft diese Störung zunächst zu vertuschen, bauen sich Hilfskonstruktionen bis die Erkennbarkeit unausweichlich ist. Typische gesundheitliche Probleme des Älterwerdens sind unter anderem Verschleiß des Knie- und Hüftgelenks, Versteifung der Wirbelsäule, nachlassende Nierenleistung, „Verkalkung“ des Gefäßsystems (Arteriosklerose) mit Bluthochdruck und koronarer Herzkrankheit, Diabetes oder Prostatavergrößerung.

Sind dann Gesundheitsstörungen erst einmal vorhanden, können unerwünschte Effekte während der Behandlung auftreten und neue Probleme wie z.B. Medikamentennebenwirkungen die Situation verschlechtern.

Um den Ausgangszustand eines Betroffenen einzuschätzen und den Verlauf seiner Alterung zu beurteilen, können standardisierte und etablierte Verfahren zur Anwendung kommen. Das Leistungsvermögen im Bezug auf die so genannten Aktivitäten des täglichen Lebens ist eine typische Bezugsgröße in der Gesundheits- und Krankenpflege. Es umfasst wiederkehrende Tätigkeiten zur Erfüllung der physischen und psychischen menschlichen Grundbedürfnisse. Dies kann bei Erkrankungen und im Alter Schwierigkeiten bereiten. Sie lassen sich gut mit dem Barthel-Index<sup>15</sup> einschätzen.

**Altersgereche Betreuung**

Geistig und körperlich fit zu bleiben, sowie die Selbständigkeit zu bewahren muss das oberste Ziel für die allgemeine Versorgung und Betreuung Lebensälterer auch in Haft sein.<sup>16</sup> Um Funktionsdefizite auszugleichen, benötigen ältere Menschen spezielle Trainingsangebote, Hilfsmittel und Umgebungsgestaltung, aber auch medizinische und soziale Versorgung. Präventive Maßnahmen, die einer Verschlimmerung der altersspezifischen Merkmale vorbeugen, haben einen hohen Stellenwert. Rehabilitative Aspekte mit dem Ziel bereits eingetrete-

ne Defizite zu reduzieren dürfen jedoch nicht unterlassen werden.<sup>17</sup>

Inhaftierte mit weitergehenden körperlichen Einschränkungen können z.B. in Berlin im Justizvollzugskrankenhaus in speziell eingerichteten Hafträumen mit barrierefreien Nasszellen, Laufleisten und Fahrstühlen untergebracht werden. Sie haben Zugang zu umfassenden bedarfsadaptierten therapeutischen Angeboten. Andere Bundesländer wie Baden-Württemberg mit der JVA Singen<sup>18,19</sup>, dem deutschlandweit einzigen Strafvollzug speziell für ältere Gefangene mit 47 Haftplätzen, oder Nordrhein-Westfalen mit der JVA Hövelhof haben spezielle Abteilungen eingerichtet.

Bereits am Beispiel eines im fortgeschrittenen Alter befindlichen, auf Grund degenerativer Prozesse rollstuhlbedürftigen Insassen wird deutlich, wie umfangreich die Bedürfnisse werden können. So benötigt der im wesentlichen selbständige Gefangene ein höhenverstellbares Bett, Transferhilfen, den barrierefreien Zugang zum Freistundenhof, den Therapien und eventuell zum Arbeitsplatz. Er braucht einen Duschhocker oder Duschrollstuhl

und adaptierte Physiotherapie.

Die Unterbringung pflegebedürftiger Inhaftierter erfordert neben den oben genannten Bedingungen

- eine 24-Stunden Präsenz von Pflegepersonal
- umfassende ärztliche Betreuung
- physio- / ergo- und soziale therapeutische Betreuung
- umfassende bedarfsadaptierte Hilfsmittel (Wechseldruckmatratze zur Dekubitusprophylaxe, Wannenlifter, Notrufsignal vom Bett aus bedienbar)
- Aufsicht und Anleitung von/bei täglichen Verrichtungen
- Angemessene räumliche und personelle Ausstattung
- Ein situationsangepasst reagierendes Team, das auch bereit ist einmal ein Defizit zu kompensieren.

**Alt kommt von alleine**

**Anonymisiertes Fallbeispiel 1:**

Nehmen wir einen Inhaftierten, Jahrgang 1946, der sich seit 25 Jahren in Haft befindet. Vor 25 Jahren hat er mehrere Menschen umgebracht. Kaum Aussicht irgendwann als frei bestimmender Mensch sein Leben zu gestalten. Er kennt seit vielen Jahren nur das Leben



**Abbildung 2:** Aktivitätsfelder in der Versorgung älterer Gefangener

hinter Gittern, mit den dort geltenden Regeln und Vorschriften. Nennen wir ihn Herrn X.

Er kennt sich weder mit dem Euro, geschweige denn mit der Pflegeversicherung aus, denn Taschengeld, Lohn durch Arbeit oder medizinische Versorgung wurde bis dato von der Anstalt geregelt. Er hat seine Lunge kaputt geraucht, benötigt Sauerstoff über einen Konzentrator, kann nur noch selten in kleinem Radius das Bett verlassen, hört schwer, hat noch zwei eigene Zähne, vergisst des Öfteren einmal wer ihm etwas gesagt hat, ist zeitlich nicht immer ganz auf der Höhe, leidet an gehäuften nächtlichen Erstickungsanfällen und ist auch schon gestürzt, bisher glücklicherweise ohne Folgen.

Herr X benötigt inzwischen eine umfassende Betreuung/Beratung in vielen Angelegenheiten bzw. Situationen:

Er kennt sich bestens mit der Tagesstruktur des Knastes aus. Merkt wenn zu wenig Personal da ist oder jemand nicht so gut drauf ist. Was er nicht kann, ist für sich selbst sorgen. Seine täglichen Medikamente müssen durch das Pflegepersonal in Dispenser gestellt werden, die regelmäßige Einnahme muss überwacht werden. Zum täglichen Hofgang muss er unterstützt oder im Rollstuhl begleitet werden. Die Sauerstoffversorgung, auch mobil, muss 24 Stunden bereitstehen. Die Gesundheit des Inhaftierten muss engmaschig überwacht und ihm das vorbereitete Essen gebracht werden. Da immer ein Sturzrisiko besteht, müssen die Bewegungsbereiche barrierefrei sein und das jederzeitige Abstützen ermöglichen. Die Nahrung muss seinem Zahnstatus gerecht zubereitet werden. Aufgrund der erschwerten Nahrungsaufnahme ist die Verabreichung von Nahrungsergänzungsmitteln unabdingbar, um Mangelzuständen vorzubeugen. Eine Notsignalmöglichkeit muss sich auch in Bettenähe befinden, da jederzeit mit neuen Erstickungsanfällen zu rechnen ist, dann gilt es schnell zu reagieren.

Der Inhaftierte benötigt regelmäßige krankengymnastische Betreuung, um seine noch vorhandenen körperlichen Ressourcen zu erhalten. Dreimal wöchentlich nimmt er an verschiedenen Therapiegruppen teil, um auch die kognitiven Fähigkeiten zu fördern bzw. zu erhalten.

Der wöchentliche Wäschetausch bzw. das Ab-/ Beziehen des Bettes bereitet ihm enorme Schwierigkeiten und wird oft durch das Personal übernommen. Der Einkaufsschein muss ihm ausgefüllt werden, um seinen persönlichen Bedarf an Lebensmittel, Tabakwaren und Hygieneartikeln zu decken. Hilfestellung beim Duschen und Anziehen ist teilweise erforderlich. In den letzten 20 Jahren hat er weder Post, geschweige denn jemals Besuch von Angehörigen erhalten. Damit ist klar, dass keinerlei Kontakte mehr zur Welt in Freiheit bestehen. Vor einigen Monaten hat er das erste Mal nach 25 Jahren die Haftanstalt in Begleitung dreier Beamter verlassen. Ein Gutachter ist jetzt beauftragt zu prüfen, ob eine Aufhebung der vorkonfirmierten Sicherungsverwahrung in Frage kommt.

Wenn Herr X in nächster Zeit ein Leben in Freiheit führen sollte, stellt die Entlassungsvorbereitung die Haftanstalt vor große Probleme. Wo soll er wohnen, wer soll ihn pflegen, wer erledigt ihm die Einkäufe. Die Formulierung künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen, passt nicht als Haftziel zu diesem betagten Gefangenen. Die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt entfällt aufgrund des erreichten Rentenalters.

Eine derartige Entlassungsvorbereitung stellt besondere Anforderungen an das ärztliche, pflegerische und sozialarbeiterische Team. Die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung bedarf einer langfristigen Planung. Das Finden einer geeigneten Einrichtung muss auch umfassen, dass sich diese bereit erklärt einen Bewohner mit einer kriminellen Vorgeschichte aufzunehmen. Insoweit

ist ein komplexes Entlassungsmanagement erforderlich. Eine Einstufung in eine Pflegestufe, die den Pflegeaufwand beschreibt, erfolgte noch nicht, da während der Inhaftierung die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse ruht und keine Pflegeversicherung besteht. Gegebenfalls nehmen die zuständigen Gesundheitsämter in diesen Sonderfällen die Einstufung vor.

Aus dem Fallbeispiel ergeben sich eine Reihe von Fragen, die hier zumindest beispielhaft wiedergegeben werden sollen:

- Hat die Vollzugsplanung all diese Aspekte erfasst?
- Wie lautet das Vollzugsziel in einem solchen Fall?
- Was sind die Bedarfe des Insassen und wie können diese gedeckt werden?
- Welche eigenen Wünsche und Pläne hat der Insasse für den Rest seines Lebens?
- Inwieweit sind gegenwärtig Entlassungsvorbereitungen sinnvoll möglich?
- Wo geht es hin: Eigene Wohnung, betreutes Wohnen oder Pflegeeinrichtung?

Etwas anders sieht es bei temporärer Pflegebedürftigkeit z.B. auf Grund bzw. in Folge von alterstypischer akuter Erkrankung aus. Hier gibt es Fälle von Inhaftierten/ Patienten, die der Freiheit entzogen, medizinisch versorgt, stationär im Krankenhaus behandelt und während dieser Zeit auch umfangreich pflegerisch betreut werden müssen.

### Hierzu ein anonymisiertes Fallbeispiel 2:

Herr Y, 62 Jahre, erlitt im Rahmen der Untersuchungshaft wegen schwerer Sexualstraftaten gegen männliche Jugendliche einen Schlaganfall mit Halbsseitenlähmung links, Stuhl- und Harninkontinenz sowie Sprachstörungen.

Nach Abschluss der akuten Versorgung in einem öffentlichen Krankenhaus konnte kein Platz in einer

bedarfsadaptierten externen Rehabilitationseinrichtung (unter Bewachung) gefunden werden, da alle angefragten Einrichtungen die Aufnahme aufgrund der bekanntgewordenen Straftat ablehnten. Zum Ende der akuten Versorgung musste Herr Y deshalb in den Justizvollzug bzw. das Justizvollzugs-krankenhaus zurück übernommen werden. Von der entlassenden Klinik war die Notwendigkeit umfangreicher Rehabilitationsmaßnahmen bescheinigt worden. Dies bedeutete eine umfassende Grund- und Behandlungspflege, intensive Patientenbeobachtung, Dekubitusprophylaxe, Sturzprophylaxe, sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen Krankenpflege, Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie. Für Herrn Y musste ein Betreuer bestellt werden. Der Vollzug der Untersuchungshaft wurde aufgrund der Schwere der Straftat trotz Antrag auf Aussetzung nicht unterbrochen.

In diesem Fall gelang es über lange intensive Betreuung eines älteren Gefangenen schwerste funktionelle Defizite interdisziplinär im Justizvollzugs-krankenhaus erfolgreich weitgehend zu reduzieren, sodass der Gefangene nach 12 Wochen wieder in den U-Haftbereich rückverlegt werden konnte. Hierbei darf nicht verschwiegen werden, dass es im Verlauf zu einer schweren depressiven Krise kam und der Gefangene die intensiven therapeutischen Bemühungen phasenweise mit einem Hungerstreik erschwerte.

### Voraussetzungen für eine gute Versorgung älterer Inhaftierter

Neben den baulichen, fachlichen und ausstattungs-technischen Erfordernissen im Bereich der Unterbringung älterer Inhaftierter, ist bei Vorhalten aller notwendigen Ressourcen essentiell, dass das betreuende Personal in der Lage ist, die veränderten Bedürfnisse dieser Inhaftierten zu erkennen, zu akzeptieren und zu berücksichtigen. Wenn der Weg in die Freistunde länger dauert ist dieses nicht als böser Wille

des Inhaftierten zu unterstellen. Es sollte nicht versucht werden, dies durch Druck zu beschleunigen, sondern die erbrachte Laufleistung als gutes Ergebnis der Aktivierung anzuerkennen und zu loben. Motivierende Unterstützung ist das richtige Instrument. Auch muss unter Umständen versucht werden die Freistundenzeit so zu legen, dass die sogenannte Morgensteifigkeit abgeklungen ist und der Inhaftierte sich in Ruhe darauf vorbereiten kann.

Die entsprechende Haltung des Vollzugspersonals, wie am obigen simplen Beispiel verdeutlicht, ist Grundvoraussetzung einer erfolgreichen Betreuung. Wertschätzender Umgang muss gerade in dieser besonderen Lebensphase auch von den Bediensteten geleistet werden, unabhängig von Straftat und Alter.

Daneben ist das Wissen um Defizite und Möglichkeiten der Prävention und Rehabilitation eine zwingende Voraussetzung, um diese Insassen zu betreuen. Dieses Spezialwissen muss in der Kombination von aktivem Lernen und Erfahrungswerten erworben werden. Die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit aller beteiligten Berufsgruppen ist hierbei unumgänglich. Umfangreiche bedarfsadaptierte aktive sowie passive krankengymnastische Betreuung ist Grundvoraussetzung um die Eigenständigkeit so lange wie möglich zu erhalten. Der Ausgleich einer reduzierten Hör- und Sehleistung mit entsprechenden Hilfsmitteln ist Voraussetzung für Kommunikation und geistige Beschäftigung. Die kognitiven Fähigkeiten können durch spezielle Trainingsmöglichkeiten wie Ergotherapie, Spielgruppen, Gesprächskreise, aber auch durch die Übernahme leichter Stationstätigkeiten, wie das Sortieren von Wäsche unterstützt werden. Die Übernahme kleiner Aufgaben stärkt zusätzlich das Selbstwertgefühl und das Gefühl nützlich zu sein. Durch angepasste Nahrungsangebote, Ernährungstrainings oder Kochkurse kann die Einsicht in bestimmten Krankheiten wie Diabetes mellitus gefördert werden.

Durch Anleitung wird die tägliche Körperhygiene wieder als selbstverständlich wahrgenommen und nach vorhandenen Fähigkeiten auch selbständig durchgeführt. Der Tagesablauf wird strukturell so geplant, dass er Stabilität und Sicherheit bietet. Die Regelmäßigkeit wird etabliert. Angebote welche die Übernahme von Verantwortung über die eigene Person hinaus beinhalten, wirken sich motivierend und entwicklungsfördernd aus. Beispiele hierfür kann die Pflege eines vorhandenen Aquariums oder die Anlage eines Pflanzenbeetes in der Anstalt sein.

Zusammenfassend kann man sagen, dass der Justizvollzug sich zwar nicht zu einem Altersheim entwickeln sollte, dennoch muss er viele, sich aus dem demografischen Wandel entstehenden Bedürfnisse abdecken und diese Aspekte in die Erfüllung seiner Kernaufgaben Freiheitsentziehung und Resozialisierung integrieren. Insbesondere das Personal muss über die gebotenen Kompetenzen verfügen, um alte Insassen angemessen betreuen zu können. Ohne angepasste räumliche und ausstattungs-mäßige Grundbedingungen kann allerdings auch das beste Personal dieser Aufgabe nicht gerecht werden.

1 <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.strafvollzug-in-baden-wuerttemberg-senioren-hinter-gittern-page2.9e57de35-d7fa-4777-9b81-5c40d73b8358.html> 04.12.2014

2 [http://www.psychologie-heute.de/news/gesundheit-psyche/detailansicht/news/alt\\_werden\\_im\\_gefaengnis/](http://www.psychologie-heute.de/news/gesundheit-psyche/detailansicht/news/alt_werden_im_gefaengnis/) 04.12.2014

3 <http://www.dw.de/diebische-rentner-alterskriminalität-in-deutschland/a-17210367> 08.12.2014

4 [http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=A&KL\\_ID=9](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=A&KL_ID=9) 15.12.2014

5 <http://www.rundblick-niedersachsen.de/2013/1605.html> 15.12.2014

6 StPO §455 Abs. 4,

7 <http://www.fr-online.de/panorama/senioren-gefaengnis-mehr-alte-im-gefaengnis,1472782,26258624.html> 08.12.2014

8 <http://www.derdom.de/Altern-hinter-Gittern.2801.0.html> 08.12.2014

9 Konzeptpapier Senatsverwaltung für Justiz Berlin, AG Ältere Gefangene, Stand: 18. August 2014

10 Kaiser G.; Kerner H.-J.; Schöch H.: Strafvollzug ein Lehrbuch, Heidelberg, Beck 1991 S. 342

11 <http://www.who.int/healthinfo/survey/ageingdefnolder/en/> 15.01.2015

12 Keppler K.; Stöver H.: Gefängnismedizin, Medizinische Versorgung unter Haftbedingungen, Stuttgart

Thieme 2009

13 [www.dsl-mangelernaehrung.de/html/ursachen.html](http://www.dsl-mangelernaehrung.de/html/ursachen.html) 15.12.2014

14 [http://www.pflegewiki.de/wiki/Ernahrung\\_im\\_Alter](http://www.pflegewiki.de/wiki/Ernahrung_im_Alter) 15.12.2014

15 <http://flexikon.doccheck.com/de/Barthel-Index> 18.12.2014

16 Hinzmann P.: 2.4 Alter im Vollzug in Lehmann M.; Behrens M.; Dress H.: Gesundheit und Haft, Handbuch für Justiz, Medizin, Psychologie und Sozialarbeit, Lengerich, Pabst 2014

17 Oberfeld M.; 6.11 Behinderung und Alter in Keppler H.; Stöver H.: Gefängnismedizin, Medizinische Versorgung unter Haftbedingungen, Stuttgart, Thieme 2009

18 <http://www.suedkurier.de/region/kreis-konstanz/singen/Ein-Knast-nur-fuer-Senioren;art372458,3551587> 02.12.2014

19 [http://www.tagblatt.de/Home/nachrichten/ueber-regional/baden-wuerttemberg\\_artikel,-In-der-Justiz-vollzugsanstalt-Singen-sitzen-Straftaeter-im-Senioren-Alter-ein-\\_arid,263565.html](http://www.tagblatt.de/Home/nachrichten/ueber-regional/baden-wuerttemberg_artikel,-In-der-Justiz-vollzugsanstalt-Singen-sitzen-Straftaeter-im-Senioren-Alter-ein-_arid,263565.html) 07.01.2015



**Gabriele Wehnert**

*Abteilungsschwester im Justizvollzugs-  
krankenhaus Berlin*

*Gabriele.Wehnert@jvapl.berlin.de*

## Veranstaltungen

### Einfühlsame Gesprächs- führung für Menschen in helfenden Berufen

**Veranstalter:**

Evangelische Akademie Bad Boll

**Termine:**

22.-24. April 2015

**Ort:**

Bad Boll

**Anmeldung:**

Evangelische Akademie Bad Boll  
[info@ev-akademie-boll.de](mailto:info@ev-akademie-boll.de)  
[www.ev-akademie-boll.de](http://www.ev-akademie-boll.de)

## Fit durch Pflege – auch hinter Gefängnismauern

**Anja Wistrach, Michael Werner**

Die demografische Entwicklung der Bevölkerung macht auch vor den Inhaftierten des hamburgischen Strafvollzugs keinen Halt: Die Anzahl älterer und/oder chronisch erkrankter männlicher Gefangener nimmt analog zur Gesamtbevölkerung stetig zu. Ein Teil dieser Personen kann im Regelvollzug nicht adäquat untergebracht werden. Zahl und Umfang sowie der Schweregrad körperlicher und geistiger Behinderungen von Gefangenen im Strafvollzug schwanken. Angesichts der geringen Fallzahlen eines Stadtstaates wurde noch keine Pflege- und Therapieeinrichtung in Hamburg eingerichtet.

Dennoch gibt es auch im Hamburger Strafvollzug Einzelfälle, die eine durchgängige medizinische Versorgung erfordern. Die Betroffenen können nicht mehr im Regelvollzug untergebracht werden, weil die medizinische Versorgung nur in einer Pflegeeinrichtung oder in einem Krankenhaus zu leisten sind und ihre Erkrankungsbilder aber noch nicht zu einer Haftunfähigkeit oder einer Entlassung oder Begnadigung geführt haben. Dies ist häufig auch im unmittelbaren Zusammenhang mit den begangenen Straftaten zu sehen.

Das Zentralkrankenhaus (ZKH) in Hamburg ist eine Klinik der Grund- und Regelversorgung. Es verfügt über 47 Betten zur stationären Aufnahme von verletzten oder erkrankten weiblichen und männlichen Gefangenen aller Haftarten. Durch seine bauliche Anbindung steht dem Zentralkrankenhaus auch das breite logistische Spektrum der Untersuchungs- haftanstalt Hamburg zur Verfügung.

Anhand eines anonymisierten Einzelfalles wird im Folgenden dargestellt, dass auch der Vollzug in der Lage ist, humanitär orientierte Krankenpflege

von straffällig gewordenen Menschen zu ermöglichen. Diese Art der Versorgung stellt angesichts der mitgebrachten Lebensumstände in vielen Fällen auch die einzige sinnvolle Option für diese Menschen.

Herr X, hoch in den Siebzigern, befindet sich wiederholt im Strafvollzug. Er ist immer wieder verurteilt worden wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern und nach Verbüßung mehrerer Freiheitsstrafen wird nun seit weiteren Jahren die Sicherungsverwahrung vollstreckt. Auf eine Begutachtung zur Sicherungsverwahrung verzichtet der Gefangene regelmäßig, da er für sich selbst keine Perspektiven sieht. Er will auf keinen Fall entlassen werden.

Durch die zunehmende Verschlechterung seines körperlichen Zustandes infolge zahlreicher, z. T. chronischer Erkrankungen, wurde die stationäre Aufnahme im Zentralkrankenhaus zwingend erforderlich. Bei Aufnahme vor vielen Monaten litt Hr. X. unter Erkrankungen des peripheren Nervensystems, Übergewicht und weiteren äußerst schwerwiegenden äußerlich sichtbaren und inneren Erkrankungen und Leiden. Zu Beginn seines Aufenthaltes musste Hr. X. umfassend pflegerisch versorgt werden. Dieses beinhaltete z. B. die vollständige Übernahme der Körperpflege, das An- und Auskleiden, die Inkontinenzversorgung, umfassende Prophylaxen einschließlich der Lagerung auf einer speziellen Wechseldruckmatratze, aufwändige und personalintensive Mobilisation mehrmals täglich, Kompressionstherapie und Wundversorgungen, Kreislaufüberwachung, engmaschige Blutzucker-Kontrollen, Insulingaben und Diabetesberatung. Leider kamen die wenig vorhandene Krankheitseinsicht und die teilweise

mangelnde Kooperationsbereitschaft des Patienten erschwerend hinzu. Durch die im weiteren Verlauf kontinuierlichen und intensiven Bemühungen des Pflegepersonals und der Physiotherapeuten wurde Hr. X. zunehmend mobiler. Vom anfänglichen kurzen Sitzen auf der Bettkante bis zum derzeitigen nahezu selbstständigen Gehen auf dem Stationsflur mittels speziellem Gehwagen zeigen sich nun nach Monaten der Anstrengungen erkennbare Fortschritte. Seine Körperpflege kann Hr. X. in Ansätzen weitgehend wieder allein durchführen. Herr X. muss aber weiterhin beim täglichen Duschen sowie beim An- und Auskleiden pflegerisch unterstützt werden. Durch die nachträglich-behindertengerechte Ausstattung der Toilette, kann Herr X. diese nun alleine aufsuchen. Blutzuckerkontrollen und Insulingaben werden weiterhin vom Pflegepersonal durchgeführt. Durch die mangelnde Krankheitseinsicht des Patienten gelang trotz intensiver Gespräche und Beratungen keine zufrieden stellende Gewichtsreduktion.

Da während der langjährigen Haftzeit keine tragfähigen Sozialkontakte zu beobachten waren und Herr X lediglich zu einigen (ehemaligen) Mitgefangenen Kontakt pflegt und keine familiären Kontakte unterhält, hat der Gefangene eine Patientenverfügung unterzeichnet, nach der er nicht in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges oder in ein Hospiz gebracht werden soll, sondern im Vollzug sterben möchte.

Zusammenfassend kann man sagen, dass Herr X

- keine Einsicht für seine wesentlichen Erkrankungen hat,
- eine komplette selbständige Versorgung nicht mehr erreichen wird,
- z.B. keine Treppen mehr steigen kann und auch zukünftig ein barrierefreies Umfeld benötigt.

Somit ist auf lange Sicht keine Rückführung in den Regelvollzug möglich. Er wird den Rest seines Lebens im Zentralkrankenhaus verbringen.

Die Einrichtung einer Pflegestation wäre eine angemessene Lösung für diesen Fall. Diese ist aufgrund der bislang geringen Fallzahlen im Stadtstaat Hamburg noch nicht eingerichtet worden. Sie wäre aber wünschenswert, da eine Pflegestation deutlich andere pflegerische und vollzugliche Angebote wirtschaftlicher unterbreiten könnte. Hier wäre ein Umdenken erforderlich und die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern sinnvoll, die mit ähnlichen Einzelfällen betraut sind. Das pflegerische Wissen und die grundsätzliche Bereitschaft, eine Pflegestation im ZKH der Untersuchungshaftanstalt einzurichten sind seitens der Untersuchungshaftanstalt vorhanden. Diese Überlegungen werden bei der derzeit anstehenden Überarbeitung des Konzeptes zur medizinischen Versorgung der Hamburger Gefangenen mit zu berücksichtigen sein.



**Anja Wistrach**

*Personal- und Verwaltungsleiterin und Vollzugsleiterin im ZKH, Untersuchungshaftanstalt Hamburg  
anja.wistrach@justiz.hamburg.de*



**Michael Werner**

*Pflegedienstleiter im ZKH,  
Untersuchungshaftanstalt Hamburg  
michael.werner@justiz.hamburg.de*

## Die AG „Übergangsmanagement für alte Gefangene“ in Baden-Württemberg

**Ellen Albeck**

Aufgrund der stetig steigenden Zahlen älterer Gefangener und der damit verbundenen Fragestellungen konstituierte sich im Auftrag des baden-württembergischen Justizministeriums im Dezember 2011 eine Arbeitsgruppe zum Thema „Übergangsmanagement für alte Gefangene“. Diese setzte sich aus Teilnehmern des Justizministeriums, Bediensteten der Justizvollzugsanstalten, Mitarbeitern des Netzwerkes Straffälligenhilfe sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales und der Forensischen Psychiatrie zusammen.

Die bearbeiteten Schwerpunkte der Arbeitsgruppe waren neben Standards zur Behandlung alter Gefangener im

Justizvollzug das Übergangsmanagement und die Fortbildung für Mitarbeiter des Sozialdienstes im Justizvollzug.

### Behandlung alter Gefangener innerhalb des Vollzuges

Die Arbeitsgruppe hat es sich zum Ziel gesetzt, in den im Laufe der Sitzungen behandelten Themenkreisen Standards zu erarbeiten, die den idealen Umgang mit alten Gefangenen nach dem heutigen Erfahrungsstand abbilden sollen. Hierbei sollen keine unrealistischen Utopien Leitbild sein, sondern in der Justizvollzugsanstalt Konstanz, Außenstelle Singen und anderen Langstrafanstalten des Landes Baden-Württemberg erprob-

te Behandlungsmaßnahmen, ergänzt jeweils durch Empfehlungen von erfahrenen Vollzugspraktikern auch anderer Bundesländer, für zukünftige Entwicklungen.

## Erfahrungen in der Außenstelle Singen

Im Rahmen der differenzierten Gestaltung des Strafvollzuges in Baden-Württemberg wurde 1970 die Außenstelle Singen zu einer Einrichtung des Vollzuges an älteren Gefangenen. Es wurde von der Erfahrung ausgegangen, dass ältere Gefangene in größeren Vollzugseinrichtungen eher an den Rand gedrängt werden und dass ihre altersbedingten Bedürfnisse dort weniger berücksichtigt werden können.

Die Arbeitsthesen der Außenstelle Singen beinhalten nicht, den Vollzug so angenehm und locker wie möglich zu gestalten oder gar eine Vollzugseinrichtung für Privilegierte zu schaffen, sondern mit den Gefangenen zusammen an der Erreichung des Vollzugsziels zu arbeiten, mit ihnen zusammen förderungswürdige soziale Beziehungen wieder anzuknüpfen oder zu erhalten. Dabei sollen die Gefangenen den Bezug zur Realität des Alltags in Freiheit nicht verlieren. Ältere Menschen sollen nicht über-, aber auch nicht unterfordert werden. Es ist das Bemühen der Bediensteten, den Inhaftierten innerhalb des Hauses, soweit vertretbar, Freiräume zu schaffen und sie den Tagesablauf weitestgehend auch mitbestimmen zu lassen. Beim Vollzug von längeren Freiheitsstrafen ist es wichtig, ältere Menschen geistig und körperlich mobil und rege zu erhalten. Dies geht nicht ohne ihre Beteiligung und ohne Stärkung ihrer Eigenverantwortlichkeit.

## Getrennte Unterbringung alter Gefangener?

Generell stellt sich die Frage, ob die gemeinsame Unterbringung von Gefangenen aller Altersgruppen durchmischt-ähnlich wie in der Gesellschaft- nicht die sinnvollere Alternative darstellt.

Da ein Gefängnis kein Abbild der Gesellschaft darstellt, sondern vielmehr einen unfreiwilligen Zusammenschluss von von der Gesellschaft zumindest zeitweise separierten Mitgliedern, die durch ihre Straffälligkeit die Teilhabe am gemeinsamen Alltag verwirkt haben, hat die Erfahrung gezeigt, dass in der Regel die Mehrheit der Gefangenenpopulation, also jugendliche bis erwachsene Männer, wenig Rücksichten auf ältere Inhaftierte nimmt und demgegenüber Ältere weder von den Angeboten im Regelvollzug profitieren können, noch sich in einer von Subkultur geprägten Anstalt wohlfühlen. In der Regel spielen weder Drogenprobleme, noch Nationalitätenkonflikte oder Gewaltbereitschaft im Alltag unserer Zielgruppe eine bedeutende Rolle.

Der Regelvollzug ist auf die Bedürfnisse von Gefangenen ausgerichtet, die nach der Inhaftierung in das Berufsleben (re-)integriert werden sollen. Schulische und berufliche Ausbildung sowie das Einüben stetiger Arbeitsleistung stehen im Mittelpunkt. Das Alltagsverhalten junger Gefangener ist rücksichtsloser und wird von älteren als unangenehm und störend empfunden. Ältere werden eher Opfer von Unterdrückung und Ausbeutung durch Mitgefangene.

In der Außenstelle Singen hat man die positive Erfahrung gemacht, dass die getrennte Unterbringung von älteren Gefangenen von diesen als befreiend empfunden wird. Das spezielle Angebot im Bereich der Beschäftigung, der Behandlung und Freizeit ist altersgerecht und wird deshalb angstfrei angenommen. Gleichzeitig wird Rückzugstendenzen entgegengewirkt, die gerade mit zunehmendem Alter und Altersabbau zusammenhängen und die dazu führen, Angebote aller Art abzulehnen. So gehen Fähigkeiten verloren, die durch stetige Übung erhalten bleiben würden.

## Sinnvolle Tagesstruktur

Eine sinnvolle Tagesstruktur ist insbesondere für ältere Menschen wichtig.

Der Tag muss klare Aufgaben und Ziele bereithalten, um das eigene Dasein nicht als nutzlos zu empfinden.

Die Schaffung geeigneter Arbeitsmöglichkeiten hat sich hierbei in der Außenstelle Singen als äußerst wichtig erwiesen. Insbesondere Gefangene, die ihr Leben lang berufstätig waren, wollen gerne auch nach Erreichen des Rentenalters einer bezahlten Tätigkeit innerhalb des Vollzuges nachgehen. Wichtig zu beachten ist hierbei selbstverständlich, dass es sich um altersgerechte Arbeiten handelt, die geistig und körperlich ohne Frustrationserlebnisse bewältigt werden können.

Tagesstruktur ist aber auch für die Gruppe der physisch und psychisch eingeschränkten Gefangenen wichtig. Ein Angebot, bei dem früher erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten erhalten, sowie sich neue Methoden und Kompetenzen angeeignet und erlernt werden können, muss das Ziel sein.

Die Außenstelle Singen bietet für diese Gruppe von Gefangenen eine speziell entwickelte Beschäftigungstherapie an, die Elemente der klassischen Ergotherapie enthält und an Werktagen jeweils zwei Maßnahmen umfasst.

Wichtig ist, dass die Gruppe homogen aus wirklich eingeschränkten Gefangenen besteht, damit Schwächen des Einzelnen in der Gruppe nicht frustrierend wirken, sondern jeder dem Vergleich mit anderen Mitgliedern standhalten kann und die unterschiedlich ausgeprägten Stärken und Einschränkungen des Einzelnen sich die Waage halten.

Daneben werden im Bereich der Freizeitmaßnahmen altersgerechte Angebote im musischen, kulturellen, sportlichen und lebenspraktischen Bereich gemacht.

## Alltagstraining

Im Rahmen der anstaltsinternen Entlassungsvorbereitung hat sich in der

Außenstelle Singen das seit Jahren bewährte Konzept der von Bediensteten begleiteten Maßnahmen außerhalb der Anstalt bewährt.

Das Bedürfnis, solche Maßnahmen anzubieten, ergab sich zum einen aus der Tatsache, dass viele Gefangenen keine tragfähigen Bezugsverhältnisse vorweisen können und damit für selbständige vollzugsöffnende Maßnahmen nicht in Betracht kommen, zum anderen das stetige Einüben alltäglicher Vorgänge sinnvoll für die Zeit nach der Entlassung ist.

Jeden Monat werden von Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes Wanderungen, Einkauf bei einem externen Supermarkt, Walking, sowie Einkehr durchgeführt.

Es geht bei diesen Maßnahmen im Wesentlichen weder um überzogenen Konsum, noch Freizeitvergnügen, sondern um das Einüben von Alltagsfertigkeiten und das realistische Vermitteln von Alltagsszenarien.

### Finanzielle Ausstattung für altersgerechte Unterbringung und Behandlung

Es besteht die dringende Notwendigkeit, behandlerische Maßnahmen für alte Gefangene nicht nur in der Außenstelle Singen, sondern auch in den Anstalten des Langstrafenvollzuges anzubieten. Dies bedingt gegebenenfalls baulich-technische Veränderungen sowie eine bedarfsorientierte Ausstattung mit Fachpersonal und Material. Auf Dauer und qualitativ hochwertig ist dies nicht kostenneutral zu bewerkstelligen, sondern muss mit einer angemessenen finanziellen Ausstattung der betroffenen Anstalten einhergehen

### Bedarf im Bereich Pflege

Da die demographische Entwicklung die Zahl der Gefangenen mit pflegerischem Bedarf unterschiedlicher Ausprägung künftig noch deutlicher ansteigen lassen wird, ist es mittelfristig unerlässlich, ausgebildete Pflege-

kräfte hinzuzuziehen. Ferner müssen die Vollzugseinrichtungen alten-, behinderten- und gegebenenfalls auch pflegegerecht ertüchtigt werden. Langfristig sollte die Schaffung einer zentralen Pflegeeinrichtung innerhalb des Vollzuges erwogen werden.

### Fortbildung von Mitarbeitern des Sozialdienstes

Die Arbeitsgruppe hat es sich schon in einer sehr frühen Phase zur Aufgabe gemacht, im Rahmen der zentralen Fortbildung des Justizministeriums Baden-Württemberg für den Justizvollzug eine Fortbildungsreihe zu initiieren, die sich dem Thema alte Gefangene widmet. Hierfür wurde in jeder Justizvollzugsanstalt ein Mentor im Sozialdienst benannt. Dieser verpflichtet sich nicht nur an den jährlich stattfindenden Fortbildungen teilzunehmen, sondern fungiert innerhalb des Sozialdienstes seiner Herkunftsanstalt als Multiplikator und Ansprechpartner. Mittlerweile fanden bereits drei sehr erfolgreiche Veranstaltungen in dieser Reihe statt.

### Übergangsmangement

Im Bereich der Verbesserung der Verknüpfung zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Leistungsträgern bzw. den aufnehmenden Einrichtungen der Betreuungslandschaft Baden-Württembergs, hat die Arbeitsgruppe großen Wert auf eine rechtzeitig einsetzende, standardisierte Entlassungsvorbereitung, die eine Einschätzung des Hilfebedarfs, die Einbeziehung nachbetreuender Einrichtungen bzw. Stellen sowie die frühzeitige Abklärung der Kostenübernahme leisten muss, gelegt. Hierbei waren insbesondere Probleme der Leistungerschließung zu überwinden, die auf unterschiedlichsten Ebenen auftraten. Aufnahmebereite Einrichtungen im Bereich Alten- und Pflegeheime, aber auch im Bereich der Sozialpsychiatrie wurden zusammengestellt und für die Sozialdienste nutzbar gemacht, die Feststellung von Pflege- und Heimbedürftigkeit weitgehend erleichtert.

Durch das Netzwerk Straffälligenhilfe konnte die Einrichtungslandschaft für die Mitarbeiter des Sozialdienstes besser zugänglich gemacht werden.



**Ellen Albeck**

*Leiterin der Justizvollzugsanstalten Konstanz und Waldshut*

## Veranstaltungen

### Das Strafverfahren aus Opferperspektive

**Veranstalter:**

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

**Termin:**

24. April 2015

**Ort:**

Stuttgart

**Anmeldung:**

DBH

E-Mail: [kontakt@dbh-online.de](mailto:kontakt@dbh-online.de)

Homepage: [www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de)

## Baden- Württemberg

### Expertenkommission über psychisch auffällige Gefangene

Die von Justizminister Rainer Stickelberger eingesetzte Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen kam am 15. Dezember 2014 erstmals in Stuttgart zusammen. Im vergangenen Jahr wurden bei 2.603 Gefangenen psychische Auffälligkeiten festgestellt. Der Umgang mit diesen Menschen stelle die Bediensteten in ihrer täglichen Arbeit und den Justizvollzug insgesamt vor große Herausforderungen. Die Kommission wird daher die Betreuung und Versorgung von solchen Gefangenen umfassend analysieren und auf den Prüfstand stellen, so Stickelberger.

Die Kommission besteht aus 16 Expertinnen und Experten. Praktiker aus dem Justizvollzug sind ebenso vertreten wie Fachleute aus dem Bereich der Psychiatrie und der Behandlung Straftäter. Neben Vertretern aus dem Justiz- sowie dem Sozialministerium Baden-Württemberg sind außerdem der Bund der Strafvollzugsbediensteten und die Personalvertretung beteiligt. Auch die Strafvollzugsbeauftragten der Landtagsfraktionen wirken mit.

Die Expertenkommission soll den Ist-Zustand im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen ermitteln und konkrete Handlungsempfehlungen erarbeiten. Im Vordergrund steht die Frage, wie psychische Auffälligkeiten im Justizvollzug zuverlässig erkannt und sachgerecht behandelt werden könnten. Die Rolle des Justizvollzugskrankenhauses werde in diesem Zusammenhang ebenso untersucht wie der Einsatz interner und externer Fachleute in den einzelnen Justizvollzugsanstalten und

die Zusammenarbeit mit dem Maßregelvollzug und den psychiatrischen Kliniken. Auch mit den Voraussetzungen und Grenzen ärztlicher Zwangsbehandlungen im Vollzug soll sich die Kommission befassen.

Stickelberger wies in diesem Zusammenhang auf die Ergebnisse der aktuellen Haushaltsberatungen im Landtag hin. „Der Landtag hat am vergangenen Donnerstag einstimmig beschlossen, dass neben der Erarbeitung von Leitlinien für den Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen auch die rechtlichen, organisatorischen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen des Justizvollzugs in Baden-Württemberg insgesamt überprüft werden sollen. Etwaige sachliche und personelle Mehrbedarfe sollen in einem Nachtragshaushalt berücksichtigt werden. Dieser Beschluss des Landtags schafft die finanzielle Grundlage dafür, dass die Empfehlungen der Kommission in die vollzugliche Praxis umgesetzt werden können“, sagte der Minister.

Die Kommission wird nach den derzeitigen Planungen monatlich tagen und im dritten Quartal 2015 ihren Abschlussbericht vorlegen.

[PM des Justizministeriums BW v. 15.12.2014]

### 800.000 Euro für Landesstiftung Opferschutz

Die Finanzierung der Landesstiftung Opferschutz aus öffentlichen Haushaltsmitteln ist auch für die kommenden zwei Jahre gesichert. Nach dem Doppelhaushalt 2015/2016 stelle das Land Baden-Württemberg hierfür insgesamt 800.000 Euro zur Verfügung. Die Regelungen des Opferentschädigungsgesetzes decken nur einen Teil der wirtschaftlichen und finanziellen Schäden infolge

einer Straftat im Bereich der Versorgung und Heilbehandlung ab. Weitergehende Ansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden können Verletzte von Straftaten oftmals nicht realisieren, weil der Täter selbst vermögenslos ist. An dieser Stelle kann die Landesstiftung Opferschutz Lücken schließen und die Opfer von Straftaten durch Zuwendungen in Form von Schadensbeihilfen und Schmerzensgeld unterstützen. Allein im Jahr 2013 habe die Stiftung mit rund 400.000 Euro die Opfer von Straftaten unterstützt.

[Medieninformation des Justizministeriums v. 02.01.2015]

### Neuer Abteilungsleiter für Justizvollzug

Im Justizministerium Baden-Württemberg wird es einen Personalwechsel in der Führungsebene geben. Martin Finckh werde Jahreswechsel die Leitung der Abteilung Justizvollzug im Justizministerium übernehmen, teilte Justizminister Rainer Stickelberger am 19. Dezember in Stuttgart mit. Finckh werde die Nachfolge von Ministerialdirigent Ulrich Futter antreten, der nach über 20 Jahren an der Spitze der Abteilung zum Jahresende in den gesetzlichen Ruhestand tritt. Der 51-jährige Ministerialrat leitete bislang das Haushaltsreferat im Justizministerium. Martin Finckh war zuvor Staatsanwalt und Richter, ab Mai 2006 stellvertretender Direktor und Strafrichter am Amtsgericht Schwäbisch Gmünd. Seit Mai 2009 leitete er das Haushaltsreferat im Justizministerium.

[Medieninformation des Justizministeriums v. 19.12.2014]

## Berlin/ Brandenburg

### Gemeinsame Jugendarrestanstalt ab 2016

Der Berliner Senator für Justiz und Verbraucherschutz Thomas Heilmann und der Brandenburgische Justizminister Dr. Helmuth Markov haben übereinstimmend betont, dass es ihr gemeinsamer Wille sei, den Vollzug des Jugendarrestes an Berliner und Brandenburger Arrestierten in einer gemeinsamen Jugendarrestanstalt durchzuführen, ihn konsequent auf die Förderung der Arrestierten auszurichten und sozialpädagogisch auszugestalten. Durch die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Einrichtung sollen Synergieeffekte erzielt, bereits bestehende Ressourcen genutzt und die Qualität der Arbeit insgesamt weiter verbessert werden. Beide Politiker zeigten sich überzeugt, dass der Betrieb einer gemeinsamen Einrichtung noch im Jahr 2016 aufgenommen werden könne.

In der gemeinsamen Einrichtung könne aufgrund der größeren Zahl der Arrestierten ein differenzierteres und vielfältigeres Angebot an pädagogischen Maßnahmen unterbreitet werden, so Markov. Aufgrund der zentralen Lage der Anstalt in Berlin-Lichtenrade könne auch die Vernetzung mit Nachsorgeeinrichtungen im Land Brandenburg gut vorangetrieben werden. All dies werde zu Qualitätssteigerungen im Jugendarrest führen – bei zugleich in beiden Ländern sinkenden, weil geteilten Kosten. Heilmann ergänzte, es gebe nicht nur finanzielle Synergien sondern auch die Chance, die Arbeit mit den straffällig gewordenen Jugendlichen noch besser ausdifferenzieren.

Der Jugendarrest im Land Berlin wird bereits seit März 2012 in der Jugend-

arrestanstalt in Lichtenrade vollzogen. Die Anstalt verfügt über 60 Einzelplätze, die jedoch nur zur Hälfte belegt sind. Im Land Brandenburg wird der Jugendarrest derzeit in einer Containeranlage – einem Provisorium, da das Amtsgericht Königs Wusterhausen saniert wird – betrieben. Seit dem 1. September 2014 gilt hier das Brandenburgische Jugendarrestvollzugsgesetz. In Berlin arbeitet die Jugendarrestanstalt noch nach der bundeseinheitlichen Jugendarrestvollzugsordnung und den bundesgesetzlichen Vorgaben. Inhaltlich stimmen das Brandenburgische Gesetz und die Berliner Konzeption größtenteils überein. In beiden Ländern handelt es sich bei den Jugendarrestanstalten um eigenständige Einrichtungen.

In der gemeinsamen Einrichtung sind 40 Plätze für Berliner und 20 Plätze für Brandenburgische Arrestierte vorgesehen. Jedoch soll auch künftigen Bedarfen Rechnung getragen werden. Für den zunächst geplanten Neubau in Brandenburg waren 25 Plätze vorgesehen, da gelegentlichen Belegungsspitzen Rechnung getragen werden sollte. Solch große Kapazitäten sind mit Blick auf die in der gemeinsamen Einrichtung bestehende Möglichkeit, kurzfristig auf freistehende Berliner Plätze auszuweichen, nunmehr nicht mehr erforderlich. Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden die Kosten pauschal berechnet werden. Für beide Länder ergeben sich dadurch finanzielle Vorteile.

Beide Länder tragen gemeinsam die Verantwortung für die Einrichtung. So bestellt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg eine Arrestleiterin oder einen Arrestleiter für die Einrichtung, die oder der die Verantwortung für die sozialpädagogische Ausgestaltung und Organisation des Arrestes trägt und die Bediensteten fachlich anleitet. Auch untersteht die gemeinsame Einrichtung der Fachaufsicht beider Länder.

Die Anstalt wird eine Konzeption für die Gestaltung des gemeinsamen Jugendarrestes erarbeiten, die der Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin und des Brandenburgischen Justizministeriums bedarf. So werden die Ideen beider Länder in die Konzeption Eingang finden.

*[PM des MJ Brandenburg und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin v. 11.09.2014]*

## Hamburg

### Neues Jugendarrestvollzugsgesetz tritt in Kraft

Zum Jahreswechsel ist das neue Hamburgische Jugendarrestvollzugsgesetz in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird die Grundlage für einen sicheren und erzieherisch ausgestalteten Vollzug des Jugendarrestes in Hamburg gelegt.

Das Jugendarrestvollzugsgesetz regelt die inhaltliche Ausgestaltung des Vollzugs und die Voraussetzungen für Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen. Dies betrifft zum Beispiel Durchsuchungen oder besondere Sicherungsmaßnahmen. Der Jugendarrest wird in Hamburg auf der Elbinsel Hahnöfersand vollzogen. Er wird von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern verhängt. Auf der Elbinsel stehen in einem gesonderten Gebäude der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand 20 Arrestplätze (14 männlich, 6 weiblich) zur Verfügung. Die Jugendarrestanstalt wird von einer Jugendrichterin geleitet.

*[PM der Behörde für Justiz und Gleichstellung vom 02.01.2015]*

## Niedersachsen

### Suchttherapie: Kooperation mit Rentenversicherung

Am 29. Oktober 2014 haben die niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz und die stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen, Marita Rosenow, sowie der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, Professor Michael Sommer, eine Kooperationsvereinbarung über die Kostenübernahme bei Suchtentwöhnungstherapien im Anschluss an die Strafhaft unterzeichnet.

Etwa 20 % der Gefangenen haben eine Suchterkrankung und nehmen interne Behandlungsangebote der Justizvollzugsanstalten wahr. Für eine wirksame Behandlung ist es in vielen Fällen besonders wichtig, dass sich unmittelbar an die Haft eine weitere Suchttherapie anschließt. Das scheitert bislang immer wieder an bürokratischen Hemmnissen. Diese werden durch die Vereinbarung jetzt beseitigt.

Mit der Kooperationsvereinbarung soll für die Gefangenen schon im Rahmen der Entlassungsvorbereitung Sicherheit über den Weg aus der Sucht nach Haftende geschaffen werden. Der Strafvollgussausschuss der Länder hat erst auf seiner Tagung am 29. und 30. September 2014 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die ein Verfahrensmodell für den nahtlosen Übergang bei vorzeitiger Entlassung Strafgefangener in die Suchtrehabilitation durch die Rentenversicherung erarbeiten soll. Ein solches Verfahren ist in Niedersachsen seit heute bereits etabliert.

[PM des Justizministeriums v. 29.10.2014]

## Nordrhein- Westfalen

### Strafvollzugsgesetz in Nordrhein-West- falen verabschiedet

Das „Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“ wurde am 18.12.2014 in 3. Lesung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN verabschiedet. Das Gesetz soll Anforderungen eines modernen Strafvollzuges aufgreifen und sieht sich einem „aktivierenden Strafvollzug“ verpflichtet, der den Grundsatz des „Forderns und Förderns“ in den Mittelpunkt stellt. Vollzugliche Angebote sollen mit vollzugsbegleitenden und nachsorgenden Angeboten zugunsten der sozialen Eingliederung der Gefangenen verzahnt werden. Der offene Vollzug soll einen möglichst hohen Stellenwert erhalten. Der Bedeutung des Opferschutzes entsprechend enthält das Gesetz Vorgaben zur opferbezogenen Gestaltung des Vollzuges, etwa bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, dem Schutz opferrelevanter Daten und der Erteilung von Auskünften an Opfer.

[DBH-Newsletter Nr. 01/15 vom 19.01.2015]

## Rheinland-Pfalz

### Keine Zusammen- legung der Gerichts- und Bewährungshilfe

Der Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz, Gerhard Robbers, hat mitgeteilt, dass es keine Zusammenlegung der Gerichts- und Bewährungshilfe zu einem gemeinsamen Dienst geben werde. Damit ist das umstrittene Vorhaben beendet, das in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Grünen noch vereinbart war. Man wolle sich mehr auf Qualitätsverbesserungen innerhalb der Dienste konzentrieren, wie gezielte Fortbildungen, Supervision und ein neues EDV-System. Eine wichtige Umstrukturierung betreffe die Führungsaufsicht. Die Führungsaufsichtsstellen sollen von acht kleinen Stellen auf drei größere Stellen bei den Landgerichten Mainz, Frankenthal und Koblenz konzentriert und mit einer verbesserten personellen Ausstattung versehen werden. So soll jede Führungsaufsichtsstelle künftig durch eine Sozialarbeiterstelle unterstützt werden.

Der Minister erklärte, dass man sich auf Qualitätsverbesserungen innerhalb der Dienste konzentrieren werde. Dazu gehöre auch ein anspruchsvolles Qualitätsmanagement, zum Beispiel durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen und Supervision. Hierzu gehöre auch, dass die technischen Voraussetzungen, wie zum Beispiel ein neues EDV-System, geschaffen würden für einen zeitnahen Informations- und Datenaustausch zwischen Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Justizvollzug, wie es das Justizvollzugsgesetz von Rheinland-Pfalz vorsehe.

Eine wichtige Umstrukturierung betreffe die Führungsaufsicht. Die Führungsaufsichtsstellen sollen deshalb von acht kleinen Stellen auf drei größere Stellen konzentriert werden. Diese sollen bei

den Landgerichten Mainz, Frankenthal und Koblenz angesiedelt und mit einer verbesserten personellen Ausstattung versehen werden. So soll jede Führungsaufsichtsstelle künftig durch eine Sozialarbeiterstelle unterstützt werden. Die Ergebnisse der Arbeit sollen regelmäßig evaluiert werden.

*[Pressemeldung des Justizministeriums RLP, 20.11.2014]*

## Sachsen-Anhalt

### Landesregierung beschließt JVollzGB

Sachsen-Anhalts Landesregierung hat mit zwei Gesetzentwürfen die Weichen für einen modernen Strafvollzug in Sachsen-Anhalt gestellt. Das Kabinett hat den Entwurf für ein Justizvollzugsgesetzbuch an den Landtag überwiesen. Der Entwurf verankert den Schutz der Allgemeinheit sowie die Resozialisierung als gleichrangige Vollzugsaufgaben. Zudem wurde der nächste Schritt der Reform der Justizvollzugslandschaft beschlossen. Weil der Haftplatzbedarf sinkt, soll die Justizvollzugsanstalt Dessau-Roßlau (JVA) zum 1. Juli 2015 schließen. Der Offene Vollzug vor Ort bleibt als Abteilung der JVA Halle erhalten.

Mit dem Entwurf für das Justizvollzugsgesetzbuch (JVollzGB) wird der Strafvollzug erstmals auf Landesebene gesetzlich geregelt. Die Landesgesetze für den Jugendvollzug und den Untersuchungshaftvollzug gehen in dem neuen Justizvollzugsgesetzbuch auf, für den Erwachsenen-Strafvollzug werden erstmals landesgesetzliche Regelungen getroffen. Es umfasst auch Regelungen für Strafgefangene mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung und für Jugendstrafgefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Das Landesgesetz orientiert sich stark an einem Musterentwurf, den Sachsen-

Anhalt gemeinsam mit mehreren Ländern erarbeitet hatte. Es weicht aber in einigen Punkten davon ab. So werden Gefangene in Sachsen-Anhalt zunächst grundsätzlich im geschlossenen Vollzug untergebracht, um ihre Eignung für den offenen Vollzug sachgerecht prüfen zu können. Zudem behält Sachsen-Anhalt die Arbeitspflicht im Justizvollzug bei.

Die Gefangenenanzahlen in Sachsen-Anhalt sinken. Die Struktur im Justizvollzug, so Kolb, sei zu kleinteilig. Das zwänge dazu, einen weiteren Vollzugsstandort aufzugeben. Derzeit gebe es im Land 2.215 Haftplätze – deutlich mehr als benötigt. Die JVA Dessau-Roßlau sei mit 237 Haftplätzen die kleinste der Altanstalten. Der Anteil der Mehrfachbelegungen sei hier am höchsten: Bis zu drei Inhaftierte würden gemeinsam untergebracht. Auch aus personalwirtschaftlicher Sicht gebe es zur Schließung keine Alternative.

Der Offene Vollzug in Dessau soll als Abteilung der Justizvollzugsanstalt Halle weitergeführt werden, so wie der Offene Vollzug in Magdeburg Teil der JVA Burg ist. Darüber hinaus ist geplant, dass die zentrale Schlosswerkstatt und die Vergabestelle des Justizvollzugs sowie die Zentrale Auskunftsstelle des Justizvollzuges des Landes in Dessau-Roßlau arbeiten.

Schon in der Koalitionsvereinbarung hatten sich CDU und SPD im Jahr 2011 auf eine Reform der Justizvollzugslandschaft und auf eine Standortkonzentration geeinigt. Hintergrund sind seit Jahren sinkende Gefangenenanzahlen. Seit Mitte 2002 ist die Zahl der Inhaftierten im Land um mehr als 1.000 auf 1.769 im Jahresdurchschnitt 2014 (ohne Arrest) gesunken. Mit einem weiteren Rückgang wird gerechnet. Der Vollzug soll perspektivisch an den Standorten Halle, Burg und Raßnitz konzentriert werden.

*[Pressemitteilung der Staatskanzlei Nr. 051/2015 v. 27. Januar 2015]*

## Diensthunde für den Justizvollzug

Sachsen-Anhalts Justiz setzt auf Diensthunde: Vier Rauschgiftspürhunde und ein Vierbeiner, der Handys aufspüren kann, sind für den Einsatz im Justizvollzug in Sachsen-Anhalt ausgebildet worden und haben ihren Dienst angetreten. Justizvollzugsbedienstete wurden parallel zu Diensthundführern fortgebildet. Zwei weitere Hunde werden seit Beginn dieser Woche in der Diensthundführerschule Bad Schmiedeberg trainiert und sollen später ebenfalls im Justizvollzug eingesetzt werden. Damit werden sieben Teams im Einsatz sein. Erfahrungen aus anderen Bundesländern hätten gezeigt, dass mit dem Einsatz von justizeigenen Spürhunden die Drogenfunde zunächst ansteigen. Das belege, dass bei der herkömmlichen Suche manches unentdeckt bleibt.

Die Hunde sollen helfen, das Einschleusen von Drogen und Handys, z.B. durch Briefe und Pakete, bei Besuchen oder der Rückkehr von Gefangenen nach dem Ausgang zu verhindern. Sie werden bei den Kontrollen der Unterkunft-, Freizeit- und Arbeitsbereiche der Gefangenen eingesetzt. Synthetische Drogen, wie z. B. „Crystal Meth“ sind aufgrund ihrer kristallinen Form von Zucker oder Salz kaum zu unterscheiden. Auf den Spürsinn der Hunde könne man sich aber verlassen. Aber auch Handys können speziell ausgebildete Hunde aufspüren.

*[Pressemitteilung Nr.: 003/2015 des MJG v. 15.01.2015]*

## Ausstiegshilfe für Rechtsextremisten

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) hat das kooperative Modellprojekt EXTRA (Extremismus-Ausstieg) als Ausstiegshilfe für die Dauer von zunächst zwei Jahren eingerichtet. EXTRA hat im August 2014 seine Arbeit aufgenommen und besteht aus einer Erstkontaktstelle im MI und einem Beratungs- und Informationsteam (EXTRA BIT) aus ausgewählten sozialpädagogischen Mitarbeitern der Jugendberater bei der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt.

Zentrale Aufgaben der Ausstiegshilfe EXTRA bestehen darin, Personen, die rechtsextremistische Bestrebungen verfolgen, sich solchen Bestrebungen nähern oder in die entsprechende Szene abzugleiten drohen, für eine Abkehr von den Bestrebungen zu gewinnen, sie in der Abkehr zu bestärken und bei der Lösung von Bestrebungen und der Szene zu begleiten und zu unterstützen. Damit werden durch die Ausstiegshilfe Aufgaben der Prävention zum Schutz vor verfassungsfeindlichen Bestrebungen wahrgenommen.

Die persönliche Begleitung und Betreuung bekennender Rechtsextremisten während eines Ausstiegs steht im Mittelpunkt der Arbeit von EXTRA. Das Beratungs- und Informationsteam der Ausstiegshilfe (EXTRA BIT) möchte Ausstiegswilligen auf der Basis sozialpädagogischer Arbeit Wege aufzeigen, wie es gelingen kann, sich vom Rechtsextremismus abzuwenden und von diesen Einstellungen und Handlungsmustern zu distanzieren sowie damit verbundene Probleme zu lösen.

Im Sinne einer indizierten Prävention zielt die Arbeit von EXTRA darauf ab, im kooperativen Zusammenwirken nach erkannten Regelverletzungen (rechtsextremistische Bestrebungen und Aktivitäten Einzelner) durch geeignete spezialpräventive Maßnahmen (Beratung

und Unterstützung im Einzelfall) weitere Regelverletzungen zu vermeiden, Folgeprobleme zu lösen und negative Begleiterscheinungen zu vermindern: Abkehr von rechtsextremistischen Einstellungen und Handlungsmustern, Lösung radikalisierungsbegünstigender (sozialer) Begleitprobleme, Vorbildwirkung für andere Ausstiegswillige.

EXTRA ist erreichbar über die kostenfreie Hotline 0800 -22 44101 und per Mail an [extra@sachsen-anhalt.net](mailto:extra@sachsen-anhalt.net).

➔ [www.ausstiegshilfe.sachsen-anhalt.de](http://www.ausstiegshilfe.sachsen-anhalt.de)

## „zukunftsmusik“ in der JA Raßnitz

„zukunftsmusik“ heißt ein Forumtheaterprojekt mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Jugendanstalt Raßnitz und der Justizvollzugsanstalt Herford in Nordrhein-Westfalen. In Raßnitz und Herford haben sich Strafgefangene in einem mehrmonatigen Probenprozess mit der Frage auseinander gesetzt, wie es nach der Haft weiter geht.

Welche Chancen, welche Gefährdungen kommen auf sie zu und wie kann reagiert werden? Sind Arbeitgeber offen für Bewerber, die aus der Haft kommen? Wie verhalten sich Freunde?

Darüber wird nach dem Stück auch mit dem Publikum debattiert, die Szenen werden in der direkten Auseinandersetzung neu gespielt. Die Zuschauerinnen und Zuschauer können den Ausgang der Geschichte damit verändern. Nach je zwei Aufführungen in den Anstalten treffen sich die Gruppen am Wochenende zu einem Workshop in Raßnitz.

Forumtheaterprojekte nehmen die Ideen des brasilianischen Theatermachers Augusto Boal auf und haben in Raßnitz bereits Tradition. Die künstlerische Lei-

tung lag erneut bei Till Baumann, der den Probenprozess gemeinsam mit Pascal Kleßen gestaltete. Die Projektleitung in Sachsen-Anhalt hatte Ricarda Milke von „Miteinander – Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e-V.“ Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit der katholischen Gefängnisseelsorge in Raßnitz und Herford organisiert. In Raßnitz stand Seelsorger Markus Herold mit auf der Bühne.

[PMNr. 059/2014 d. Ministerium für Justiz und Gleichstellung v. 5.12.2014]

### Veranstaltungen

#### Gruppenarbeit doch möglich?

##### Veranstalter:

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

##### Termin:

05. Mai 2015

##### Ort:

Frankfurt

##### Anmeldung:

DBH

[kontakt@dbh-online.de](mailto:kontakt@dbh-online.de)

[www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de)

## Einige Gedanken des neuen Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen

Michael Kubink

Als im März vergangenen Jahres mein verehrter wissenschaftlicher Lehrer Michael Walter verstarb, dachte ich nicht entfernt daran, ihn in dieser von ihm geschaffenen und ausgestalteten Position des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen zu „beerben“. Soweit ich es rekonstruieren kann, hat man mich mit diesem Amt betraut, weil ich selbst Wissenschaftler bin und weil ich nach meiner vorherigen elfjährigen Tätigkeit als Referatsleiter in der Strafrechtsabteilung des Landesjustizministeriums die Justiz und ihre Abläufe - wenn bisher freilich auch kaum vollzugsbezogen - gut kenne.

### Das Selbstverständnis des Justizvollzugsbeauftragten NRW

Zum 1. Oktober 2014 habe ich dieses Amt übernommen. Nach nun etwa einem viertel Jahr konnte ich mir einen ersten Überblick über die Anforderungen an das Amt und die Realisierungsmöglichkeiten eigener Vorstellungen und Ideen verschaffen. Der Justizvollzugsbeauftragte soll gemäß seiner ministeriell verfassten Aufgabenstellung insbesondere an der menschenrechtsorientierten Weiterentwicklung des Strafvollzuges mitwirken.<sup>1</sup> Diese Formulierung löst bei mir zwei Assoziationen aus: Zum einen erinnert sie mich an die „Zukunftsklausel“, die das Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung zur Notwendigkeit einer eigenständigen gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs im Mai 2006 festgeschrieben hat, dass nämlich eine nachhaltige, empirisch grundierete Überprüfung und Fortentwicklung des Strafvollzugs inhaltlich und organisatorisch sichergestellt werden müsse. Zum anderen kommt mir sogleich das Werk von Horst Schüler-Springorum - einem der wissenschaftlichen Lehrer

von Michael Walter - in den Sinn, der eine „Kriminalpolitik für Menschen“ forderte. Gemeint ist ein kriminalitätsbezogenes Gestaltungsinteresse, das seinen eigentlichen Bezugspunkt und Adressaten nicht aus den Augen verliert, das realistisch und alltagsbezogen greifbar ist.

So verstehe ich auch das Mandat des Justizvollzugsbeauftragten - als Mitgestalter eines „Strafvollzugs für Menschen“, der sich zwar der systemischen Begrenztheiten einer „totalen Institution“ bewusst ist, der das Leben der Gefangenen (und Bediensteten) in dieser Einrichtung aber in seinen verschiedenen Facetten wahrnimmt und damit möglichst viel an Normalität bewahren oder aber herstellen will (Angleichungsgrundsatz). Bachmann hat in seiner kürzlich veröffentlichten Dissertation „Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug“ unserem höchsten Gericht eine „Lotsenfunktion“<sup>2</sup> für einen menschenrechtsorientierten Strafvollzug zugewiesen. Etwas bescheidener könnte man die Funktion des Landesvollzugsbeauftragten vielleicht mit der eines Brückenbauers zwischen Theorie und Praxis, zwischen Ideal und Realität umschreiben.

Im politischen Diskurs sollte der Vollzugsbeauftragte an einer rationalen - systembezogenen - Kriminalpolitik mitwirken, also an einer Politik, die sich sozialen Wandlungsprozessen nicht verschließt, die gesellschaftliche Realitäten ernst nimmt und es zulässt, neues Denken auch möglichst weitgehend in den Strafvollzug hineinzutragen. Die Metapher der Rationalität zielt dabei auf plan- und maßvolles sowie nachhaltiges Handeln ab. Außerdem müssen Überprüfungs- und Korrekturmöglichkeiten konzeptionell einbezogen sein.<sup>3</sup>



### Neue und alte Themen

Die Tätigkeit des weisungsfreien Landesbeauftragten ist konzeptionell kaum begrenzt. Der gedankliche Rahmen reicht von internationalen Regelungen - wie z. B. den Strafvollzugsgrundsätzen des Europarates von 2006<sup>4</sup> - bis hin zu Einzelersuchen der Landesjustizverwaltung und örtlich entwickelten Ideen einzelner Anstalten. In diesem Rahmen gibt es sehr viele „Baustellen“ mit unterschiedlichen Baustadien. Da sind alte Baustellen wie der Ausbau der Sozialtherapie, da sind aber auch zahlreiche neue Baustellen, wie die opferbezogene und die familienfreundliche Vollzugsgestaltung.

Für ausreichend Anschauungsmaterial ist in Nordrhein-Westfalen allein schon deshalb gesorgt, weil nun Anfang 2015 (endlich) auch ein Landesstrafvollzugsgesetz für den Erwachsenenbereich in Kraft getreten ist.<sup>5</sup> Dessen Umsetzung weckt aus der Sicht des Vollzugsbeauftragten naturgemäß erhöhte Aufmerksamkeit. Wie funktionieren die neuen familienfreundlichen Angebote? Was macht die Praxis aus Ansätzen einer zunehmend durchlässigeren Betreuung? Wer koordiniert die Belange der opferbezogenen Vollzugsgestaltung?

### Das Beispiel der Sozialtherapie

Lassen Sie mich einige Problemkreise mit Blick auf allgemeine und landesbezogene Entwicklungen herausgreifen, ein gutes Beispiel ist die Sozialtherapie: Es

besteht zwar Konsens, dass mehr „sozialtherapeutisches Wissen“ im System des Strafvollzugs gebraucht wird; aber schon bei der konzeptionellen Herangehensweise fängt es grundlegend an. Braucht (bzw. will) man mehr Spezialisierung<sup>6</sup> oder sollte man mehr Wissen bei den Generalisten des Allgemeinen Vollzugsdienstes erzeugen, was insbesondere die Frage der Fortbildung zu einem maßgeblichen Folgethema machen würde. Teilweise wird von einer Schrittmacherfunktion der Sozialtherapie ausgegangen, deren Standards auch für den Regelvollzug vorbildhafte Bedeutung zukommen soll. Damit verbunden sind Forderungen, eine Art von Therapeutenrolle auch auf den Allgemeinen Vollzugsdienst zu erstrecken.<sup>7</sup> Vor allem Therapeuten selbst betonen hingegen die Notwendigkeit von Funktionstrennungen. Hier geht es um Fragestellungen, die neben den fachlichen Anforderungen an den therapeutischen Systembedarf sicher auch nicht frei von Berufsinteressen und eingeübten Rollenverständnissen sind, was eine Bedarfsanalyse nicht eben erleichtert.

Wichtig ist jedenfalls der bundesweite Befund, dass sich das Alter der Probanden der Sozialtherapie in den letzten Jahren deutlich erhöht hat. Laut der Stichtagserhebung der Kriminologischen Zentralstelle waren zum 31.3.2014 fast 45% aller gut 2.000 in sozialtherapeutischen Einrichtungen untergebrachten Gefangenen über 40 Jahre alt, 1997 galt das nur für gut 20%.<sup>8</sup> Was auf der einen Seite Fragen nach einem besonderen Behandlungsbedarf dieser alternden Klientel auslösen könnte, wird von anderer Seite in die Kritik umgemünzt, die Sozialtherapie befasse sich in erster Linie mit den bereits „abgekühlten Fällen“, also mit kooperationsbereiten Probanden, während sie sich an die unzugänglichen schweren Fälle nicht herantraue. Rehn spricht hier provokativ von Fehlbelegungen und schlägt vor, gerade junge Gefangene und solche mittleren Alters in die Sozialtherapie aufzunehmen. Bei diesen schwierigen und rückfallgefährdeten Gefangenen seien große Defizite in sozialer, emotionaler, kognitiver und

auch ethischer Hinsicht festzustellen.<sup>9</sup> Diese Einschätzung muss sich allerdings an der bekannten Tatsache messen lassen, dass die Klientel der Sozialtherapie seit Ende der 1990er Jahre mehr und mehr aus Gewalt- und Sexualstraftätern rekrutiert wird, also aus Tätergruppen, die sozusagen bereits per Legaldefinition den Status des gefährlichen Straftäters haben.

Offenkundig betritt man schnell „vermintes Gelände“, steigt man etwas tiefer in die Diskussionen über die Zukunft der Sozialtherapie ein. Handlungsbedarf besteht für Nordrhein-Westfalen allemal - ausweislich bundesweiter Vergleichsdaten liegt der Anteil der sozialtherapeutischen Haftplätze an allen Haftplätzen hierzulande sehr niedrig.<sup>10</sup> Das neue Landesstrafvollzugsgesetz bietet hoffnungsvolle Ansatzpunkte für eine inhaltliche Weiterentwicklung, deren Realisierbarkeit sich nun in der Praxis beweisen muss. Interessant ist § 13 Abs. 5, demzufolge die Unterbringung in der Sozialtherapie zu einem Zeitpunkt erfolgen soll, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach Entlassung ermöglicht. Die Sozialtherapie soll folglich in das Regime der Entlassungsvorbereitung eingebunden und zugleich zur Nachsorge herangezogen werden. Maßnahmen, die schon heute gestützt auf §§ 125, 126 StVollzG beispielsweise in der sozialtherapeutischen Einrichtung in Gelsenkirchen angeboten werden, sollen nach der Vorstellung des Gesetzgebers erweitert und stärker mit externen Einrichtungen vernetzt werden. In der Ausgestaltung wird gemäß § 88 Abs. 2 auf „überschaubare Wohngruppen“ als ideales Unterbringungsmodell abgestellt. Der Landesbeauftragte wird mit großem Interesse seinen Blick auf die Fortentwicklung dieses eminent wichtigen Resozialisierungsinstruments und die Auswahl der betreffenden Probanden richten.

### Modernes Vollzugsdenken – Altersbezogenheit, Opferbezogenheit, Familienfreundlichkeit, Übergangsorientierung

Mit Modernität meine ich so etwas wie nachhaltig-zukunftsweisend - nicht zu verwechseln mit „modisch“ im Sinne von tagesaktueller Flüchtigkeit. Verfolgt man den sozialen Wandel in großen Zügen, dann muss sicher auch das Thema der altersbezogenen Vollzugsgestaltung auf der Agenda stehen. Es betrifft eben nicht nur Anpassungsbedarf bei der Ausgestaltung der Sozialsysteme, auf den uns Politiker zur Vorbereitung schmerzlicher Reformen immer wieder gerne aufmerksam machen; es betrifft sicher auch das System des Strafvollzugs mit verschiedenen Implikationen. Denn auch die Klientel der Gefangenen wird älter ebenso wie der Anteil älterer Straftäter<sup>11</sup>. Im Strafvollzug geht es um Fragen der altersgerechten Unterbringung, spezieller Arbeits- und Freizeitangebote und auch von besonderen psychologischen Hilfen und um vieles mehr von dem, was den allgemein schon schwierigen Prozess des Alterns unter den besonderen Bedingungen des Vollzugs zusätzlich erschwert.

Hohen Stellenwert für einen „Justizvollzug in Bewegung“<sup>12</sup> hat sicherlich das heute etwas modisch so bezeichnete Übergangsmanagement. Ein moderner Vollzug denkt von Anfang an die Situation der Entlassung mit und versteht sich insbesondere nicht als abgeschottetes System, sondern stellt Durchlässigkeit zwischen stationären und ambulanten Hilfssystemen her, in der Kenntnis, dass die Erfolgsaussichten vollzoglicher Maßnahmen entscheidend von dem Empfangsraum mitgeprägt werden, der die Gefangenen nach ihrer Entlassung erwartet. Wolfgang Wirth, der Leiter des hiesigen Kriminologischen Dienstes, hat hier Pionierarbeit durch Entwicklung vielfältiger Programme der Arbeitsmarktintegration<sup>13</sup> von Gefangenen geleistet. Wie wir alle wissen, ist das Thema äußerst komplex und von einer ressortübergreifenden Kooperationsnotwendigkeit ge-

prägt. Begriff und Dimensionen des Übergangsmagements werden anschaulich von Cornel umschrieben, der den Prozess der Resozialisierung im Sinne einer durchgehenden Hilfe in den Mittelpunkt rückt.<sup>14</sup> Die „überleitungsorientierte Gestaltung des Vollzugs“<sup>15</sup> wird mit entsprechender Forderung gar in den Verfassungsrang<sup>16</sup> erhoben.

Die opferbezogene Vollzugsgestaltung ist bereits eines der etablierten Schwerpunktthemen des Vollzugsbeauftragten<sup>17</sup>, dessen Vorschläge erfreulicher Weise umfänglich in das neue Landesstrafvollzugsgesetz eingeflossen sind. Neben eher vertrauten Positionen - wie die Stärkung von Opferinformationsrechten - geht es um zunächst vielleicht stärker gewöhnungsbedürftige Optionen eines Täter-Opfer-Ausgleichs aus dem Vollzug heraus. Hier wird es in Kooperation mit freien Trägern und den Staatsanwaltschaften zunächst darauf ankommen, feinfühlig auszuloten, inwieweit gerade auch auf Opferseite Annäherungsinteressen an den Gefangenen bestehen. Vermieden werden muss jede Form einer sekundären Viktimisierung; der Täter-Opfer-Ausgleich aus dem Vollzug kann nur funktionieren, wenn Opfern bei der Verarbeitung des Leids geholfen wird. Beispielsweise bei Fällen der massiven häuslichen Gewalt kann das im Einzelfall auch (und vielleicht gerade) mit dem inhaftierten Täter zusammen gelingen. Insgesamt bedeutsam ist, dass nun nach und nach in allen Anstalten feste Ansprechpartner für Opferbelange eingerichtet werden. Denn das Potenzial, das in den neuen Ansätzen teilweise noch verborgen „schlummert“, hängt maßgeblich davon ab, dass die Beteiligten überhaupt von den neuen Möglichkeiten wissen und dass sie gegebenenfalls auch Leitfäden zur Anwendung neuer Ideen zur Hand bekommen.

Das Thema des familienfreundlichen Strafvollzugs findet im neuen Vollzugsgesetz seine Anhaltspunkte - u.a. in §§ 18, 19 hinsichtlich erweiterter Besuchsrechte der Kinder Gefangener. Für Besuche der minderjährigen Kinder der

Gefangenen ist demnach ein Kontingent von zwei weiteren Stunden monatlich vorgesehen, um einer Entfremdung entgegenzuwirken. Vollzugsfolgen für das familiäre Umfeld des Gefangenen sollen möglichst minimiert werden. Dahinter stehen die grundlegenden Rechtspositionen von Art. 6 Grundgesetz und Art. 3 Kinderrechtskonvention. Auch solche Ansätze können natürlich sehr weit gedacht werden, z. B. indem man über Aspekte der Besuchsfrequenz und Besuchsatmosphäre hinaus die Belange des familiären Umfelds bereits umfassend in die Vollzugsplanung einbezieht.<sup>18</sup>

### „Ganz neue“ Themen – mehr Transparenz wagen

Aber auch für neue Ansätze darf es keine „Denkverbote“ geben. Der stete Kontrast von Resozialisierungsauftrag und Sicherheitsgewährung zeigt sich bei Themen wie „Strafvollzug und Internet“. Ein Leben in Freiheit ohne Internet dürfte für viele - zumal jüngere Menschen - heute nicht mehr denkbar sein; andererseits scheint gerade das geschlossene System des Strafvollzugs mit der Grenzenlosigkeit des Internets schon aus der Natur der Sache heraus unvereinbar. Kann der Eintritt in die Informationsgesellschaft einem Gefangenen im Zeichen des Angleichungsgedankens heute noch legitim verwehrt werden? Denn spätestens bei der Wiedereingliederung dürften sich vollzugliche Versäumnisse doch rächen. Heute gibt es erst wenige Beispiele, wie etwa im Kontext des Fernstudiums oder auch einige bereits erlangte Projekterfahrungen<sup>19</sup>, in denen eine beschränkte Freigabe des virtuellen Lebens auch für Gefangene erfolgt. Wir sollten uns mutiger zeigen, hier resozialisierungsfreundliche Gestaltungsmöglichkeiten zunächst einmal auszutesten.

All diese Ansätze haben dann eine Chance, am Ende des Systems zur verbesserten Resozialisierung beizutragen, wenn sich dieses System transparenter als bisher gibt. Im Sinne der eingangs geforderten Ratio geht es dabei gera-

de auch um Methoden der Evaluation, die freilich nicht als rein wissenschaftliches Erkenntnisinteresse zu deuten und zu nutzen sind, sondern zum Zwecke der alltäglichen Vollzugsplanung und ebenso für eine weitraumige Vollzugssteuerung zu funktionalisieren sind.<sup>20</sup> Angestrebt werden muss, mehr Faktenwissen aus dem Vollzug heraus verfügbar zu machen. Mit seinen begrenzten personellen Kapazitäten kann sich der Justizvollzugsbeauftragte z. B. durch vermehrte Praxisabfragen an einem solchen Prozess der Transparenzsteigerung beteiligen.

Mir geht es darum, Themen den Beteiligten in das Bewusstsein zu rücken, Anregungen und Vorschläge zu machen und als Gesprächspartner zur Verfügung zu stehen. Der Justizvollzugsbeauftragte versteht sich im Hinblick auf wahrgenommene Missstände keineswegs als Ankläger, sondern vielmehr als Mediator, der zwischen den verschiedenen Interessen zu vermitteln versucht.

<sup>1</sup> Ich konzentriere mich hier auf einige Betrachtungen zu den konzeptionellen Gestaltungsaufgaben des Justizvollzugsbeauftragten. Von der Einrichtung des Justizvollzugsbeauftragten wird zugleich auch die Funktion eines Ombudsmannes wahrgenommen, der sich mit Eingaben von Gefangenen und Bediensteten zu befassen hat. Freilich ist oft auch ein Transfer von der einen zur anderen Ebene angezeigt, z. B. wenn gehäufte Beschwerden ein systemisches Problem kennzeichnen.

<sup>2</sup> Bachmann, Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug – eine Analyse aller Entscheidungen, Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 62, 2014, S. 26 und 405.

<sup>3</sup> In diesem Sinne bereits Schüler-Springorum, Kriminalpolitik für Menschen, 1991, S. 175; Kaiser, Kriminologie, 3. Aufl. 1996, § 99 Rn. 11.; Putzke, in: Festschrift für H.-J. Schwind, 2006, S. 111 ff. (114).

<sup>4</sup> Dazu näher Dünkel, Forum Strafvollzug 3/2012, S. 141 ff.

<sup>5</sup> Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015, GV. NRW. S. 76.

<sup>6</sup> Vgl. Rehn, Forum Strafvollzug 4/2014, S. 244 ff. (247).

<sup>7</sup> Dazu Walter, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, S. 307, 312.

<sup>8</sup> Elz, Sozialtherapie im Strafvollzug, 2014, S. 14, Online-Publikation, [http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/Sozialtherapie\\_im\\_Strafvollzug\\_2014.pdf](http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/Sozialtherapie_im_Strafvollzug_2014.pdf)

<sup>9</sup> Rehn, Forum Strafvollzug 4/2014, S. 244 ff. (246).

<sup>10</sup> Im Einzelnen Niemz, Forum Strafvollzug 4/2014, S. 212 ff., (214) - dort Abbildung 1 zum Stichtag 31.03.2013.

<sup>11</sup> Kunz, Kriminalität älterer Menschen, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. K 164, 2014, S. 19 f.

12 So die gelungene Titulierung des 64sten Bandes (2013) der Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ der Kriminologischen Zentralstelle.

13 Wirth, vgl. z.B. Bewährungshilfe 2009, S. 156 ff., zu MABIS.Net und Forum Strafvollzug 2/2009, S. 75 ff.; zu verschiedenen Projekten und Maßnahmen des hessischen Strafvollzugs vgl. auch Roos, in Kriminologie und Praxis, Bd. 64, 2013, S. 155 ff. (157 ff.).

14 Cornel, in Kriminologie und Praxis, Bd. 64, 2013, S. 171 ff. (175 f.).

15 Dünkel, Forum Strafvollzug 5/2009, S. 192.

16 Vgl. Cornel, in Kriminologie und Praxis, Bd. 64, 2013, S. 171 ff., (179); dort mit Bezug auf BVerfGE 35, 236.

17 Umfassend, Justizvollzugsbeauftragter NRW, Tätigkeitsbericht 2012, 2013, S. 13-78.

18 Heberling, Forum Strafvollzug 1/2012, S. 8 ff. (13).

19 Mit einigen Nachweisen Knauer, Strafvollzug und Internet, Berliner Juristische Universitätschriften, Bd. 28, 2006, S. 9 ff.

20 In diesem Sinne auch Wirth, Forum Strafvollzug 2/2012, S. 84 ff. (89).

#### Prof. Dr. Michael Kubink

ist seit 01.10.2014 Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen  
Michael.Kubink@justizvollzugs-beauftragter.nrw.de

### Veranstaltungen

#### Querulatorische Persönlichkeiten – Psychologische Hintergründe, Umgangsstrategien, Risikoanalyse

##### Veranstalter:

Institut Psychologie & Bedrohungsmanagement

##### Termine:

11. Mai 2015

##### Ort:

Olten/Schweiz

##### Anmeldung:

Institut Psychologie & Bedrohungsmanagement  
Hoffmann & Hoffmann GbR  
info@i-p-bm.de  
www.i-p-bm.com

## „Wer einmal aus dem Blechnapf frisst.“ Oder: Anspruch und Realität des Brandenburger Justizvollzugsgesetzes\*

Volkmar Schöneburg

Vor genau 80 Jahren erschien Hans Falladas Buch vom „Blechnapf“ in Deutschland. Hermann Hesse brachte die Botschaft dieses Romans auf den Begriff: „Das Buch mit dem hässlichen Titel erzählt von einer hässlichen Welt, von der Welt der Strafgefangenen, von Gefängnis, Zuchthaus, von Entlassung und hoffnungslosen Versuchen der Rückkehr ins Bürgerliche, Geordnete, Bequeme, Anständige.“<sup>1</sup>

Falladas Thema ist das eines fast „gesetzmäßigen“ Rückfalls nach verbüßter Strafe. Zugleich ist dieses Buch die Aufforderung, jenen verhängnisvollen Kreislauf zu durchbrechen.

Stellt sich also die Frage, ob sich heute etwas an der Problematik geändert hat. Oder hat Michel Foucault, der Autor des Klassikers der soziologischen Gefängniskritik „Überwachen und Strafen“, doch Recht, wenn er dem Strafvollzug eine generelle Reformunfähigkeit zuschreibt?<sup>2</sup>

Liest man eine Entscheidung des Kammergerichts aus dem Jahre 1965, so ist man geneigt, Foucault zuzustimmen. Das Gericht formulierte nämlich auf der Grundlage der Lehre vom „besonderen Gewaltverhältnis“ folgendes: „Mit dem Verlust der persönlichen Freiheit als Strafe wird denkgesetzlich ein vollständiger Gewahrsam des Inhabers der staatlichen Gewalt hinsichtlich des betroffenen Staatsbürgers begründet. Infolge dieses Machtverhältnisses verliert der Gefangene im Prinzip tatsächlich alle diejenigen Grundrechte, zu deren uneingeschränkter Ausübung er der persönlichen Freiheit bedarf. Er hat dementsprechend uneingeschränkt nur noch das Recht auf Leben und

körperliche Unversehrtheit. Seine Gefangenhaltung hat grundsätzlich die völlige Isolation von der Umwelt zur Folge. Jegliche Vergünstigungen, insb. jeder Kontakt mit dem Gefangenen, ist naturgemäß nur nach dem Ermessen und durch die Vermittlung des Gewalthabers denkbar, dessen einzige Pflicht gegenüber dem Gefangenen darin besteht, dass diesem uneingeschränkt gebliebene Recht auf Leben und auf eine damit zusammenhängende gesunderhaltene Behandlung nach zeitgemäßen Erkenntnissen zu gewähren.“<sup>3</sup>

Auch die Rückfallquoten stimmen auf den ersten Blick nicht optimistisch: 50 % Rückfall bei männlichen erwachsenen Strafgefangenen, 68 % bei Verurteilten zu einer Jugendstrafe und 70 % beim Jugendarrest.

Es gibt natürlich ein ganzes Bündel von Gründen, warum der Rückfall so hoch ist. Auf vier möchte ich kurz eingehen:

1. Die „totale Institution“ Gefängnis ist zunächst kein Ort des sozialen Lernens. Der Strafgefangene ist nicht mehr selbständiges Subjekt, sondern ein verwaltetes Objekt. Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung sind eingeschränkt, wenn nicht unmöglich. Die Persönlichkeit des Gefangenen wird durch die totale Organisation zentral getroffen. Spätestens nach 4-5 Jahren nehmen die Entsozialisierungsprozesse überhand (Hospitalisierung). Antonio Gramsci, der selbst 11 Jahre gefangengehalten wurde, schrieb in seinen Gefängnisheften: „Das Gefängnis ist eine so scharfe Feile, dass es das Denken vollkommen zerstört...“<sup>4</sup>

Hinzu kommt die „negative Auslese“ der Gefangenenpopulation. Es sind fast durchgängig gescheiterte, gestörte, emotional verletzte, intellektuell überforderte, vielleicht durch Krankheit und Sucht gebeutelte Personen, von denen, unter denen und mit denen ein Sozialverhalten erlernt werden soll, dass sich später unter Normalbedingungen bewährt.

„Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug“ - in dieser Formel scheinen alle Paradoxien und Antinomien auf, unter denen resozialisierende Ansätze im Strafvollzug leiden.

**2.** In den 90er Jahren veränderte sich im Zuge einer populistischen kriminalpolitischen Debatte auch der Ansatz im Strafrecht: Es ist ein Wandel vom sozialintegrativen Strafrecht hin zum präventiven Strafrecht einer Sicherheitsgesellschaft zu verzeichnen. Paradigmatisch dafür der Ausspruch des damaligen Kanzlers Gerhard Schröder: „Wegsperrn - und zwar für immer.“ Gefordert wurden dickere Mauern, rigidere Haftbedingungen und schärfere Kontrollen. Sie sind Ausweis einer zupackenden Rechtspolitik. Konstruiert wird ein Gegensatz von Sicherheit und Resozialisierung. Hingegen ist die Sicherheit der populistischen Kriminalpolitiker zwar eine schnelle, aber auch eine vergängliche Sicherheit. Denn die sozialen Defizite der Gefangenen bleiben bestehen, ja werden sogar noch verstärkt.

**3.** Wir haben es nicht mit weit verbreiteten resozialisierungsfreundlichen Einstellungen in der Bevölkerung zu tun. Dafür steht das Gerede von dem „Hotelvollzug“ oder der „Oase für Schwerverbrecher“. Das noch tief in der Bevölkerung verwurzelte Vergeltungsdenken wird zudem bedient und befördert durch die Vertreter einer populistischen Kriminalpolitik und durch die überwiegende Zahl der Medien. Diese berichten nicht über erfolgreiche Resozialisierungsprogramme, sondern über gelungene Ausbrüche oder

Entweichungen.

Fritz Bauer, seines Zeichens in den 60er Jahren hessischer Generalstaatsanwalt und Initiator des Auschwitz-Prozesses, hat diesen Befund zugespitzt auf den Begriff gebracht: „Die breite Öffentlichkeit denkt konservativ und verspürt kein Bedürfnis, liebgewonnene Vorstellungen aufzugeben. Ihr sogenannter „Reform“-bedarf wäre wahrscheinlich durch eine Änderung des Grundgesetzes und die Wiedereinführung der Todesstrafe schon völlig gedeckt. Die große Zahl derer, die in Institutionalisierung des Henkers einen Fortschritt sehen... , lässt die irrationale Haltung zum Verbrechen und Verbrecher erkennen. Das Erbe unserer Affenzeit ist noch nicht bewältigt.“<sup>5</sup>

**4.** Heribert Prantl verwies zu Recht darauf, dass die Stärke eines Strafvollzugs sich weniger in der Dicke der Außenmauern, denn in der Dicke der Haushaltspläne zeige.<sup>6</sup> Resozialisierung ist eben nicht zum Nulltarif erhältlich. Aber Strafgefangene und der Strafvollzug besitzen in der Politik keine Lobby.

Woraus schöpfen wir dann den Optimismus, dass der von Fallada beschriebene Teufelskreislauf durchbrochen werden kann?

Einige Gründe sollen genannt werden.

a) Inwieweit eine Gesellschaft rechtsstaatlich, sozial, human und freiheitlich verfasst ist, zeigt sich am Umgang mit Randgruppen und Minderheiten, also auch am Umgang mit Strafgefangenen. Die Messlatte ist, welche Rechte ihnen eingeräumt und welche sozialen Hilfen ihnen gewährt werden. Denn es ist eine Erkenntnis, dass eine Entrechtung in den Gefängnissen zugleich eine Perpetuierung des Randgruppenseins der Gefangenen bedeutet. Sie fördert Anpassung an autoritäre Strukturen, Kritiklosigkeit und erschwert die Erreichung des Vollzugsziels der sozialen Integration.

b) Wissenschaftlich erwiesen ist die

Effektivität der Sozialtherapie. Alle Studien der letzten 20 Jahre belegen den Beitrag der Sozialtherapie zur Rückfallprophylaxe. Sie zeigen den deutlich günstigeren Effekt als beim Regelvollzug.<sup>7</sup>

c) Die wissenschaftliche Begleitung des MABIS-Modellprojekts in Nordrhein-Westfalen hat u. a. folgende Ergebnisse erbracht: Von den Maßnahmeteilnehmern, die im Vollzug keine berufliche Qualifikation erwarben und die nach der Entlassung arbeitslos blieben, wurden 90 % rückfällig und erneut inhaftiert. Selbst Gefangene, die mit Erfolg an einer berufsfördernden Maßnahme teilgenommen hatten, später jedoch keine Arbeit fanden, wiesen eine Wiederkehrquote von 80 % auf. Hingegen wurde festgestellt, dass für Gefangene mit einer erfolgreichen beruflichen Qualifizierung während der Inhaftierung und mit einer ausbildungsgemäßen Beschäftigung nach der Entlassung lediglich eine Rückfallquote von 32,8 % gemessen wurde.<sup>8</sup>

d) Empirische Untersuchungen belegen, dass die Chancen zu einem künftig straffreien Leben dann am günstigsten sind, wenn die Insassen zumindest über den offenen Vollzug entlassen werden.<sup>9</sup>

e) Hinsichtlich des Jugendarrests ist festzuhalten: Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen bei ähnlichen Problemlagen der jugendlichen Täter erbrachten bessere Ergebnisse hinsichtlich der Rückfallvermeidung als der repressive Arrest.<sup>10</sup>

An diese Erkenntnisse lehnen sich die beiden wesentlichen Linien des neuen, seit Juni 2013 geltenden Brandenburger Justizvollzugsgesetzes an.

**Erstens** geht es darum, die Behandlung zu stärken. Dem dienen ein standardisiertes, sorgfältiges Diagnoseverfahren bei Strafantritt, die Definition

wesentlicher vollzuglicher Maßnahmen (z. B. Arbeitstherapie, Arbeitstraining und Psychotherapie), die inhaltliche Neuausrichtung der Sozialtherapie, der Vorrang von schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstraining und Arbeitstherapie vor Erwerbsarbeit, der Ausbau des Wohngruppenvollzugs oder die einvernehmliche Streitbeilegung zur Stärkung der Sozialkompetenz.

**Zweitens** wird von Beginn der Straftat die Wiedereingliederung in den Blick genommen. Dafür stehen wiederum u. a. die Erweiterung der Erprobungen in Lockerungen, die Möglichkeit der Fortführungen von Ausbildungsmaßnahmen nach der Entlassung oder die Schaffung von Eingliederungsabteilungen, die Straf- und Jugendstrafgefangenen gegen Ende der Haftzeit eine bessere Vorbereitung auf das Leben in Freiheit ermöglichen sollen.

Welche Aufgaben stellen sich nunmehr 1 ½ Jahre nach Verabschiedung dieses Gesetzes, um es in der Praxis weiter mit Leben zu erfüllen?

Dabei sind drei Ebenen zu unterscheiden.

1. Immer wieder ist die Kritik zu vernehmen, dass das Justizvollzugsgesetz durch den Landtag gepeitscht worden wäre, obwohl noch nicht die Bedingungen für dieses Gesetz geschaffen worden seien. Diese Kritik kommt bezeichnenderweise aus der Verwaltung, die bekanntlich eher reformunwillig und durch ein gewisses Beharrungsvermögen charakterisiert ist. Meines Erachtens hätte es über Jahre hinaus keine Veränderungen im Brandenburger Strafvollzug gegeben, wenn man der Kritik gefolgt wäre. Vor dem Hintergrund eines oft innovationsfeindlichen Apparats und schmalen Haushaltsmitteln ist es der richtige Weg, die Praxis zur Veränderung durch rechtliche Vorgaben zu zwingen. Ein gutes Beispiel dafür ist der erfolgte Paradigmenwechsel in der Sicherungsverwahrung. Ohne die

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 und die sich daran anschließenden Gesetzgebungsakte auf Bundes- und Landesebene würde es heute in Brandenburg keine moderne Sicherungsverwahrungsanstalt geben und der Vollzug dieser Maßregel würde immer noch der Straftat gleichen.

Die Politik ist durch das Gesetz gezwungen, die Rahmenbedingungen für dessen weitere Umsetzung zu schaffen. Im Haushalt für das Jahr 2015 sind die Mittel für die Erweiterung der Plätze einer Sozialtherapie ebenso festzuschreiben wie die für die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für den Wohngruppenvollzug.

Natürlich stehen und fallen die Ziele des Gesetzes mit dem Personal. Gustav Radbruch, der Rechtsphilosoph, Strafrechts- und Strafvollzugsreformer, schrieb: „Auch die beste Strafanstalt ist kein Besserungsautomat, sondern nur ein Werkzeug, dessen Wirksamkeit ganz davon abhängt, in wessen Hand wir es legen.“<sup>11</sup> Das bedeutet zum einen, dass das Personal über entsprechende Kompetenzen verfügen muss. Zum anderen verlangt es eine angemessene personelle Ausstattung. Dafür ist im Justizministerium im Mai 2013 das Projekt „Personalkonzept 2014“ ins Leben gerufen worden. An den Ergebnissen dieses Projektes muss sich die Personalplanung ausrichten.

2. Das Brandenburger Justizvollzugsgesetz hat bereits für die Strafgefangenen konkrete Verbesserungen gebracht. Dazu zählen u. a. die Abschaffung des Arrests, also des Knast im Knast, die durchgehende Betreuung bei Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren, die Einbeziehung des Bewährungshelfers spätestens 1 Jahr vor Entlassung in die Vollzugsgestaltung und in die vollzugliche Planung für Eingliederungsmaßnahmen, die

Erhöhung der Mindestbesuchsdauer auf 4 Stunden, die konsequente Einzelunterbringung, die Festlegung der Haftraumgröße, die Abschaffung der Sicherungsmaßnahme „Entzug des Aufenthalts im Freien“, die Abschaffung der Arbeitspflicht oder das Verbot der Überwachung der Gefangenenpost an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Aufsichtsbehörden.

3. Darüber hinaus hält das Brandenburger Vollzugsgesetz Verbesserungen der Rechtsstellung der Gefangenen bereit, die durchgesetzt werden müssen. Mit Hilfe der Strafverteidiger und der Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern. Insofern ist es positiv, dass sich die Brandenburger Strafverteidigervereinigung dem Thema widmet. In der Regel ist ja das Engagement der Strafverteidiger beschränkt. Es geht ihnen um einen Freispruch oder eine niedrige Bestrafung. Ebenso wie Richter und Staatsanwälte fragen auch die Strafverteidiger meist nicht mehr, was aus dem Verurteilten wird. Es gilt aber Einfluss zu nehmen auf den Vollzug der Freiheitsstrafe. Ansonsten liegt das Schicksal der etwa 1450 Gefangenen in Brandenburg ausschließlich in den Händen der Verwaltung, die jedoch nur schwerlich von allein die veränderten Regelungen umsetzen wird.

Einige Beispiele sollen das Aufgabenfeld illustrieren:

Nach dem Strafvollzugsgesetz von 1977 konnten Lockerungen gewährt werden, wenn nicht zu befürchten war, dass sich der Gefangene dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde. Im neuen Brandenburger Justizvollzugsgesetz wird die Erprobung in Lockerungen wesentlich erweitert. Diese dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann, zu erproben, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht ent-

zieht oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbraucht. Im Zeitraum von 6 Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung wird der Maßstab dahingehend verändert, dass Lockerungen, die für die Eingliederung notwendig sind, gewährt werden, wenn eine Flucht oder ein Missbrauch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Ein anderes Beispiel ist der Rechtsanspruch auf Langzeitbesuch für geeignete Gefangene. Oder die Regelung zum offenen Vollzug: Nach der alten Regelung konnte ein Gefangener in den offenen Vollzug verlegt werden, wenn namentlich nicht zu befürchten war, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde. Im neuen Brandenburger Recht heißt es hingegen, dass ein Gefangener im offenen Vollzug unterzubringen ist, wenn verantwortet werden kann, zu erproben, dass er sich dem Entzug nicht entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zu Straftaten missbrauchen werde. Damit sind die Anforderungen für eine Verlegung in den offenen Vollzug denen zur Gewährung von Lockerungen angepasst und damit abgesenkt worden. Es müsste also leichter sein, einen Mandanten in den offenen Vollzug zu bekommen.

Ein weiteres Feld anwaltlicher Tätigkeit ist die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes. Dieser soll regelmäßig innerhalb der ersten 8 Wochen nach der Aufnahme erstellt werden. In der Praxis sieht das gegenwärtig fast umgekehrt aus. Durch Druck von außen muss der Vollzug dazu gezwungen werden, diese rechtliche Vorgabe einzuhalten.

Die Beispiele für anwaltliches Engagement könnten noch fortgesetzt werden. Natürlich liegt die Schwachstelle des Gesetzes auf der Hand: Trotz vielfältiger Verbesserungen

der Rechtsstellung der Gefangenen sind sie oftmals den Ermessensentscheidungen der Verwaltung unterworfen. Auf diese Entscheidungen muss jedoch Einfluss genommen werden. Wer, wenn nicht der Strafverteidiger, sollte als Fürsprecher der Gefangenen zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen auftreten und darauf bestehen, dass die Ziele des Justizvollzugsgesetzes verwirklicht werden?

Man kann es mit Brecht formulieren: „Die Mühen der Gebirge liegen hinter uns. Vor uns liegen die Mühen der Ebenen.“<sup>12</sup> Anders ausgedrückt: Das Vollzugsgesetz ist eine ständige Aufgabe, keine dauerhafte Errungenschaft.

\* Vortrag vom 4. Sept. 2014 vor der Brandenburger Strafverteidigervereinigung

1 Zitiert nach Hans Fallada, Wer einmal aus dem Blechnapf frisst, Bd. 2, Berlin 1988 (Buchdeckel).

2 Vgl. Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1989, S. 394.

3 NJW 1966, S. 1088 f.

4 Antonio Gramsci, Gefängnishefte, Bd. 5, Hamburg 1993, S. 1113.

5 Fritz Bauer, Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften, Frankfurt a. M. / New York 1998, S. 281 f.

6 Vgl. Heribert Prantl, Im Keller der Gesellschaft – Eine Annäherung des politischen Journalisten an den Strafvollzug in Theorie und Praxis, in: Harald Preusker/Bernd Maelicke/Christoph Flügge (Hrsg.), Das Gefängnis als Risikounternehmen, Baden-Baden 2010, S. 13.

7 Vgl. Michael Alex, Aktuelle Entwicklungen der Sozialtherapie in Deutschland, in: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, Bd. 28, Berlin 2005; Ulrich Baltzer, Lebenslange Strafe, in: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, Bd. 29, Berlin 2006, S. 49.

8 Vgl. Volkmar Schöneburg, Rechtspolitik und Menschenwürde, Potsdam 2014, S. 90 f. (m.w.N.)

9 Vgl. Johannes Feest (Hrsg.), Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl., Neuwied 2011, S. 69-81

10 Vgl. Volkmar Schöneburg, Soziales Training statt Abschreckung, in: Neues Deutschland v. 26.6.2014.

12 Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd. 10, Heidelberg 1993, S. 25.

13 Bertolt Brecht, Große kommentierte Berliner und Frankfurter Ausgabe, Bd. XV, Berlin/Weimar/Frankfurt a. M. 1993, S. 205 (Wahrnehmung).



**Dr. Volkmar Schöneburg**

war bis Ende 2013 brandenburgischer Justizminister und ist Sprecher für Medienpolitik der Fraktion DIE LINKE im Landtag Brandenburg  
volkmar.schoeneburg@linksfraktion-brandenburg.de

## Veranstaltungen

### Gewaltfreie Kommunikation nach Rosenberg

#### Veranstalter:

Bildung und Beratung Bethel

#### Termin:

12. Mai 2015

#### Ort:

Bielefeld

#### Anmeldung:

Bildung und Beratung Bethel  
bildung-beratung@bethel.de  
www.bbb-bethel.de

# Delinquenz, kriminelle Karriere, Vollzug und Bewährung

Erste Eindrücke aus einer empirischen Untersuchung über ehemals in der JVA Bremen untergebrachte und rückfällige Strafgefangene

Alexander Vollbach

## I. Vorbemerkungen

Ob der Bremische Strafvollzug das Vollzugsziel, den Straftäter zu befähigen, künftig „in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten“ zu führen, nachkommt, wurde für die Aufnahmejahre 2003 bis 2007 nachuntersucht. Das Thema ist vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden paradigmatischen Wechsels von eher wohlfahrtsstaatlichen Kontrollstrategien zu einer „Kriminalpolitik und Sanktionspraxis der sozialen Ausschließung“ zu sehen (vgl. Schneider, 2008, S. 546 ff. „Die Entwicklung zu einer Kriminalpolitik der sozialen Ausschließung“), die auch für die innere „Haltung“ in der Arbeit mit Straffälligen nicht förderlich ist. Deshalb ist es auch wichtig, sich im Sinne einer rationalen Vollzugspolitik und Vollzugsgestaltung intensiv und kritisch mit der Wirksamkeit von Vollzug und Behandlung zu beschäftigen (vgl. Bock 2013, S. 318 ff., „Evidenzbasierte Kriminalpolitik“). Laut einem Dossier in der Wochenzeitung Die Zeit vom 16. 08. 2012 unter der Überschrift „Die Schlechterungsanstalt“ ist der Justizvollzug ineffektiv und verfestigt eine kriminelle Karriere (vgl. auch Häßler 2012, S. 339, „kriminogene[r] Effekt“). Zunächst werden die Grundlagen der Vollzugsplanung in der JVA Bremen erläutert (Abschnitt II). Sodann werden erste Eindrücke aus der „Bremer Verlaufsstudie“ vorgestellt, über die bereits Straube (2013) bei einer Fachtagung des Vereins Bremische Straffälligenhilfe zum Thema „Exklusion versus Inklusion“ berichtete (Abschnitt III). Schließlich wird ein Ausblick auf eine „Bremer Vergleichsstudie“ gewagt (Abschnitt IV).

## II. Vollzugsplanung in der JVA Bremen

### 1. Die Behandlungsuntersuchung

Das in Bremen bis zum Jahreswechsel noch geltende Strafvollzugsgesetz schrieb in § 6 StVollzG eine kriminologisch fundierte Behandlungsuntersuchung vor. Nur bei einer Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr konnte auf eine Behandlungsuntersuchung verzichtet werden (VV zu § 6 StVollzG). Die Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung sollten optimalerweise als empirische Grundlage für die Aufstellung des Vollzugsplans § 7 StVollzG dienen, der u.a. die „Zuweisung zur Wohngruppe, schulische und berufliche Ausbildung, besondere therapeutische Maßnahmen, soziales Training, Sport, Außenkontakte, Vollzugslockerungen [und] Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung“ (Göppinger, 1997, S. 712) beinhaltet und kontinuierlich fortzuschreiben war. Vollzugsziel war es, die in der Behandlungsuntersuchung erstellte individuelle Prognose im Vollzugsverlauf und im Übergangsmanagement „durch zielgerichtete Einwirkungen auf den Täter“ günstig [zu] beeinflussen“ (Göppinger 1997, S. 449).

In der Behandlungsuntersuchung sollten Persönlichkeit, Biographie und soziale Bezüge des Gefangenen in einem auf wissenschaftlichen Methoden gründenden Gespräch in Verbindung mit den aktenmäßigen Unterlagen erfasst werden. Die Routineuntersuchung weist zumeist intuitive Charakteristika auf bzw. beruht auf unhinterfragtem beruflichen Erfahrungswissen. Eine wissenschaftlich fundierte Behandlungsuntersuchung läuft dagegen in methodisch kontrol-

lierten Schritten ab, die einer subjektiven Verzerrung entgegen wirken. Das an die Stelle des „wertenden“ tretende „wertbeziehende“ Vorgehen des „idealtypisch geleiteten Verstehens“ integriert das wissenschaftlich abgesicherte Erfahrungswissen (Idealtypen) der Angewandten Kriminologie (vgl. Bock 2013, Teil 3) in den Prozess der Behandlungsuntersuchung. Mit den spezifisch kriminologischen Idealtypen und Kriterien der Angewandten Kriminologie, die sich in einer Vergleichsuntersuchung mit der Durchschnittspopulation herauskristallisiert haben, wird dem Praktiker ein wissenschaftlich fundiertes Gebrauchswissen für die Ordnung und Darstellung eines Fallgeschehens („denkende Ordnung des Wirklichen“) sowie für kriminologisch fundierte Stellungnahmen zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise können die Grundlagen für eine sinnvolle Auswahl und gezielte Anwendung der im Einzelfall aus spezialpräventiver Sicht angezeigten Maßnahmen gelegt werden.

Bei dieser Richtung der angewandten Kriminologie in der Tradition der „verstehenden Soziologie“<sup>1</sup> geht es darum, erfahrungswissenschaftlich-kriminologische Erkenntnisse für die tägliche Strafrechtspraxis im weiteren Sinne unmittelbar nutzbar zu machen (Bock 2013, S. 18). In der Gegenwarts-kriminologie ist die angewandte Kriminologie (vgl. Bock 2013 Teil III) aber fast gänzlich verdrängt; sie steht den heutigen Entwürfen fremd gegenüber, bis auf jene vielleicht, die sich der Tradition Max Webers zurechnen (zur Verdeutlichung dieser Richtung vgl. Bock 1984).<sup>2</sup>

### 2. Angewandte Kriminologie konkret

Um eine gewisse Ordnung in die durch die detaillierten Einzelfallerhebungen entstehende Informationsfülle zu bringen, orientieren sich die Erhebungen und deren Dokumentation an grob abgesteckten Lebensbereichen. Die kriminologische Einzelfallbeurteilung erfolgt optimalerweise im Teamverbund („kollegiale Fallbearbeitung“, Bock 2013, S. 147) mit vorwiegend praktisch ori-

entierten Sozialarbeitern<sup>3</sup>. Es werden nicht nur Negative der Vergangenheit festgestellt. Vielmehr sind – wie auch das neue BremStVollzG betont (vgl. § 7 IV BremStVollzG) – auch protektive Faktoren wahrzunehmen. Die Idealtypen, Kriterien und Konstellationen der angewandten Kriminologie stellen dem Vollzug ein wissenschaftlich abgesichertes Erfahrungswissen zur Verfügung (vgl. Bock 2013, S. 142, „rein kriminologische Beurteilungskompetenz“). Die hermeneutischen Modelle der angewandten Kriminologie dienen als heuristisches Mittel für die kriminologische „Zurechnungsfrage“ (Weber 1988, S. 178), womit die Frage nach dem Sinnzusammenhang von Straftat(en) und dem „Täter in seinen sozialen Bezügen“ gemeint ist. Bei der Erklärung des „So-und-nicht-anders-Gewordensein“ (Weber 1988, S. 170) einer Biographie (Lebenslängsschnitt) geht es um Einordnung des zu Erklärenden in einen Sinnzusammenhang. Die Idealtypen sind hier „Prüfkriterien für die Erfassung von Einzelfällen“ (Bock 2013, S. 118). Bei der vergleichenden Konfrontation kommt Individualität als Abweichung von der idealtypischen Struktur in den Blick. Die kriminologischen Idealtypen stehen also unter dem Vorbehalt der Erfahrungsprobe. Das Vorgehen ist individualistisch und erfahrungsgesteuert und somit dem Paradigma der qualitativen Sozialforschung zuzuordnen.<sup>4</sup> Die Dialektik zwischen Subjektivität und methodisch streng ausgehandelter Intersubjektivität bzw. „Objektivität“ erfordert methodische Instrumente zur Reduktion von Subjektivismus, ohne dass von der in der Lebenswelt erworbenen Erfahrung dissoziiert wird. Das Arbeiten mit den idealtypischen Begriffen und Kriterien der Methode der idealtypisch-vergleichenden-Einzelfallanalyse (Kürzel: MIVEA) gewährleistet hier eine „logisch kontrollierte [...] Individualisierung“ (Brettel 2008, 244). Im Ergebnis handelt es sich bei der Behandlungsuntersuchung um einen vollständig ermittelten Sachverhalt und wirklichkeitswissenschaftlich fundierte biographische Einzelfallanalyse (und kein

Abarbeiten einer einfachen Checkliste von Risikofaktoren). Der Umfang und Arbeitsaufwand reduziert sich für den mit den Denkstrukturen des Verfahrens Vertrauten und Routinierten bzw. wenn die bisherigen kriminologischen Erhebungen anderer Institutionen weitergegeben werden (Bock 2013, S. 134, 143) (vgl. § 7 III BremStVollzG - Einbeziehen der „Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie Führungsaufsichtsstellen“. Die Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung bleibt im Übrigen nicht bei der Einzelfallbeurteilung stehen. Ihre Absicht ist es, biographische Reflexionen („Stellungnahmen“ der Handelnden) auszulösen und biographische Handlungsalternativen („Weichenstellungen“) näher zu betrachten. Die „kausale Betrachtung“ (Weber 1988, S. 361) macht hier menschliches Handeln in seinen tatsächlichen und sinnhaften Möglichkeitsspielräumen durchsichtig. Im günstigsten Fall kann man mit dem Gefangenen zu einer einvernehmlichen Zielvereinbarung kommen. Das ist alles andere als einfach, da die Begriffe der Kriminologie und ihrer Bezugswissenschaften die „Lebenswelt“ wissenschaftlich rekonstruieren, zugleich aber das Ergebnis mit dem Gefangenen zu erörtern ist, § 6 III StVollzG. Das erfordert von beiden Seiten auch eine gewisse Reflexivität. So wenig jene im Alltag auf Reflexion gründet, kommt diese ohne Reflexion nicht zustande. Langjährigen Praktikern in der Strafrechtspflege fällt es aber schwer, sich von den Vorgaben der Methode führen zu lassen; ihr durch Erfahrung geleiteter Blick eilt ständig voraus, was zu Lasten eines unbefangenen Blicks auf die (alle) einzelnen Verhaltensweisen verstellt (Bock 2013, S. 173).

### III. Die „Bremer Verlaufsstudie“ - erste Eindrücke

Der kriminologisch fundierte Vollzugsplan ist in Bremen das zentrale Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzuges. Die Vollzugsplanung gehört zu den wichtigsten Entscheidungen im Vollzug. Vor diesem Hintergrund stellte sich die Frage: Ist in Bremen die Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung

gem. §§ 6, 7 StVollzG ein „Steuerungselement für die Vollzugspolitik“ (Göppinger-Schneider 2008, S. 727)?

Ausgewertet wurden deshalb die Aufnahmejahrgänge 2003 bis 2007, die im geschlossenen Vollzug der JVA Bremen (männliche Erwachsene FS) aufgenommen wurden und für die in der Zugangsabteilung der JVA Bremen eine Behandlungsuntersuchung durchgeführt und ein Vollzugsplan aufgestellt wurde. Da in die Zugangsabteilung alle Erwachsenen kommen, die in Bremen zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt werden, handelt es sich um eine Vollerhebung eines ganzen Bundeslandes. Der Untersuchungszeitraum ist gekennzeichnet gewesen durch eine „homogene Anstaltsstruktur [...] mit einer insgesamt geringen Personalfuktuation“ und einheitlichen Entscheidungsstruktur (Straube 2012, S. 4). So ließen sich laut Straube (2013, S. 5) auch valide Aussagen über „kausale Auswirkungen des Vollzuges auf die Erreichung des Vollzugszieles“ treffen.

### 1. Kriminelle Karriere und Rückfälligkeit

In einem ersten Auswertungsschritt wurden die im Rahmen der Behandlungsuntersuchung erhobenen Daten zur soziobiographischen Situation und zur kriminellen Karriere der Gesamtgruppe (N = 793) ausgewertet. Somit konnte über die Gesamtgruppe Aussagen über die kriminelle Karriere einschließlich der Sanktionskarriere (also die richterliche Sanktionspraxis) vor der aktuellen Inhaftierung gemacht werden. Sodann wurden aus einer Teilgruppe mit 359 ehemals Inhaftierten, anhand eines Bundeszentralregisterauszuges die Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung erfasst. Bei der Überprüfung der Legalbewährung 3 Jahre nach der Entlassung durch Einholung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister galt als Erfolg keine neue im Bundeszentralregister registrierte Straftat mit oder ohne Bewährung. Schließlich haben sich laut Straube auch diejenigen Entlassenen nicht bewährt, bei denen eine Zurück-

stellung der Strafvollstreckung gem. § 35 ff. BtmG widerrufen wurde und eine erneute Inhaftierung aufgrund eines Haftbefehls erfolgte (vgl. Straube 2013, S. 18). Von den 359 aus der JVA Bremen Entlassenen haben sich 53 % bewährt. Die Befunde ordnen sich weitgehend den Befunden der empirischen Rückfallforschung zur registrierten Kriminalität nach Strafvollzug ein (vgl. Göppinger-Schneider, 2008, S. 740).

## 2. „Straftätertypen“, Haftverläufe und Legalbewährung

Interessant und mit Blick auf die Strafvollzugspraxis, „Kriminologie mit Anwendungsbezug“ sind vor allem die Ergebnisse der zweiten Auswertungsschiene der Bremer Verlaufsstudie. Im Rahmen einer aufwendigen statistischen Clusterzentrenanalyse wurden von Straube (2013) 6 Merkmalgruppen einschließlich „der zugehörigen Haftverläufe und Entlassungsmodalitäten“ gebildet und mit der Legalbewährung in Beziehung gesetzt. Die „Straftätertypen“ sind repräsentativ für die zwischen 2003 bis 2007 in der JVA Bremen inhaftierten Gefangenen (vgl. Straube 2013, S. 3). Sie haben Ähnlichkeiten mit den hier einschlägigen kriminologischen Verlaufsformen der Stellung der Tat(en) im Lebenslängsschnitt, wie sie die Angewandte Kriminologie generiert hat und an denen sich auch die Bremer Eingangsdagnostik gem. § 6 StVollzG orientiert.

Die einzelnen „Straftätertypen“ haben laut Straubes Untersuchung ganz unterschiedliche Rückfallraten. So bewähren sich 84% derjenigen ehemaligen Bremer Gefangenen, die sich dem Verlaufstyp „angepasster Beziehungstäter“ zuordnen lassen. Der Typus „sozial integriert“, der dem Verlaufstyp „Krimineller Übersprung“ bzw. „Kriminalität bei sozialer Unauffälligkeit“ nahekommt, bewährt sich zu 75% in Freiheit. Diejenigen, die strafrechtlich bereits früh in Erscheinung getreten sind, bewährten sich immerhin in 29% der nachuntersuchten Verläufe („Stammgast“). Auch diejenigen Verläufe, die zwischen den hier einschlägigen und

prognostisch eher ungünstigen kriminologischen Verlaufsformen einzuordnen sind<sup>5</sup>, bewährten sich oft in Freiheit („Macker“: 67%, „Querulant“: 68%, „jung & wild“: 59%). Die „grundsätzliche“ bzw. „typische“ Prognose jener Verlaufsformen ist ungünstig, so dass hier z. B. Entwicklungsfortschritte zum Tragen gekommen sein könnten.

Für die einzelnen „Straftätertypen“ wurden schließlich die spezifischen Prävalenzen („Gewicht kriminogener Belastungsfaktoren“) beschrieben und mit der Inzidenz (= Bewährung oder Rückfall in den Vollzug) des jeweiligen Typus verglichen. An dieser Stelle kann nicht ausführlich auf eine Beschreibung der einzelnen Straftätertypen und Gewichtung der einzelnen Prognoseprädictoren eingegangen werden. Straube (2012) unterscheidet jedenfalls

1. die strafrechtliche Vorbelastung,
2. kriminologische Aspekte (kriminelle Karriere, Sanktionskarriere, Rauschmittelkonsum),
3. soziale Aspekte (soziale Bindungen, Leistungsbereich, besondere Aspekte des Einzelfalles),
4. die Zugangsdiagnose nach der Methode MIVEA,
5. Haftverlaufsmerkmale (Umsetzung der individuellen Vollzugsplanung einschl. vollzuglicher Behandlungsmaßnahmen, Vollzugsöffnung, Entlassungsvorbereitung)
6. sowie den „sozialen Empfangsraum“ (Sicherstellung der Unterkunft, Integration in tragfähige soziale Bezüge und Arbeit) .

Der rückfällige „Stammgast“ wurde im Vollzug kaum gefördert. Es fehlt aber auch an Mitarbeit, stattdessen gibt es erhebliche Disziplinauffälligkeiten. Der individuelle Vollzugsplan wird kaum umgesetzt und wenn überhaupt, dann wird erst verspätet gelockert und seltener zur Bewährung entlassen. Der Vollzug gestaltet laut Straube (2013) im Haftverlauf gerade bei schwierigen Gefangenen, die sich der prognostisch ungünstigen kontinuierlichen Verlaufsform („Stammgast“) annähern, zu wenig (stattdessen

„Bestrafung und Chancenminimierung“, „fortgesetzter Demotivierungsprozess“). Man reagiere - wie bisher in Freiheit - repressiv mit Lockerungsverweigerung und Disziplinarstrafen, was rückfallverstärkend sei, zur Chancenverminderung beitrage und sich - wie oben als unreflektiertes Deutungsmuster beschrieben - auf Motivationsprozesse (Ausstieg aus der Kriminalität) auswirke. Stattdessen sei eine „differenzierende Gewichtung einzelner Sachverhalte“ angezeigt, um angemessene Entwicklungschancen zu erhalten, so Straube (2013, S. 20). Dagegen wurden Gefangene, die dem Straftätertypus „sozial integriert“ zuzuordnen sind, wie geplant gelockert (vgl. Straube 2013, S. 7 ff.). Das alles lasse auf eine selektive Vollzugsgestaltung zu Gunsten der „sozial integrierten“ und „angepassten Beziehungstäter“ schließen, wohingegen die rückfallgefährdeten Gefangenen (Verlaufstyp „Stammgast“) von Lockerungen und Entlassungsvorbereitung ausgeschlossen werden. Diejenigen, die sich bewährten, hatten vor allem eine gesicherte Unterbringung, Verfügbarkeit von Arbeit und tragfähige soziale Bindungen.

## 3. Eine erste Einordnung der Befunde

Wie sind die ersten Befunde der „Bremer Verlaufsstudie“ einzuordnen? Waren die Ergebnisse der kriminologischen Behandlungsuntersuchung in der JVA Bremen im Untersuchungszeitraum tatsächlich ein „Steuerungselement für die Vollzugspolitik“ (Göppinger-Schneider 2008; S. 727)? Wird die individuelle Vollzugsplanung in Bremen umgesetzt? Was kommt an inklusiver Qualität aus dem Vollzug heraus? Zunächst ist hervorzuheben, dass Straube mehr Licht in die „black-box“ des Bremer Strafvollzugs gebracht hat. Die Ergebnisse der zweiten Auswertungsschiene („Straftätertypen und Haftverläufe“) belegen anhand unterschiedlicher Entwicklungsverläufe eine differentielle Bewältigung von Inhaftierung. Eine Wirksamkeitsanalyse des Bremer Strafvollzugs („kausale Auswirkungen des Vollzuges auf die Erreichung des Vollzugszieles“, Straube 2013, S. 5) kann mit dem gewählten

methodischen Design allerdings nicht nachgewiesen werden<sup>6</sup>. Das Fortsetzen oder die tendenzielle Beendigung einer kriminellen Karriere ist kein Beweis für die Güte des Bremer Strafvollzugs an sich. Denn es können auch andere Wirkmomente im Spiel gewesen sein; eine günstige Entwicklung kann unabhängig oder trotz des Strafvollzuges eintreten. Zudem nimmt die Wirkung des Strafvollzugs – je nach aktuellen Veränderungen im Aufenthalts- und Kontaktbereich – tendenziell ab. So erleben wir es immer wieder, dass bei Gefangenen nach ihrer Entlassung bisweilen sofort oder nach einer gewissen Zeit wieder jene sozialen Bezüge wirksam werden, trotz ihrer guten Vorsätze (Bock 2013, S. 196). Und in Freiheit sind „die Anforderungen des modernen Arbeitslebens gestiegen [...], soziale Hilfen [werden] tendenziell eingeschränkt oder an Eigenleistungen geknüpft und auch das kriminalpolitische Klima für die Resozialisierung [ist] ungünstiger geworden.“ (Bock 2008, S. 225). Rückfallquoten sind allein kein sinnvolles Beurteilungskriterium für die Wirksamkeit von Vollzug. Es fehlen biographische Untersuchungen des Täters im Vollzug unter Gegenüberstellung desselben Täters in seinen sozialen Bezügen vor und nach dem Vollzug, die die aktuelle Entwicklung des Sozialverhaltens berücksichtigen.

Die von Straube (2013) mitgeteilten Eindrücke sprechen allerdings für eine selektive Vollzugsgestaltung im Untersuchungszeitraum, von der rückfallgefährdete Gefangene zunehmend ausgeschlossen waren. Das ist bemerkenswert, da Straube für diese Zeit eine „homogene Anstaltsstruktur [...] mit einer insgesamt geringen Personalfluktuation“ und einheitlichen Entscheidungsstruktur im Sinne einer rationalen Vollzugspolitik beschreibt (Straube 2012, S. 4). Das kann im Zusammenhang mit dem eingangs erwähnten repressiven kriminalpolitischen Klima stehen, wonach der Strafzweck der positiven Spezialprävention zunehmend seine Legitimität verliert.<sup>7</sup> So gibt es in der Vollzugspraxis eine Tendenz, sich dem

vollzuglich Angepassten und Resozialisierungswilligen zuzuwenden und den mühsamen Weg der Motivation des Uninteressierten und Resignierten zu meiden (vgl. auch Göppinger-Schneider 2008, S. 552 f.). Deshalb kommt der Motivationsarbeit und dem Einsatz geeigneter Behandlungsmaßnahmen im Sinne des „Ansprechbarkeitsprinzips“ (vgl. Wirth 2012, S. 88) eine große Bedeutung zu. Aber nicht jeder, der behandelt wird, ist auch rückfallgefährdet. Bestand für diese oder jene Maßnahme Bedarf? War in den Erfolgsfällen die angeordnete Maßnahme erforderlich? Oder hätten durch andere, schwächere Maßnahmen gleichgute oder gar bessere Resultate erzielt werden können? War die Behandlung in Unfreiheit die zweitbeste Möglichkeit (vgl. Häßler 2012)?

#### IV. Quo vadis Bremen?

Die „Bremer Verlaufsstudie“ (vgl. Vollbach / HOPPE 2009) wird fortgesetzt, allerdings unter anderen Aspekten und Gewichtungen. Sie bleibt nicht bei statistischen Parametern oder Rückfallquoten stehen, sondern soll in eine qualitative Untersuchungsphase überführt werden. Ziel ist eine typisierende Handlungsanalyse von Biographien und Karrieren von Bremer Gefangenen. Dabei wird ein handlungstheoretischer Karrierebegriff favorisiert, der einen gewissen Spielraum für eigenes Handeln und Initiativen hat. Andererseits ist anzunehmen, dass auch Institutionen der Strafrechtspflege das Leben des straffälligen Menschen wesentlich, wenn auch nicht ausschließlich, prägen (vgl. Bock 2013, S. 105 zum „Menschenbild und Wissenschaftskonzeption“ der hier vertretenden Position).<sup>8</sup> Von der Fortsetzung der „Bremer Verlaufsstudie“ erwarten wir uns praxisrelevante Aussagen für die Einzelfallentscheidungen in der täglichen Vollzugspraxis (vgl. Vollbach/Hoppe 2009). Von den Ergebnissen erwarten wir uns aber auch eine Evaluierung der MIVEA-Vollzugsprognose, wie sie im Bremer Vollzug praktiziert wird. Kriminologisch interessant sind vor allem Fälle, die trotz einer günstigen sozialen Konstellation vor allem im Kontakt- und Leistungsbereich erneut verurteilt und

inhaftiert wurden. Das wäre dann der Fall, wenn sich die personalen oder situationellen Ausgangsbedingungen der Vollzugsprognose erwartungswidrig verändert haben (irrtümliche Gutprognose); die Lage kann durchaus ex ante falsch eingeschätzt worden sein. Das Leben kann sich aber auch ex post verändert haben (vgl. Bock 2013, 126 f.). Das weitere Interesse gilt aber auch den Nichtrückkehrern, um in Zukunft irrtümliche Schlechtprognosen zu vermeiden, sofern ihre Haftstrafe voll verbüßt wurde. Der Aufmerksamkeitsfokus liegt auf aktuellen Veränderungen in den sozialen Bezügen sowie in der Handlungsorientierung.<sup>9</sup> Liegt z. B. keine kriminovalente Konstellation oder eine kriminovalente Wertorientierung mehr vor, ist das ein sicheres Anzeichen für Ab- oder Ausklingen einer kriminellen Karriere (vgl. Bock 2013, S. 332 ff.).<sup>10</sup> Optimal wäre es, wenn man auf Erhebungen der Sozialen Dienste der Justiz in Bremen zu erwartungswidrigen Bewährungsverläufen zurückgreifen könnte. Mit den begrifflichen Werkzeugen der Angewandten Kriminologie ließe sich fallbezogen die Entwicklung in Freiheit erfassen. Die idealtypischen Verhaltenscharakterisierungen beschreiben kriminarelevante Bewältigungsstrategien und Haltungen. Dahinter verbirgt sich bei Lichte betrachtet eine Soziologie der Lebensführung in der „Zweiten Moderne“ (vgl. Bock 2013, S. 108 ff.). Anknüpfungspunkte für eine Evaluierung gibt es auch bei der Straffälligenhilfe und in der forensischen Nachsorge. Entsprechende Vergleichsuntersuchungen fehlen bisher.

Vor allem erwarten wir uns aber mit Blick auf eine verbesserte Interventionsprognose eine Rückmeldung über das vollzugliche Behandlungsangebot (Vgl. §§ 18, 19, 93 I BremStVollzG). Eine anwendungsorientierte Evaluierung gibt uns Hinweise für die Zuweisung zu und Strukturierung von vollzuglichen Behandlungs- und Eingliederungsangeboten und Alternativen zur Haft. Mit Blick auf Straftäter, „die unter die behandlungsbedürftige Hochrisikogruppe fallen“ (Häßler 2012, S. 339), müssen auch

Befunde der forensischen Bezugswissenschaften in die Behandlungsprogramme integriert werden (vgl. Wischka u.a. 2012), wohingegen vor allem im Bereich der „Straßen- und Elendskriminalität“ das Übergangsmanagement von den Befunden profitieren kann: „Gefängnisstrafen haben einen kriminogenen Effekt und führen eher zu Rückfälligkeit als ambulante Formen des Strafens“ [...] Gefängnisse produzieren für Klein-Kriminelle Rückfälle, auf die erneut kostspielige Reaktionen erfolgen.“ (Häßler 2012, S. 339). Um zukünftig mehr vollzugliche Behandlungserfolge und damit auch verantwortbare vorzeitige Entlassungen zu erreichen, sollte unter Einbeziehung der Befunde der Bremer Verlaufs- bzw. Vergleichsuntersuchung verstärkt von einer abteilungs- auf eine prozessbezogene Versorgung der Gefangenen in der Haft und Nachsorge umgestellt werden.<sup>11</sup> (vgl. z. B. § 9 II Nr. 8+9 BremSt-VollzG)

## Literatur:

- Bock, Michael** (1984): Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft. Berlin: Duncker & Humblot
- Bock, Michael** (2008): Der Täter in seinen sozialen Bezügen. In: Göppinger, Hans (2008), S. 203-225.
- Bock, Michael** (2009): Angewandte Kriminologie für Sozialarbeiter. In: Sander, Karin / Bock, Michael (Hrsg. 2009): Kundenorientierung – Partizipation – Respekte. Neue Ansätze in der Sozialen Arbeit. VS-Verlag. Wiesbaden, S. 102-133.
- Bock, Michael** (2012a): Die Verwalter der Gefährlichkeit – eine Skizze zum forensischen Gutachterwesen. In: Festschrift für Wolfgang Heinz, hg. von Hilgendorf, Eric/ Rengier, Rudolf (Hg./2012), S. 609-620.
- Bock, Michael** (2012b): Die Zweite Moderne und die Angewandte Kriminologie. Zur Notwendigkeit einer neuen Verlaufsform. In: Forensische Psychiatrie; Psychologie, (6/2012), S. 281-241.
- Bock, Michael** (2013): Kriminologie, 4. Auflage. München: Vahlen.
- Brettel, Hauke** (2008): Grundlagen der Kriminalprognose. In: Göppinger (2008), S. 226-247.
- Göppinger, Hans** (1983): Der Täter in seinen sozialen Bezügen Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. München, Berlin u. a.: Springer.
- Göppinger, Hans** (1997): Kriminologie (1997): München : Beck, 5. neu bearb. und erw. Aufl.
- Göppinger, Hans** (2008/Hrsg. v. Michael Bock): Kriminologie. München, Beck, 6. vollst. neu bearb. und erw. Aufl.
- Göppinger-Schneider, Hendrik** (2008): Der Täter in der Strafrechtspflege. In: Göppinger, Hans (2008), S. 591-671.
- Häßler, Ulrike** (2012): Gefängnisse produzieren Rückfall. In: FORUM STRAFVOLLZUG (6/2012), S. 334-340.
- Matt, Eduard** (2007): Integrationsplanung und Übergangsmanagement. Konzepte zu einer tragfähigen Wiedereingliederung von (Ex) Strafgefangenen. In: FORUM STRAFVOLLZUG (56/2007), S. 26-31.
- Schneider, Hendrik** (1996): Grundlagen der Kriminalprognose. Eine Rekonstruktion der Probleme von Zuverlässigkeit und Gültigkeit unter Rückgriff auf Alfred Schütz. Duncker & Humblot. Berlin.
- Straube, Ingo** (2012): Wirkt Knast? Manuskript, unveröffentlicht.
- Straube, Ingo** (2013): Konnte Haft erneute Straffälligkeit reduzieren? Vortrag bei der Fachtagung des Vereins Bremische Straffälligenhilfe zum Thema „Inklusion versus Exklusion“ am 21. 11.2012 (abgerufen am 28.09.2013 unter [www.straffaeligenhilfe-bremen/aktuelles.de](http://www.straffaeligenhilfe-bremen/aktuelles.de)).
- Vollbach, Alexander/Hoppe, Silke** (2009): Kriminologie angewandt: Evaluation der diagnosegestützten Vollzugsplanung in der JVA Bremen. In: FORUM STRAFVOLLZUG (5/200), S. 260-262.
- Weber, Max** (1988): Die Objektivität sozialwissenschaftlicher Erkenntnis. In: ders.: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen, Mohr. 7. Auflage., S. 146-214.
- Wirth, Wolfgang** (2012): Evaluation im Strafvollzug. Ein (zu) weites Feld?. In: Forum Strafvollzug (84/2/2012), S. 84 – 89.
- Wischka, Bernd, Pecher, Willy. u. a.** (Hg./2012): Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung: Centaurus.
- 1** Zur Verdeutlichung in dieser Richtung Bock (1984).
- 2** Die weitreichende Krise der Gegenwartskriminologie ist darauf zurückzuführen, dass es der Kriminologie bisher nicht gelungen ist, durch ihr Wissenschaftsprogramm praktische Folgen zu bewirken. Hinzuweisen wäre hier auf vergleichbare Debatten über Möglichkeiten und Grenzen des soziologischen Erkenntnisprogrammes.
- 3** Allerdings fehlt es an einer berufsfeldspezifischen Ausbildung (Bock 2013, S. 113), weshalb die Praktiker auf unhinterfragtes Erfahrungswissen oder auf fach- und sachfremde Klassifikationssystem und Checklisten der Forensischen Psychiatrie zurückgreifen.
- 4** Neben dem für die Einzelfallbeurteilung erforderlichen Wissen über die „Vielfalt biographischer Verästelungen“, um den anstehende Fall mit anderen Fällen vergleichen zu können, ist auch eine „Offenheit

und Unbefangenheit des biographischen Blickes auf den Fall“ erforderlich. (Bock 2012a). Die hierfür erforderliche „innere Haltung“ wird aber bei Menschen, die sich mit Straffälligen befassen, in Frage gestellt (Bock 2013, S. 275 f.).

**5** Die von Straube (2013) beschriebenen „Straftätertypen“ sind Typisierungen, die nicht explizit Bezug auf das hier spezifische kriminologische Begriffsinventar für typische Verlaufsformen Bezug nehmen.

**6** Die Studie entspricht auf einer fünfstufigen Skala zur Bewertung der methodischen Güte von Evaluationsstudien dem Niveau 2: Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe. Vgl. Bock (2013, S. 319 f.).

**7** Zu vergleichbaren Tendenzen in der Forensischen Psychiatrie vgl. Bock (2012a).

**8** Neben der Person des Täters und den Straftaten sind auch „Reaktionen auf Straftaten [...] in den Institutionen der Strafrechtspflege (Bock 2013, S. 275 ff. ein weiterer Schwerpunkt des kriminologischen Interesses. Deshalb sind auch „sekundäre Verstärkereffekte“ von Institutionen der informellen und formellen Sozialkontrolle in der Familie und Erziehung, Leistungsbereich sowie im Delinquenzbereich zu berücksichtigen. Zur Beurteilung des Haftverhaltens vgl. Bock (2013, S. 238 ff.), zum Klima im Vollzug sowie zur „paradoxen Anpassungserwartung“ an den Probanden bzw. Gefangenen vgl. Bock (2013, S. 276).

**9** Es geht stets um das aktuelle „Verhalten in Verhältnissen“ (Bock 2013, S. 119). Mit Bezug auf die qualitativen Befunde der Tübinger Ausgangsuntersuchung sind es nämlich weniger die Verhältnisse, die den Lebensstil prägen, der zu mehrfacher Kriminalität geführt hat, sondern das Verhalten. Denn schlechte Verhältnisse gab es in der Ausgangsuntersuchung in der Vergleichsgruppe auch. Dasselbe gilt für Krankheit, Schulden, Handicaps usw. (Bock 2013, S. 133). Zum Menschenbild und zur Wissenschaftskonzeption, das der Angewandten Kriminologie zugrunde liegt vgl. Bock (2013, S. 105 ff.).

**10** So ist nicht auszuschließen, dass die MIVEA-Eingangsbeurteilung, wie sie im Bremer Vollzug praktiziert wird, nicht konsequent den Verlauf der Delinquenz mit dem aktuellen Lebenszuschnitt und Veränderungen in der Wertorientierung in Beziehung gesetzt wird. Aktuelle Veränderungen vor Strafantritt oder im Vollzugsverlauf bleiben dann unberücksichtigt. Darauf fußt dann auch die von Straube (Straube 2013) beklagte retrospektive Festschreibung des „Stammgastes“ im Vollzug.

**11** Auch die Polizei organisiert z. B. ihre Arbeit nicht mehr deliktbezogen, sondern personbezogen, wie dies z. B. in Intensivtäterprogrammen geschieht. Vgl. auch Matt (2007) für das Übergangsmanagement, zur Umsetzung s. o.



**Dr. Alexander Vollbach**

Vollzugsabteilungsleiter in der  
JVA Bremen

[alexander.vollbach@jva.bremen.de](mailto:alexander.vollbach@jva.bremen.de)

# Guerilla Gardening und Schneckenzucht - Natur im Vollzug

Wilma Landgraf, Mathias Weilandt, Thomas Galli

## I. Einführung

Im Hinblick auf die gesetzliche Gestaltungsvorgabe, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen ist (vgl. etwa § 3 Abs. 4 SächsStVollzG), ist es erforderlich, auch das Lebensumfeld durch und mit den Inhaftierten gestaltbar zu machen. Freilich sind dabei Gestaltungsmöglichkeiten in grundlegender baulicher Hinsicht aus offensichtlichen Gründen, wie beispielsweise dem vertraulichen Umgang mit Plänen von Sicherheitseinrichtungen und ähnlichem, nicht vorhanden. Umso mehr gilt es auf der anderen Seite gerade architektonisch im Anstaltsgelände bereits möglichst große und vor allem sichtbare Räume zur Selbstgestaltung durch Gefangene zu schaffen. Derartige Selbstgestaltungsmöglichkeiten dürfen, wenn sie von einer größeren Anzahl von Inhaftierten wahrgenommen werden sollen, keine umfangreichen Vorkenntnisse erfordern und müssen gerade im Hinblick auf den Vollzug von kurzen und mittellangen Freiheitsstrafen schnell Arbeitsergebnisse erkennbar werden lassen. Erkennt man die vorgenannten Prämissen an, stellt sich eine gärtnerische und mit ihr auch die tierpflegerische Betätigung während der Haftzeit nicht mehr nur als „Nice-to-have“ im Behandlungsportfolio einer modernen Strafvollzugsanstalt dar, sondern vielmehr als Kernangebot.

Allgemein scheint im Bereich der Integration natürlicher Elemente in den Vollzug in der Praxis noch viel Potential zu stecken, um mit vergleichsweise wenig Mitteln nicht nur viel zur Verbesserung einer gewaltfreien Atmosphäre in der Anstalt (vgl. Greiffenhagen/Buck-Werner, 2011, 202), sondern auch für die Resozialisierung (gerade bei jungen Gefangenen, vgl. Hinz/Hartenstein, 2010)

und zur Vermeidung von Haftschäden erreichen zu können. Zurückgegriffen werden kann dabei auf Erfahrungen in anderen Ländern<sup>1</sup> oder anderen Gebieten. Institutionalisierte Ansätze etwa der Gartentherapie sind bereits seit dem beginnenden 19. Jahrhundert durch den US-amerikanischen Arzt und Humanisten Benjamin Rush (als Unterzeichner der Unabhängigkeitserklärung einem der Gründerväter der USA) bekannt, der auch als Vater des therapeutischen Gartenbaus gilt.

In seinem im Jahr 1812 erschienenen Buch „Medizinische Untersuchungen zu Geisteskrankheiten“, schrieb Rush noch:

*„Es wurde bemerkt, das Manische männlichen Geschlechts in allen Hospitälern, die beim Äste schneiden, Feuer machen und Pflanzen in einem Garten halten und Frauen, die mit Waschen, Bügeln und Bodenreinigen beschäftigt wurden, sich oft erholen, während Personen, deren Krankheitsgrad sie von diesen Diensten befreite, ihr Leben dahinsiechend zwischen den Mauern des Hospitals verbrachten.“*

Reichlich 200 Jahre später ist Garten- und Tiertherapie heute eine professionell begleitete, klientenzentrierte Behandlungsmethode, welche gärtnerische Tätigkeiten und den Umgang mit Tieren nutzt um spezielle therapeutische Ziele oder Ziele der Rehabilitation zu erreichen.

Sinnvolle Wirkungen können sich dabei in einer regelmäßigen Beschäftigung im Freien, im (Wieder-)Erlernen von Konzentration und Fingerfertigkeit, in der Herstellung von Produkten zum eigenen Verzehr oder für Andere, im Erlernen von Teamarbeit, in der Entwicklung von Verantwortungsgefühl und

in vielem mehr entfalten. Der eigene unverstellte Blick auf die individuellen Bedürfnisse hinaus zu denen der sozialen und natürlichen Umgebung sowie der planvolle Umgang mit knappen Ressourcen, seien es persönliche, finanzielle oder natürliche, kann als entscheidender Faktor der individuellen wie gesellschaftlichen Kriminalitätsvermeidung gesehen werden. In der Zucht bedrohter Tier- oder Pflanzenarten kann die Selbst- und Fremdwahrnehmung der Inhaftierten dahingehend korrigiert werden, dass Straftäter ebenso Nützliches für die Gesellschaft tun können. Vielen Straftaten liegt auch eine Selbstwertproblematik zugrunde, die aus der Beziehung zu anderen Menschen entstanden ist und sich dann notgedrungen in Beziehungen negativ bis hin zur Straffälligkeit auswirkt. Hier kann es hilfreich sein, in der Zusammenarbeit mit Tieren wieder Grundlagen zur emotionalen Beziehungs- und Bindungsfähigkeit zu entwickeln. Die Straftätern oft mangelnde Empathiefähigkeit kann dabei gestärkt werden (vgl. allgemein Schwind, 2008). Nicht zuletzt können in der Arbeit mit Garten und Tieren wertvolle Qualifikationen wie z.B. handwerkliche Fähigkeiten für die Zeit nach der Entlassung erworben werden (Greiffenhagen/Buck-Werner, 2011, 202). Der Justizvollzug selbst wiederum kann durch die Implementierung garten- und tiertherapeutischer Elemente über seine originäre Aufgabe hinaus einen wichtigen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Erhaltung von Sortenvielfalt als zivilisatorisches und kulturelles Erbe leisten.

Ein Vorbild für gärtnerische Betätigung in Justizvollzugsanstalten ist auch der Urbane Gartenbau (auch *Urban bzw. Guerilla Gardening*) in der Form der Gemeinschaftsgärten (auch *Community Gardening*), dem in den vergangenen Jahren gerade in westeuropäischen und nordamerikanischen Metropolen aufgrund des urbanen Bevölkerungswachstums verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet worden ist. Diese einfache Sonderform des Gartenbaus ist, genau

wie der Gartenbau in Justizvollzugsanstalten, auf die Nutzung von meist kleinräumigen Flächen mit häufig schwierigen Bodenverhältnissen innerhalb von Siedlungsgebieten oder in deren direktem Umfeld angewiesen. Auch hier stehen die nachhaltige Bewirtschaftung der gärtnerischen Kulturen, die umweltschonende Produktion und ein bewusster Konsum der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Vordergrund. Wie extramurale Gemeinschaftsgärten hat auch der Gartenbau innerhalb von Justizvollzugsanstalten neben der Produktion eigener gesunder Lebensmittel das Ziel des Austausches untereinander, nicht nur über gärtnerisches Alltags- und Fachwissen, sondern zur Pflege von Gemeinschaftsleben.

## II. Integration garten- und tiertherapeutischer Angebote im sächsischen Justizvollzug am Beispiel der JVA Zeithain

Zur Erweiterung des Behandlungsportfolios der sächsischen Justizvollzugsanstalten wurde durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz die Integration garten- und tiertherapeutischer Angebote initiiert und gefördert. In der JVA Zeithain ist hierzu eine Gartentherapeutin eingestellt, die über die JVA hinaus für den sächsischen Justizvollzug Interventionsmaßnahmen entwickelt, unterstützt und supervidiert. Darüber hinaus sind mehrere MitarbeiterInnen mit besonderen Kenntnissen im Bereich von Garten- und Landschaftsbau sowie Tierhaltung und -zucht nebenamtlich in die Therapiemaßnahmen eingebunden. Die Implementierung entsprechender Maßnahmen ruht insbesondere auf drei Säulen:

### 1. Arbeitstherapeutischer Betrieb und Ausbildung im Landschafts- und Gartenbau

#### a) Therapiegarten

Angrenzend an das Naturschutzgebiet Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain befindet sich die JVA Zeithain im Einzugsgebiet einiger durch das

Washingtoner Artenschutzabkommen und das Sächsische Naturschutzgesetz besonders geschützter Arten der Flora und Fauna. In einem Therapiegarten können Standortbedingungen des Naturschutzgebietes wie magere, trockene Sandböden, warmes Lokalklima und eine feuchte Luftzufuhr durch die Elbe erreicht werden und somit einige der gefährdeten Pflanzenarten, etwa die Violette Königskerze (*Verbascum phoeniceum*), das Kleine Filzkraut (*Filago minima*) und das Ackerfilzkraut (*Filago arvensis*), aber auch gefährdete Insektenarten gut angesiedelt oder gefördert werden.

In der Form eines arbeitstherapeutischen Betriebs wird ein Therapiegarten aufgebaut und genutzt. Die Erzeugnisse des Therapiegartens werden zu Produkten weiterverarbeitet. Produktionsgrundlage sind vor allem Kräuter, da diese sich ausgesprochen gut vermehren (Wurzelausläufer) und sehr vielfältig verarbeiten lassen (frisch, getrocknet, gefroren, in Öl, als Fruchtmus etc.). Zudem sind sie selten sortengeschützt, sehr robust und stabil. Ein weiteres Potential der Produktion liegt in der Obsternte<sup>2</sup> und der Herstellung von Saft, Marmeladen oder Trockenobst.

Maßgabe beim Aufbau und der Durchführung der Arbeitstherapie und aller anderen gartentherapeutischer Angebote ist ein nachhaltiges Handeln im Sinne der Verwendung anstaltsinterner Ressourcen (Bau und Herstellung von Arbeitsmaterialien durch Eigenbetriebe; Verwertung und Verwendung anfallender und nicht mehr genutzter Reststoffe und Abfälle; Verwendung samenfester nicht hybrider Sorten, um jährliche Wiederverwendung zu gewährleisten). Insbesondere soll erreicht werden:

- Gesunde Ernährung (Anbau und Verarbeitung verschiedener Obst-, Gemüse- und Kräutersorten)
- Naturschutz (Erhalt und Förderung gefährdeter Arten der Flora und Fauna)
- Insektenförderung z.B. durch Bienenhaltung auch zur Honigproduktion

- „Aus dem Garten, für den Garten“ (beispielsweise Anbau und Verwendung von Schnitt- und Trockenblumen)

#### b) Weinbergschneckenzucht

Ein weiterer Bestandteil des arbeitstherapeutischen Betriebs ist eine Weinbergschneckenzucht. Die Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) und die gefleckte Weinbergschnecke (*Helix aspersa*) sind nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen geschützt. Das Sammeln der Schnecken in der „freien Wildbahn“ ist entsprechend untersagt. Weinbergschnecken werden daher als Nutztiere insbesondere im südeuropäischen aber auch süddeutschen Raum gezüchtet. Die erste Generation der Zuchtschnecken soll nach Beendigung des Winterschlafes im Frühjahr 2015 Nachkommen zeugen. Aufbau und Unterhalt der Schneckenzuchtanlage erfolgt mit inhaftierten Beschäftigten im Rahmen der Arbeitstherapie. Unterjährig stellt die Futter- und Bestandspflege (Unkrautreduzierung, Bewässerung, Umsetzen der Schnecken) den Hauptanteil der arbeitstherapeutischen Tätigkeiten in der Weinbergschneckenzucht dar. Arbeitsspitze ist die „Erntezeit“, das Absammeln der verkaufsfähigen Schnecken und die diesbezüglich anfallende Logistik.

#### c) Problem garten- und tiertherapeutischer Angebote zwischen Behandlung und Produktion

Ein Verkauf von Primär- und weiterverarbeiteten Produkten ist im Rahmen von garten- und tiergestützten Maßnahmen bei bestimmten Klienten und bis zu einem bestimmten Grad sinnvoll. Mehr Produktion bedingt dabei allerdings in einer einfachen Formel in der Regel weniger Therapie. Ab einem gewissen Produktionsstandard sind ferner bestimmte Klientengruppen nicht mehr für solche Maßnahmen geeignet. Auch steigt mit dem Produktionsstandard der Einsatz von Geräten, Maschinen, Technik (z.B. Bewässerungssysteme, Gewächshäuser), der Platzbedarf und die Anforderungen an die Standortbedingungen (Boden, Klima).

Im Rahmen eines arbeitstherapeutisch orientierten Betriebes scheint ein guter Ausgleich zwischen den Anforderungen an die Klienten (durch Arbeit) und den therapeutischen Rahmen (Gespräche, Zeit für Körperwahrnehmung, Wahrnehmung von Umwelt und somit Förderung einer positiven, selbstwirksamen Betätigung, Erhalt oder Förderung von Fähigkeiten wie Motorik, Balance, Konzentration und Erhalt oder Verbesserung der sozialen Fähigkeiten durch die Arbeit in der Gruppe) sowie der Anpassung an Klientenbedürfnisse (z.B. körperliche Beschwerden, psychische Probleme, Feinmotorik, Konzentration) zu liegen.

## 2. Gartentherapeutische Gruppenangebote der JVA Zeithain außerhalb der Arbeitstherapie

### a) Arbeitsgruppe Zimmerpflanzen

Als regelmäßiges therapeutisches Angebot ist die „Arbeitsgruppe Zimmerpflanzen“ eingerichtet. In den Therapieeinheiten wird vor allem zur Beschäftigung mit Pflanzen motiviert. Therapeutisches Richtziel ist die Animation und Beschäftigung zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit. Dazu wird den an dieser Maßnahme Teilnehmenden in enger Abstimmung mit dem Sicherheitsbeauftragten eine erhöhte Anzahl Zimmerpflanzen im Haftraum ermöglicht. Weiterhin erhalten die Teilnehmer eine fachliche Beratung sowie Zugang zu Fachliteratur. Über mehrere therapeutische Einheiten entstehen in Gruppenarbeit Miniaturgärten für den Gemeinschaftsraum. Perspektivisch soll ein Begrünungssystem für Innenräume von Justizvollzugsanstalten entwickelt werden, welches den Anforderungen der Sicherheit in Anstalten, insbesondere der einfachen Kontrollierbarkeit, entspricht.

### b) Gartengruppe „Offener Vollzug“

Im offenen Vollzug wurde eine feste Gartengruppe gebildet, die im Rahmen eines Permakultur-Projektes agiert. Ziel ist es dabei das gesamte Außengelände des Offenen Vollzuges als Permakultur<sup>3</sup>

zu gestalten und hierdurch einen dauerhaft funktionierenden, nachhaltigen und naturnahen Gartenkreislauf zu schaffen. Hier eingebettet sind tiergestützte Maßnahmen im Rahmen der Pflege und Zucht von Zwerghühnern und Schafen.

## 3. Ergänzung der Familienangebote mit gartentherapeutischen Elementen

Im Rahmen der bereits seit längerem im sächsischen Justizvollzug etablierten kunsttherapeutisch begleiteten Gruppen für inhaftierte Väter und ihre Kinder (wie z.B. Puppentheatergruppen) werden nunmehr gartentherapeutische Elemente bzw. gärtnerische Beschäftigungen ergänzt. Die gemeinsamen Nachmittage mit den Kindern sollen hierdurch in den therapeutischen und gärtnerischen Einheiten zusätzlich vor- und nachbereitet und der positive Effekt der Maßnahmen entsprechend verstärkt und verlängert werden.

Beispielsweise wurde das Thema Kartoffel gewählt. Es erfolgte nach dem thematischen Einstieg eine Wissensvermittlung zur Botanik und zu den Wachstumsbedingungen der Kartoffel. Wöchentlich wurde sodann durch die inhaftierten Väter kunsttherapeutisch an einem Malbuch zur Kartoffel gearbeitet. Im Rahmen einer Einheit wurden ferner die Kartoffeln zum Vorkeimen gelegt. In der Folge haben die inhaftierten Väter gemeinsam mit ihren Kindern Kartoffeln in Pflanzbehälter gelegt und die selbstgestalteten Bücher an ihre Kinder verschenkt. In den darauffolgenden Wochen wurden die Kartoffelpflanzen im Rahmen von gartentherapeutischen Einheiten regelmäßig durch die Teilnehmer gepflegt. Zum darauffolgenden Väternachmittag wurden die Kartoffeln und selbst angebautes Gemüse zusammen mit den Kindern geerntet und zubereitet gegessen.

Auch finden in der JVA Zeithain regelmäßig Besuchsnachmittage für inhaftierte Väter statt. Gefangene können hier zusammen mit ihren Kindern und

Familienangehörigen neben den bestehenden Bastel- und Spielmöglichkeiten in gartentherapeutischen Einheiten Osterschmuck zum Teil auch mit lebenden Pflanzen herstellen. Auch essbare Pflanzen wurden gesät und Zimmerpflanzen über Blattstecklinge vermehrt (Usambaraveilchen, lat. *saintpaulia ionatha*, besitzen hier etwa aufgrund ihres sehr hohen Pflegebedarfs einen hohen gartentherapeutischen Wert).

Perspektivisch soll im Rahmen der Arbeitstherapie ein Besuchergarten entstehen.

## III. Fazit

Der Vollzug muss sich, um in dem ihm gesteckten engen Rahmen positive Wirkungen entfalten zu können, zum Gefangenen und zur Gesellschaft hin öffnen (vgl. Schmid, 2014). Im Wege einer ganzheitlichen Betrachtung sollte sich diese Öffnung insbesondere auch auf die Einbindung von Flora und Fauna beziehen, deren Ressourcen allzu oft dem Postulat von Sicherheit und Ordnung geopfert werden.

Verhaltensveränderungen sind mit positiven Zielen viel nachhaltiger zu erreichen als mit negativen Impulsen. Auch kann nichts verschwinden, wenn nicht ein Anderes an seine Stelle tritt. Die Neigung, Anderen, der Umwelt und sich selbst zu schaden, sollte daher aktiv durch die Zuwendung zu allem Lebendigen ersetzt werden. Der Vollzug kann die Voraussetzungen dafür nicht alleine, sondern nur in Zusammenarbeit mit den Inhaftierten schaffen. Er ist aber aufgefordert, das Liebenswerte des Lebens zu vermitteln, und dafür sind garten-, und tiergestützte Maßnahmen besonders gut geeignet.

Etwas bewirken zu können, ist ein existenzielles Bedürfnis des Menschen (Fromm, 1977, 267). In der Beziehung zu Anderen kann das entweder die Macht sein, Liebe hervorzurufen, oder aber Angst und Leiden zu bewirken. In der Beziehung zu Dingen besteht die Alternative darin, etwas aufzubauen

en oder es zu zerstören (Fromm, 1977, 267). Den Vollzug trifft diese existenzielle Erkenntnis in dreifacher Hinsicht: Erstens ist er gehalten, die Inhaftierten bei der Förderung des Bewusstseins ihrer Wirkmächtigkeit zu unterstützen. Gerade hinter Gewaltdelikten steckt oft die Verzweiflung, nicht gehört, verstanden oder beachtet zu werden. Zweitens muss der Vollzug die Inhaftierten darin unterstützen, ihre Wirkmächtigkeit in eine gesunde, nicht schädigende Richtung zu entfalten. Drittens muss sich der Vollzug seiner eigenen Wirkmächtigkeit bewusst werden, die eben in einer Förderung der Zuwendung der Inhaftierten zu sich selbst und zu ihrer natürlichen und gesellschaftlichen Umwelt bestehen sollte. Ein an dem einzelnen Inhaftierten zur Verfügung stehenden Ressourcen orientierter Behandlungsvollzug kann sich dabei nicht allein auf die Entwicklung der individuellen Ressourcen beschränken, er muss diese auch mit den begrenzten äußeren Ressourcen in Einklang bringen. Diesem Ziel im Rahmen des Resozialisierungsprozesses dient die gärtnerische Betätigung im und die Integration natürlicher Elemente in den Strafvollzug. Die Gestaltung lebensfreundlicher Bedingungen in einem lebensfeindlichen Rahmen bleibt allerdings ein Dilemma des Strafvollzuges, das auch die Einbindung von Garten, Landschaft und Tieren nicht lösen, sondern allenfalls lindern kann.

## LITERATUR

- Fromm, E.** (1977). Anatomie der menschlichen Destruktivität. Reinbek
- Greiffenhagen, S./Buck-Werner, O.** (2011): Tiere als Therapie. Nerdlen
- Hinz, S./Hartenstein, S.** (2010): Jugendgewalt im Strafvollzug, ZJJ, 21, 176-182
- Julius, H./Beetz, A./Kotrschal, K./Turner, D./Uvnäs-Moberg, K.** (2014): Bindung zu Tieren – Psychologische und neurobiologische Grundlagen tiergestützter Interventionen. Göttingen
- Schmid, W.** (2014): Strafe ist kein Selbstzweck. Sächsische Zeitung (online <http://www.sz-online.de/nachrichten/strafe-ist-kein-selbstzweck-2806333.html>.)
- Schneiter-Ulmann, R. - Hrsg.** (2010): Lehrbuch

Gartenherapie. Bern

**Schwind, H.-D.** (2008): Tiere im Strafvollzug, in: Schneider/Kahlo/Kleszczewski/Schumann – Hrsg.: Festschrift Seebode zum 70. Geburtstag, 551 ff.

**Steglich, A.** (2014): Unsere kleine Knast Farm, in: Sächsische Zeitung v. 28.10.2014

**Spöhr, M.** (2009): Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation (online: [http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-publikationen/Sozialtherapie\\_von\\_Sexualstraftaetern\\_im\\_Justizvollzug.pdf](http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-publikationen/Sozialtherapie_von_Sexualstraftaetern_im_Justizvollzug.pdf))

**1** vgl. z.B. den Anbau eigenes Essens durch Gefangene in der Strafvollzugseinrichtung San Quentin, (online: <http://www.npr.org/blogs/thesalt/2014/01/12/261397333/prison-gardens-help-inmates-grow-their-own-food-and-skills>) oder das „Inside Garden Program“, mit dem Inhaftierten in Amerika durch den Kontakt zur Natur geholfen werden soll, einen Lebensweg als anerkannte Mitglieder der Gesellschaft zu wählen (online: <http://insightgardenprogram.org/>)

**2** vgl online: <http://www.sz-online.de/sachsen/haeftlinge-holen-das-obst-von-den-baeumen-292282.html>

**3** Mit diesem Konzept sollen dauerhaft funktionierende, nachhaltige und naturnahe Kreisläufe geschaffen werden.



**Wilma Landgraf**

*Dipl. Ing. Gartenbau (FH) und Garten-therapeutin*

*wilma.landgraf@jvazh.justiz.sachsen.de*



**Mathias Weilandt**

*Jurist und stellvertretender Anstaltsleiter der JVA Zeithain*

*mathias.weilandt@jvazh.justiz.sachsen.de*



**Dr. Thomas Galli**

*Kriminologe und Anstaltsleiter der JVA Zeithain*

*thomas.galli@jvazh.justiz.sachsen.de*

## Frauenvollzug: Wenn das Off zum Elfenbeinturm wird

*Entgegnung auf Gerhard Rehn, Logik und Fachlichkeit bleiben auf der Strecke, FS 6/2014, S. 369 bis 373*

**Ullrich Quietzsch**

So zutreffend die Beschreibung der Entwicklung des Hamburger Justizvollzugs seit 2001 ist (im Beitrag als „reaktionäre Wende“ zusammengefasst), so kritisch sind die daraus abgeleiteten Folgerungen zu bewerten.

Ja, der Justizvollzug des Jahres 2015 unterscheidet sich von dem der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts: Die Gefangenzahlen sind rückläufig (und scheinen es nach der Prognose der Kriminologischen Zentralstelle<sup>1</sup> auch mittelfristig zu bleiben), die multiethnische Zusammensetzung des Klientels hat sich verändert, Drogenkonsum und Gewaltbereitschaft stellen sich heute anders dar, als dies vor zehn, zwanzig Jahren erwartbar war. Die Anforderungen an die Mitarbeiter/innen sind differenzierter geworden und strukturelle sowie gesetzliche Änderungen scheinen in immer kürzeren Abständen ins Haus zu stehen.

Bei einem Leerstand in der Sozialtherapie von ca. 25%, im geschlossenen Erwachsenenvollzug von ca. 30%, im Jugendstrafvollzug von ca. 50% oder im geschlossenen Frauenvollzug von ca. 60% können die Anpassung der Haftplatzkapazität und Überlegungen zur Standortkonzentrationen doch gar nicht tabu sein. Würde denn nicht andernfalls die Verwaltung des Leerstands jene Ressourcen binden, die zur Betreuung tatsächlich vorhandener Gefangener gebraucht werden?

Es ist doch klar, dass in Zeiten rückläufiger Auslastung, ohnehin knapper Kassen und der verfassungsmäßigen Schuldenbremse entwickelt werden muss, wie ein wiedereingliederungs-

orientierter, menschenwürdiger, sicherer und effizienter Justizvollzug künftig aussehen soll. Davor die Augen zu schließen und sich stattdessen an Erinerungen zu wärmen, wird nicht helfen, den Justizvollzug fortzuentwickeln.

Ausdrücklich zu begrüßen ist die in dem Beitrag erhobene Forderung, die „Bindungsbereitschaft der Mitarbeiter/innen an ihre Aufgabe zu stärken“. Tatsächlich sehen wir insbesondere bei vielen Jüngeren, dass sich die Haltung etlicher Mitarbeiter/innen zu ihrer schwierigen Arbeit im Vollzug verändert: Die Identifikation mit ihrem sozialen Dienstleistungsberuf, Ansprüche an Freizeit oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben heute einen anderen Stellenwert als noch vor Jahren.

Von einer fachöffentlichen Debatte muss erwartet werden, dass sie Mitarbeiter/innen in Veränderungsprozessen begleitet und sie anregt, sich zu öffnen, damit sie danach Ausschau halten, welche Chancen in Veränderungen liegen könnten und wie diese am besten nutzbar zu machen sind. Genau dieses Potential bleibt brach liegen, wenn die aktuellen Strukturdiskussionen stets im Stil eines andauernden Vorwurfs vorgebracht werden. Der Beitrag bekräftigt aber nur sein Mantra des „Früher-war-alles-irgendwie-besser“ und bleibt damit allzu weit hinter dem selbst gesteckten Ziel zurück, „dass die Mitarbeiterschaft ermutigt wird ..., so dass sie fähig ist, ihre wichtige Aufgabe ... weiterhin zu leisten“.

Im Übrigen unterschätzt der Autor des Beitrags die Mitarbeiter/innen im

Justizvollzug, wenn er behauptet, dass „die Mitarbeiterschaft träge auf Neues reagiert“. Meine Erfahrung in einer Justizvollzugsanstalt, deren Arbeitskonzept im Verlauf von elf Jahren wiederholt zu überarbeiten war, ist vielmehr, dass der größte Teil der Bediensteten Veränderungen engagiert mitträgt: Wenn Mitarbeiter/innen eingebunden und mitgenommen werden, gelingt es, Veränderungen als gemeinsame Weiterentwicklung konstruktiv zu nutzen.

Sollten wir also nicht intelligent integrieren anstatt zu spalten?

<sup>1</sup> „Ist der tiefste Stand schon erreicht? Eine Untersuchung zur Entwicklung der Strafgefängenzahlen im Auftrag der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.“ Wiesbaden, Oktober 2008



**Ullrich Quietzsch**

*ist Leiter der Justizvollzugsanstalt Billwerder*

*Ullrich.Quetzsch@justiz.hamburg.de*

# Die aktuelle Entwicklung der Untersuchungshaft in Russland unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR

Sergey Ovchinnikov, Katrin Müller, Moritz von der Wense

**Abstract:** Der Artikel behandelt die durch Urteile des EGMR und des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation angestoßene Entwicklung der Untersuchungshaft in Russland. Dabei werden insbesondere das Verhältnis zwischen EGMR und russischem Recht sowie die durch gesetzliche Novellierungen in Russland hervorgerufenen Veränderungen bei der Haftraumgestaltung beleuchtet. Erste Wirkungen zeichnen sich durch eine abnehmende Anzahl von Beschwerden vor dem EGMR seit dem Jahr 2011 ab. Mit welchen Programmen und Maßnahmen sowie mit welchen Erfolgen Russland gegen menschenunwürdige Haftbedingungen vorgeht, ist Gegenstand dieses Beitrags.

## Einleitung

Der vorliegende Artikel widmet sich der Darstellung der jüngeren Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung Russlands zur Untersuchungshaft, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Wirkungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und den Prozess der europäischen Integration geworfen werden soll. Denn nicht zuletzt dieser Prozess wird von vielen Wissenschaftlern in Russland als Faktor ausgemacht, welcher über die unmittelbaren zwischenstaatlichen Beziehungen hinaus eine weit in die innenpolitischen Vorgänge reichende Wirkung entfaltet, welche durch die Tätigkeit internationaler Organisationen weiter verstärkt wird.

Im Zentrum der Diskussion steht die Frage nach der Zweckmäßigkeit und dem Zeitpunkt der Implementierung von Regelungen, zu deren Umsetzung sich Russland durch die Ratifizierung völkerrechtlicher Abkommen verpflichtet hat.

In diesem Kontext wird immer wieder das Argument des Schutzes nationaler Interessen einschließlich der nationalen Sicherheit angeführt, welche im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts des Staates, gerade bei innenpolitischen Entscheidungen wie im Bereich der Strafjustiz, den zwischenstaatlichen Verpflichtungen entgegenzuhalten seien.

Im Gegensatz zu der wissenschaftlichen Diskussion um die Stellung und die Rolle von Entscheidungen internationaler Gerichte im nationalen Rechtssystem aber hält das Verfassungsgericht der Russischen Föderation (RF) in seiner Jurisdiktion weiterhin an der Auffassung fest, Art. 15 Abs. 4 S. 2 der Verfassung der RF gebiete den Vorrang von Regelungen völkerrechtlich ratifizierter Verträge vor nationalem Recht.

In Abs. 2.1 des Beschlusses des Verfassungsgerichts vom 5. Februar 2007 (Nr. 2-P) heißt es dazu: „Durch die Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erkennt die Russische Föderation die Rechtsprechungskompetenz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Bereich der EMRK sowie deren Zusatzprotokolle auf dem Gebiet der RF an.“

Des Weiteren sind die Europäische Menschenrechtskonvention und die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [...] als ein von der Verfassung dem nationalen Rechtssystem zugeordneter Bestandteil vom föderalen Gesetzgeber bei der Verabschiedung von Gesetzen und von Organen der Exekutive im Rahmen der Anwendung von Rechtsnormen zu berücksichtigen“.

## Die Umsetzung der Forderungen des russischen Verfassungsgerichts

Im Anschluss an diese Feststellungen des Verfassungsgerichts verabschiedete der Gesetzgeber die notwendigen Gesetze zur Implementation völkerrechtlicher Rechtsnormen in das nationale Rechtssystem. Diese Veränderungen betrafen sowohl das Zivil-, Handels<sup>1</sup>- und Strafprozessrecht als auch das Strafvollstreckungsrecht.

Bis zu der Verabschiedung des Gesetzes vom 3. April 2008 Nr. 40-FZ hing die Umsetzung völkerrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Strafvollstreckung, insbesondere bei der Behandlung von Gefangenen, stark von den jeweiligen sozioökonomischen Bedingungen ab. Gleichwohl entsprach diese Praxis schon damals häufig nicht den Bestimmungen der von der RF eingegangenen völkerrechtlichen Verträge und verstieß darüber hinaus auch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 26 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge).

Nach der Verabschiedung des oben genannten Gesetzes wurde Art. 3 des Strafvollstreckungsgesetzes der RF daher wie folgt neu gefasst:

„1. Das Strafvollzugsrecht der RF und seine Anwendung basieren auf der Verfassung der RF, den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des internationalen Rechts und den völkerrechtlichen Verträgen der RF, welche Bestandteil des Rechtssystems der RF sind. Dazu zählen insbesondere die Garantien zum Schutz vor Folter, Gewalt und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Gefangenen.“

2. Legt ein völkerrechtlicher Vertrag der RF andere Regeln zur Strafvollstreckung und Behandlung von Verurteilten

fest als die gesetzlich vorgesehenen, so werden die Regeln völkerrechtlicher Verträge angewandt.

3. [Außer Kraft getreten.]

4. Die Empfehlungen (Deklarationen) internationaler Organisationen zu Fragen der Strafvollstreckung und der Behandlung von Verurteilten werden in der Strafvollstreckungsgesetzgebung der RF im Rahmen der ökonomischen und sozialen Möglichkeiten umgesetzt.“

Damit wurden erstmals auch auf einfachgesetzlicher Ebene die Entscheidungen des EGMR neben den Beschlüssen und Urteilen des Verfassungsgerichts der RF als verbindliche Interpretation der aus der EMRK erwachsenden Pflichten anerkannt.

Somit lässt sich konstatieren, dass seit dem Beitritt der RF zum Europarat und der Ratifikation der EMRK vom 4. November 1990 die Entscheidungspraxis des EGMR zunehmend zu einem wichtigen Faktor bei der Entwicklung und Ausrichtung des russischen Rechtssystems geworden ist.

### Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Nach den statistischen Angaben des EGMR ist die Anzahl der Menschen aus Russland, die Beschwerde wegen der Verletzung ihrer durch die Konvention geschützten Rechte und Freiheiten beim Gericht erhoben haben, über viele Jahre angestiegen. Ein erheblicher Zuwachs war insbesondere in den Jahren bis 2010 zu verzeichnen. Die Anzahl der beim EGMR erhobenen Beschwerden gegen Russland machte im Jahr 2007 9.493 Fälle, im Jahr 2008 10.146 Fälle, im Jahr 2009 13.666 Fälle und im Jahr 2010 schließlich 14.309 Fälle aus. Seit 2011 ist ein Rückgang der beim EGMR erhobenen Beschwerden gegen Russland zu beobachten. So waren es im Jahr 2011 12.455 und im Jahr 2012 „nur noch“ 10.755 Fälle. Trotz dieser Tendenz bleibt Russland nach wie vor unrühmlicher „Spitzenreiter“ bei den Verfahren vor dem EGMR. Im ersten Halbjahr 2013

betrug der Anteil der Beschwerden gegen Russland 19,7% der Gesamtzahl der eingeleiteten Beschwerden.<sup>2</sup> Im Jahr 2012 lag dieser Wert noch bei 22,3%.<sup>3</sup>

Dieser nach wie vor hohe Anteil der Beschwerden vor dem EGMR gegen die RF lässt sich vor allen Dingen anhand von zwei Faktoren erklären.

Zum einen belegen die Zahlen die Mangelhaftigkeit der nationalen russischen Gesetzgebung und ihres Vollzugs im Hinblick auf das Unterbinden systematischer Verletzungen der Konventionsrechte durch die Justiz. Zum anderen zeugt der Anstieg der Beschwerden von einem gestiegenen Interesse der Kläger an Rechtsschutz vor internationalen Gerichten und einem gleichzeitig gewachsenen Vertrauen in deren Fähigkeit zur Gewährung von Schutz und Restitution. Daran scheint auch die anhaltend lange Verfahrensdauer vor dem EGMR nichts geändert zu haben.

Gleichwohl führt letztere zu Kritik an den durch die Verfahrensdauer bedingten Auswirkungen auf die Rechtsgüter der Prozessparteien. So wies der frühere Richter am EGMR für Russland, Dr. Anatoly Kovler, darauf hin, dass insbesondere bei Verfahren in Wirtschaftssachen eine entsprechend lange Verfahrensdauer zu erheblichen Vermögenseinbußen bei den Prozessbeteiligten führen könne.<sup>4</sup>

Im Folgenden soll nun näher auf die Entscheidungen des EGMR gegen Russland eingegangen werden, in denen eine Verletzung von Rechten der Gefangenen während der Unterbringung in Untersuchungsanstalten festgestellt wurde.

Eine erste solche Entscheidung traf der EGMR am 15. Juli 2002 in der Sache „Kalashnikov gegen Russland“ (Individualbeschwerde Nr. 47095/99), in der der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Konventionsrechte durch die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft geltend machte. Das Gericht bejahte einen Verstoß gegen Art. 3

EMRK und führte dazu in Rn. 102 seiner Entscheidung aus, dass „die Haftbedingungen des Klägers, einschließlich der Überbelegung der Zelle und den unhygienischen und gesundheitsschädlichen Bedingungen, in Verbindung mit der Länge des Strafverfahrens einer erniedrigenden Behandlung gleichkommen.“

Daneben stellte das Gericht aufgrund der überlangen Verfahrens- und Untersuchungshaftdauer zugleich einen Verstoß gegen die Art. 5 Abs. 3, 6 Abs. 1 EMRK fest.

### Verbesserung der Haftbedingungen von Untersuchungsgefangenen

Zur Verbesserung der Haftbedingungen von Untersuchungsgefangenen wurde ein spezielles staatliches Programm eingerichtet. Das Programm wurde durch die Regierungsentscheidung vom 29. August 2001 Nr. 636 mit dem Titel „Über das föderale Zielprogramm ‚Neuerung des Strafvollzugssystems 2002 – 2006““ beschlossen. In der Entscheidung begründete die Regierung die Einsetzung des Programms damit, dass „inzwischen eine besorgniserregende Situation in den Untersuchungsanstalten und Gefängnissen eingetreten ist. Seit langer Zeit erfolgte keine Modernisierung ihrer materiell-technischen Basis. Zugleich leiden die Untersuchungsanstalten und Gefängnisse unter Überbelegung. In mehr als 65% der Einrichtungen erfolgt die Unterbringung der Insassen in Zellen mit einer Grundfläche von nur 0,5 m<sup>2</sup> pro Person. Dies liegt weit unter der gesetzlichen Mindestvorgabe von 4 m<sup>2</sup>. Die Haftbedingungen in Untersuchungsanstalten und Gefängnissen erniedrigen die Menschenwürde der Gefangenen, fügen ihnen seelisches Leid zu und verletzen ihre Rechte auf Schutz der Gesundheit und der persönlichen Sicherheit. Die ständige Überbelegung von Hafträumen hat zudem die Ausdehnung von Infektionskrankheiten, in erster Linie von Tuberkulose, zur Folge.“<sup>5</sup>

Eine wesentliche Aufgabe dieses Programms war daher „die Anpassung der Haftbedingungen an die Anforderungen der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen und an die Bestimmungen des Strafvollstreckungsrechts“<sup>6</sup>.

Die Fortsetzung dieses staatlichen Programms erfolgte mit der Regierungsentscheidung vom 5. September 2006 Nr. 506 „Über das föderale zweckbestimmte Programm, Entwicklung des Strafvollzugsystems (2007 – 2016)“. In der Begründung zu diesem Programm wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Vorgaben zurzeit nur in 40 Regionen in Russland eingehalten werden. Insbesondere die Belegung in der Untersuchungshaft überschreite die Normen in einigen Regionen sehr erheblich. Die durchschnittliche Wohnfläche pro Person in U-Haft mache in 20 Regionen Russlands weniger als 4 m<sup>2</sup> und in 18 Regionen weniger als 3 m<sup>2</sup> aus. Dieses Problem werde durch das Alter und die Baufälligkeit vieler Gebäude der Untersuchungshaftanstalten noch verstärkt.

Das voraussichtliche Ergebnis der Realisierung dieses Programms wird die Anpassung der Haftbedingungen in 88,8% der Untersuchungshaftanstalten bis 2017 sein. Daneben ist der Bau von

18 neuen Einrichtungen geplant, welche den internationalen Vorgaben und Standards entsprechen sollen. Im Juli 2013 wurde bereits die erste neu errichtete Untersuchungshaftanstalt mit 230 Haftplätzen für die Unterbringung von Frauen in Betrieb genommen.<sup>7</sup>

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass gemäß der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates betreffend die Überbelegung von Justizvollzugsanstalten und die starke Zunahme der Gefangenenpopulation (R(99)22) eine Ausweitung von Haftkapazitäten der Untersuchungshaftanstalten nur im Ausnahmefall in Betracht gezogen werden sollte und stattdessen eine Reduzierung der Anzahl von Untersuchungsgefangenen anzustreben ist.

### Statistische Entwicklung der Anzahl von Untersuchungsgefangenen

Die auf Angaben des FSIN<sup>8</sup> beruhende nachfolgende Darstellung zeigt einen kontinuierlichen Rückgang der Zahl von Untersuchungsgefangenen in Russland (Abb. 1).

Dabei betraf die rückläufige Entwicklung der Gefangenenzahlen in der Untersuchungshaft nicht nur männliche Gefangene, sondern in unter-

schiedlichem Maße auch Frauen und Jugendliche (Abb. 2). Diese Entwicklung entspricht den Empfehlungen der Vereinten Nationen und des Europarats, die die Vermeidung von Freiheitsentziehung für diese Gruppen in besonderem Maße hervorheben.<sup>9</sup> Während der Rückgang der Anzahl von Untersuchungsgefangenen allgemein im Zeitraum von Anfang 2005 bis 1. Juli 2013 knapp 30% beträgt, liegt der Rückgang bei den weiblichen Untersuchungsgefangenen im selben Zeitraum nur bei 18,6% – allerdings auf einem weitaus niedrigeren Ausgangsniveau.

Ein deutlich höherer Rückgang ist bei den jugendlichen Untersuchungsgefangenen zu verzeichnen. Im Beobachtungszeitraum sank die Gefangenenzahl für diese Personengruppe um 79,4%. Neben den Auswirkungen der Strafrechtsreform<sup>10</sup> und der allgemein sinkenden Jugendkriminalitätsrate spielt hierbei insbesondere der demographische Faktor in Form der seit den 1990er Jahren abnehmenden Geburtenrate eine entscheidende Rolle.

### Entscheidungen des EGMR in den Jahren 2002-2010

In den zwei Jahren nach der Entscheidung in der Sache „Kalashnikov gegen Russland“ wurden keine Entscheidungen über Individualbeschwerden wegen der Haftbedingungen in den der FSIN untergestellten Einrichtungen, die den Anforderungen von Art. 3 EMRK nicht entsprachen, getroffen. Seit 2005 kann allerdings eine zunehmende Anzahl von Entscheidungen des EGMR beobachtet werden, in denen die Verletzung von Rechten aus der EMRK festgestellt wurde. Im Laufe des Jahres 2005 fielte der EGMR 5 entsprechende Entscheidungen, im Jahr 2006 3 Entscheidungen, 2007 10 Entscheidungen, 2008 16 Entscheidungen, 2009 18 Entscheidungen und im Jahr 2010 schließlich 22 Entscheidungen aufgrund von Individualbeschwerden, in denen unangemessene bzw. menschenrechtswidrige Haftbedingungen festgestellt wurden.

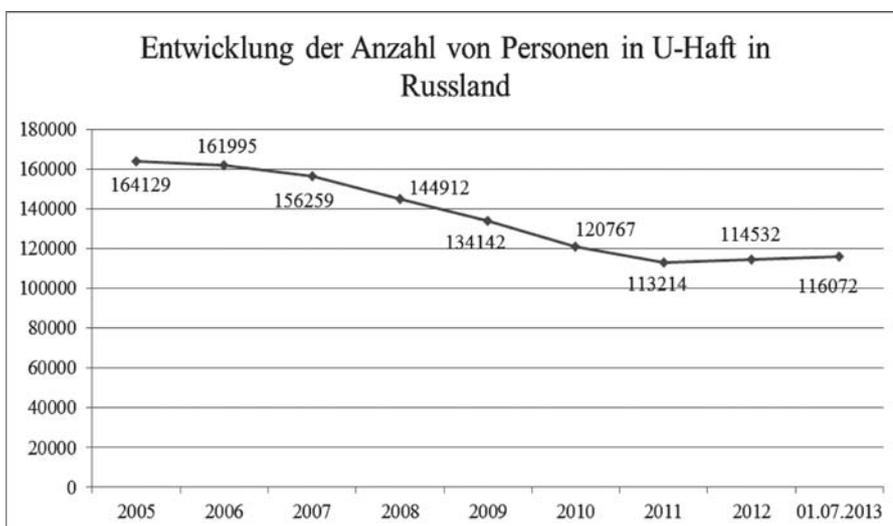


Abbildung 1

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Statistiken des FSIN ([www.fsin.su/statistics/](http://www.fsin.su/statistics/))

Insgesamt ergingen im Zeitraum vom Januar 2002 bis zum Oktober 2010 83 Entscheidungen des EGMR wegen der Verletzung von Art. 3 EMRK durch unangemessene Haftbedingungen in Einrichtungen der FSIN. Hiervon betrafen 8 Entscheidungen unbefriedigende Haftbedingungen in Besserungskolonien und 75 Entscheidungen die Bedingungen in Untersuchungshaftanstalten. Dabei wurde in 16 Entscheidungen (21%) ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK angesichts menschenrechtswidriger Haftbedingungen in Moskauer Untersuchungshaftanstalten festgestellt.<sup>11</sup>

### Das „Pilot-judgment“-Verfahren des EGMR und die Auswirkungen in Russland

Im Hinblick auf den Einfluss der Gerichtspraxis internationaler Gerichte auf das nationale Rechtssystem spielt auch die Rechtsprechung des EGMR eine Rolle, bei der das Verfahren des sog. „pilot-judgment“ angewendet wurde. Dieses Verfahren wurde durch den EGMR 2005 zum ersten Mal in der Sache „Broniowski gegen Polen“ (Individualbeschwerde Nr. 31443/96)<sup>12</sup> angewandt, in der der Antragsteller vom Staat eine Enteignungsschädigung gefordert hatte.

In dem Piloturteil-Verfahren brief sich der EGMR auf den Beschluss

Res(2004)3 des Ministerkomitees des Europarates vom 12. Mai 2004. In diesem Beschluss wurde der EGMR dazu angehalten, in seinen Urteilen wegen Verletzung der EMRK – wo dies möglich ist – ein zugrundeliegendes strukturelles Problem und seine Ursache zu identifizieren und aufzuzeigen. Die Feststellung eines solchen strukturellen Problems sollte dabei zur Behebung von Ursachen, die eine Vielzahl von typischen Beschwerden erzeugen, dienen.

Im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl von Beschwerden gegen Russland wurde das Piloturteil-Verfahren durch den EGMR im Jahr 2009 zum ersten Mal auch bezüglich Russlands in der Sache „Burdov gegen Russland (2)“ (Individualbeschwerde Nr. 33509/04) angewandt. In seinem Urteil vom 15. Januar 2009 stellte der EGMR das Bestehen eines zugrundeliegenden strukturellen Problems, das mit der systematischen Verletzungen von Menschenrechten verbunden war, fest. Das Problem wurde in der systematisch fehlenden oder zu späten Vollstreckung der durch die nationalen gerichtlichen Instanzen gefällten Entscheidungen gesehen. In seinem Urteil verpflichtete der EGMR Russland zur Schaffung wirksamer nationaler gesetzlicher Mittel für den Schutz von Menschenrechten und die Entschädigung wegen ihrer Verletzung

binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft der Entscheidung. Aufgrund dieser Entscheidung wurde das Bundesgesetz Nr. 68-FZ vom 30. April 2010 „Über die Entschädigung wegen der Verletzung des Rechts auf gerichtlichen Rechtsschutz innerhalb einer angemessenen Frist oder des Rechts auf die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist“ beschlossen. Gemäß Art. 1 dieses Bundesgesetzes kann jede Person beim zuständigen Gericht eine Entschädigung im Falle der Verletzung des Rechts auf gerichtlichen Rechtsschutz innerhalb angemessener Frist oder des Rechts auf die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung innerhalb angemessener Frist beantragen.

Eine große Resonanz hatte das Piloturteil des EGMR vom 10. Januar 2012 in der Sache „Ananyev u. a. gegen Russland“ (Individualbeschwerde Nr. 42525/07; 60800/08). Dieses Urteil ist das erste Piloturteil gegen Russland, in dem der EGMR die Verletzung von Art. 3 und 13 EMRK während der Unterbringung in einer Untersuchungshaftanstalt festgestellt hat.

Die festgestellte Verletzung von Menschenrechten bestand in unangemessenen Haftbedingungen in der Untersuchungshaftanstalt, wo die Wohnfläche pro Person weniger als 3 m<sup>2</sup> ausgemacht hatte. Diese menschenrechtswidrigen Haftbedingungen wurden durch den Mangel an individuellen Schlafplätzen, nicht ausreichendes Tageslicht, fehlende Frischluft und andere Verletzungen gesteigert.

In seinem Piloturteil forderte der Gerichtshof Russland auf, binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft der Entscheidung einen verbindlichen Zeitrahmen zu bestimmen, innerhalb dessen ein System von wirksamen Rechtsbehelfen und Entschädigungen geschaffen wird. Der EGMR erinnerte Russland in diesem Urteil auch daran, die Vereinbarkeit der Haftbedingungen mit der EMRK zu gewährleisten.

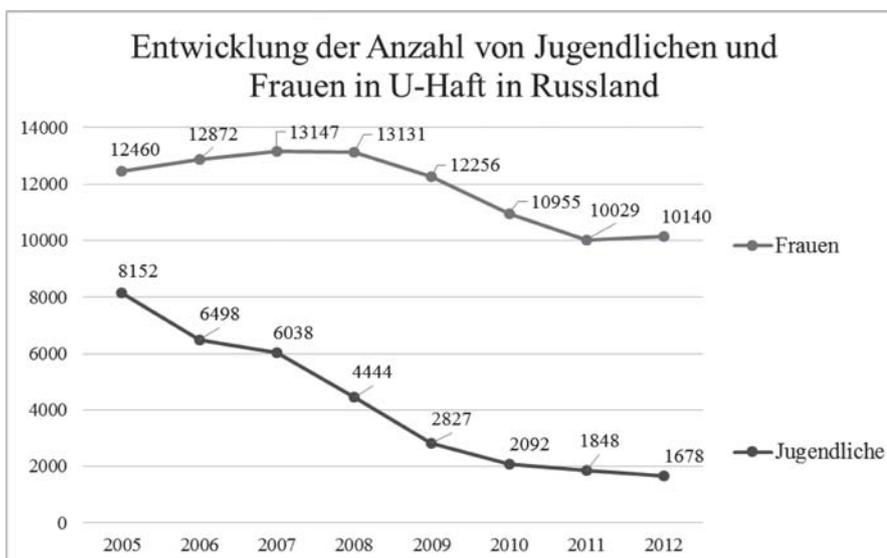


Abbildung 2

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Statistiken des FSIN ([www.fsin.su/statistics/](http://www.fsin.su/statistics/))

Die Empfehlungen zur Anpassung des nationalen Rechtssystems, die der EGMR im Piloturteil „Ananyev u. a. gegen Russland“ aufgezeigt hat, wurden von Seiten der Wissenschaft intensiv und im Ergebnis zustimmend diskutiert. Die Anpassung des nationalen Rechtssystems war Gegenstand des VIII. gesamtrossischen Richterkongresses, der im Dezember 2012 in Moskau stattfand. Im Rahmen dieses Kongresses hielt der Vorsitzende des Verfassungsgerichts der RF Valery D. Zorkin einen Vortrag, in dem er die Dringlichkeit der Erarbeitung eines theoretischen und praktischen Instrumentariums zur Umsetzung der Urteile des EGMR unterstrich. Erstens müsse man seiner Meinung nach „die Fälle danach unterscheiden, ob von Russland die Anwendung individueller oder allgemeiner (systematischer) Maßnahmen gefordert wird, die auf die Erarbeitung eines Rechtsmechanismus zur Lösung des typischen Problems gerichtet sind. Zweitens muss man das mit der Anwendung der individuellen Maßnahmen direkt verbundene Problem lösen. Ferner muss eine rechtliche Regelung geschaffen werden, welche es Anstaltsleitern erlaubt, präventive kompensatorische Maßnahmen zur Behebung der Menschenunwürdigkeit der Unterbringung zu ergreifen“.<sup>13</sup>

Eine der Konsequenzen zur Erfüllung der Anforderungen der Entscheidungen des EGMR ist die Verabschiedung des staatlichen Programms, das durch die Verordnung der Regierung der RF Nr. 517-r vom 4. April 2013 „Staatliches Programm der RF „Justiz““ bestätigt wurde. Ein vorrangiges Anliegen der Erfüllung dieses Programms ist die Verbesserung der Qualität der Strafverfahren und der Unterbringung in den Untersuchungshaft- und Strafvollzugsanstalten.

In der Vorbemerkung des Programms wurde aufgezeigt, dass infolge der bisherigen Anstrengungen im Jahr 2012 bereits 1.650 zusätzliche Plätze mit einer Wohnfläche von 4,4 m<sup>2</sup> pro Person in den Untersuchungshaftanstalten Russlands vorhanden waren. Gleichzeitig beträgt die durchschnittliche Wohnfläche in den Untersuchungshaftanstalten einiger Regionen<sup>14</sup> der RF jedoch immer noch weniger als 4 m<sup>2</sup> pro Person (Abb. 3).

### Die aktuelle Rechtsprechung des EGMR

Trotz der verschiedenen Reformbemühungen fällt der EGMR weiterhin Urteile und Entscheidungen, in denen die Verletzung von Art. 3 Abs. 1, 2 und 3, Art.

5 und Art. 6 Abs. 1 EMRK immer wieder festgestellt wird. Im Zeitraum von März bis April 2013 fällte der EGMR folgende Entscheidungen,<sup>15</sup> die eine Verletzung der o. g. Rechtsnormen der EMRK zum Gegenstand hatten:

Shikuta gegen Russland (Individualbeschwerde Nr. 45373/05): In diesem Fall stellte der EGMR eine Verletzung des Rechts auf Freiheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK) durch unrechtmäßige Anordnung von U-Haft und des Rechts auf eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme innerhalb einer kurzen Frist (Art. 5 Abs. 4 EMRK, hier: 45 Tage) fest. Der Beschwerdeführer erhielt Schadensersatz i. H. v. 7.500 €.

Vyatkin gegen Russland (Individualbeschwerde Nr. 18813/06): Wegen unmenschlicher und erniedrigender Bedingungen während der 12 Monate andauernden U-Haft erkannte der EGMR auf eine Verletzung von Art. 3 (Verbot von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Art. 5 Abs. 3 (Recht auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung innerhalb einer angemessenen Frist) EMRK und sprach dem Beschwerdeführer Schadensersatz i. H. v. 6.000 € zu. Dieser hatte in überbelegten Zellen meist weniger als 3 m<sup>2</sup> Fläche des Haftraums zur Verfügung und trug außerdem vor, dass die Toilette in der Zelle nur durch eine 1 m hohe Trennwand vom Rest der Zelle getrennt war. In dem Urteil wies der EGMR Russland außerdem auf das Problem der immer wiederkehrenden Beschwerden wegen zu langer Dauer der gerichtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung hin.

Manulin gegen Russland (Individualbeschwerde Nr. 26676/06): Der Fall ähnelt dem Fall Vyatkin gegen Russland. Auch hier wurde aufgrund der zu geringen Wohnfläche pro Häftling eine Verletzung von Art. 3 EMRK angenommen, da dies neben weiteren Belastungen (wie Kakerlaken in der Zelle, Toilette

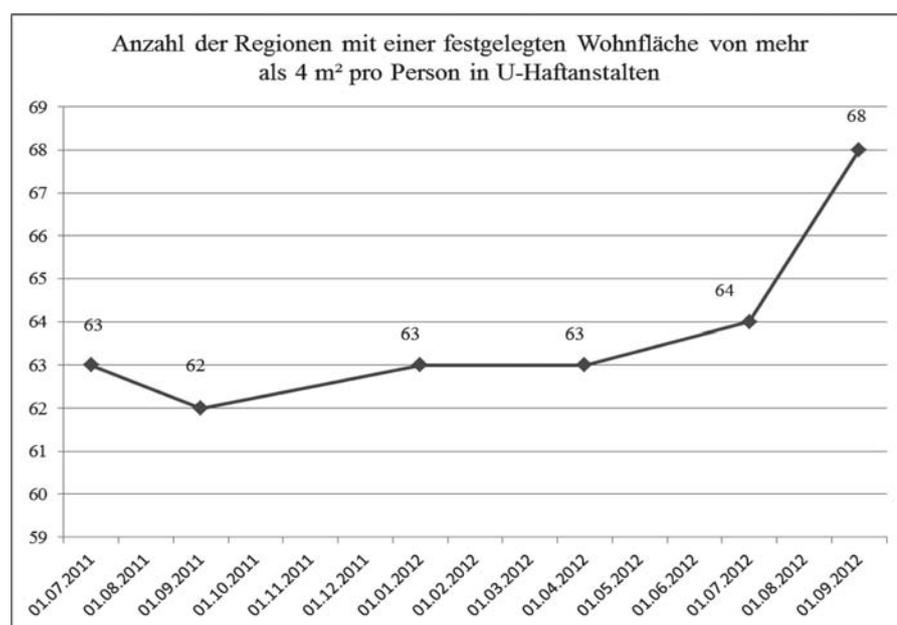


Abbildung 3

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Statistiken des FSIN ([www.fsin.su/statistics/](http://www.fsin.su/statistics/))

nur durch eine 1 m hohe Wand von Mitinsassen abgegrenzt, Licht tags- und nachtsüber angeschaltet) das für eine Freiheitsentziehung übliche Maß an Leiden erheblich steigerte. Ebenfalls lag eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK vor. Der EGMR warf dem nationalen Gericht vor, keine spezifischen Gründe für die ständige Verlängerung der U-Haft vorgebracht und mildere Maßnahmen anstelle der Freiheitsentziehung nicht in Erwägung gezogen zu haben. Die Entschädigung des Beschwerdeführers betrug 6.000 €.

Beresnev gegen Russland (Individualbeschwerde Nr. 37975/02): Hier verurteilte der EGMR Russland zu einer Entschädigung des Beschwerdeführers i. H. v. 45.000 €. Diesem Urteil lag eine Verletzung von Art. 3 EMRK durch einen Vorfall von Folter und von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie den unterbliebenen Ermittlungen nach entsprechenden Anträgen und Beschwerden des Gefangenen zugrunde. Im Übrigen sah der EGMR eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK darin, dass dem Beschwerdeführer weder während der Zeit in der U-Haft noch in der Strafvollzugskolonie die Teilnahme an den ihn betreffenden Gerichtsverhandlungen ermöglicht wurde. Auch die Organisation einer anwaltlichen Vertretung des Beschwerdeführers wurde diesem überwiegend nicht ermöglicht.

### Fazit und Ausblick

Die vorliegende Analyse zeigt, dass die Rechtsprechung des EGMR einen wesentlichen Einfluss auf die gegenwärtige Straf- und Strafvollzugspolitik Russlands ausübt. In dem Urteil in der Sache „Ananyev gegen Russland“ hat der EGMR verdeutlicht, dass in Russland zum einen zu häufig und zu lange Untersuchungshaft angeordnet wird. Zum anderen besteht das Problem der Überbelegung der entsprechenden Anstalten (vgl. EGMR, Urt. v. 10.1.2012, Ananyev gegen Russland, Rn. 196 ff.). Bedingt durch Reformen der russischen Regierung, aber auch durch andere Ein-

flüsse ist derzeit ein Trend sinkender U-Haftgefängniszahlen zu verzeichnen. Dennoch haben aktuelle Entscheidungen immer wieder auch das Problem des erschwerten Zugangs zu einer gerichtlichen Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Anordnung von Untersuchungshaft zum Gegenstand. Da der EGMR im Verfahren „Ananyev gegen Russland“ das Piloturteil-Verfahren angewandt hat, hätte er eine Entscheidung über die ähnlich gelagerten anhängigen Verfahren aussetzen können, da es Sache des betroffenen Staates ist, nach einem Hinweis des EGMR auf das jeweilige strukturelle Problem entsprechende Abhilfe zu schaffen. Da dies jedoch die Situation der Beschwerdeführer weiter verschlechtert und eine Entscheidung verzögert hätte, entschied der EGMR, die weiteren Verfahren nicht auszusetzen (vgl. EGMR, Urt. v. 10.1.2012, Ananyev gegen Russland, Rn. 235 ff.). Dies stellt keine Entlastung für die RF dar, sondern unterstreicht im Gegenteil nur die Dringlichkeit, mit der entsprechenden Maßnahmen der RF auf den Weg gebracht werden müssen, um weitere Verletzungen der EMRK zu verhindern. Zugleich bedarf dieses Thema noch weiterer, auch rechtsvergleichender Forschung.

1 Gemeint ist hier das Rechtsgebiet, welches Prozesse vor den Arbitragegerichten betrifft. Arbitragegerichte bilden eine eigenständige, für die mit der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit durch juristische Personen und Unternehmer zusammenhängenden Streitigkeiten zuständige Gerichtsbarkeit in Russland (in etwa vergleichbar mit einer Kammer für Handelssachen eines deutschen Zivilgerichtes).

2 URL: [http://www.echr.coe.int/Documents/Stats\\_pending\\_month\\_2013\\_BIL.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Stats_pending_month_2013_BIL.pdf).

3 URL: [http://www.echr.coe.int/Documents/Stats\\_analysis\\_2012\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Stats_analysis_2012_ENG.pdf).

4 Kovler, A.: Nezamechanij jubilej (k 15-letiju dejstvija Evropejskoj konvenzii po pravam cheloveka v Rossijskoj Federazii) (Unbemerktes Jubiläum (Zum 15. Jahrestag der Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention in Russland)). Prava cheloveka: praktika Evropejskogo suda po pravam cheloveka 6/2013, S. 10.

5 Kapitel 1 der Regierungsentscheidung vom 29.8.2001 Nr. 636 „Über das föderale Zielprogramm „Neuerung des Strafvollzugsystems 2002 – 2006““.

6 Kapitel 2 der Regierungsentscheidung vom 29.8.2001 Nr. 636 „Über das föderale Zielprogramm „Neuerung des Strafvollzugsystems 2002 – 2006““.

7 URL: [http://www.fsin.su/news/index.php?ELEMENT\\_ID=91372](http://www.fsin.su/news/index.php?ELEMENT_ID=91372).

8 „FSIN“ ist die Bezeichnung für den föderalen Strafvollzugsdienst des russischen Justizministeriums.

9 Vgl. z. B. die Beijing Rules der Vereinten Nationen von 1985 (insbesondere Nr. 5 „Aims of juvenile justice“), URL: <http://www.un.org/documents/ga/res/40/a40r033.htm>; Ministerkomitee des Europarates Rec(2006)13 (Präambel), URL: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1041281>.

10 Mit dem Gesetz vom 8.12.2003 Nr. 162-FZ wurden die Anordnungsvoraussetzungen für die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung erweitert.

11 Korolkova T. Obsor postanovlenij Evropejskogo Suda po pravam cheloveka po zhalobam grayhdan na naruschenie ich konvenzionalnich prav v uslovijach soderzhanija pod strazhej (Übersicht über die Entscheidungen des EGMR nach Individualbeschwerden wegen Verstößen gegen Menschenrechte bei der Unterbringung in Untersuchungshaftanstalten). Sbornik materialov tretjego Vserossijskogo soveschanija pomoschnikov nachalnikov territorialnich organov FSIN der RF po sobludeniju prav cheloveka v ugovolovno ispolnitelnoj sisteme. Moskau 2011, S. 10-11.

12 URL: <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-61828>.

13 Vistuplenie Predsedatela Konstituyionnogo Suda Rossijskoj Federazii V. D. Zorkin (Vortrag von V. D. Zorkin als Vorsitzender des Verfassungsgerichts der RF). Possijskaja justizia 2/2013, S. 6.

14 Seit dem 1. März 2008 besteht die Russische Föderation aus 83 Regionen (Subjekten).

15 Obsor materialov i dokumentov, kasajuschiesja dejatelnosti Evropejskogo Suda po pravam cheloveka (Übersicht über die Dokumente, die die Aktivität des EGMR betreffen). Prava cheloveka: praktika Evropejskogo suda po pravam cheloveka 6/2013, S. 15-22; [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx#?i=documentcollectionid2:\[„JUDGMENTS“\]](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx#?i=documentcollectionid2:[„JUDGMENTS“]).

## Veranstaltungen

### Erkennen & Umgang mit psychischen Erkrankungen und Suizidalität

#### Veranstalter:

Institut Psychologie & Bedrohungsmanagement

#### Termine:

18.-19. Mai 2015

#### Ort:

Frankfurt/Main

#### Anmeldung:

Institut Psychologie & Bedrohungsmanagement  
Hoffmann & Hoffmann GbR  
[info@i-p-bm.de](mailto:info@i-p-bm.de)  
[www.i-p-bm.com](http://www.i-p-bm.com)



**Sergey Ovchinnikov**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Kriminologischen Forschungsinstituts des FSIN in Moskau  
mont80@mail.ru



**Katrin Müller**

Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald bei Prof. Dr. Frieder Dünkel  
Kmuellerwi@aol.com



**Moritz von der Wense**

Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald bei Prof. Dr. Frieder Dünkel  
Moritz.Wense@uni-greifswald.de

## Benjamin F. Brägger (Hrsg): Das schweizerische Vollzugslexikon, Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung

Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, 596 S.

Preis: 134,40 CHF / 129,00 EUR, ISBN 978-3-7190-3338-5

### Bernd Maelicke

In über 140 Begriffen bietet das Werk einen intensiven Einblick in das weitverzweigte Schweizer Vollzugsrecht und die Praxis des Vollzugs in den 26 Kantonen. Zahlreiche Erlasse und eine ausdifferenzierte Rechtsprechung machen es erforderlich, dass systematisierende Orientierungshilfen geboten werden. Dies ist dem Herausgeber Benjamin Brägger (selbst mit über 20 Jahren Leitungsfunktionen im Strafvollzug) und seinen 16 AutorInnen hervorragend gelungen.

Das Werk beschränkt sich dabei nicht nur auf den Vollzug im engeren Sinn, es stellt auch die notwendigen Verbindungen zu den einschlägigen Regelungen der Strafprozessordnung, der Untersuchungshaft, der Bewährungshilfe oder auch der Sozialversicherung her. Hochinteressant und lehrreich sind auch die sogenannten Konkordanztabellen, in denen die einschlägigen Begriffe in Französisch, Deutsch und Italienisch gegenübergestellt werden.

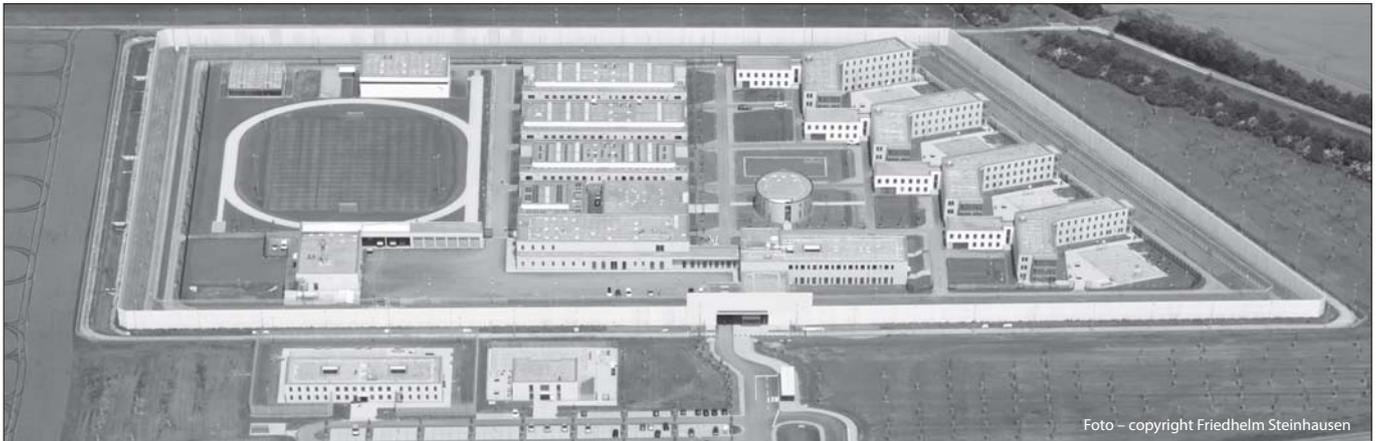
Nicht zuletzt aus diesem Grund wird das Werk allen LeserInnen empfohlen, die sich mit nationalen und internationalen Entwicklungen des Vollzugs am Beispiel der Schweiz vertiefend beschäftigen wollen.



**Prof. Dr. Bernd Maelicke**

Ministerialdirigent a.D. und Honorarprofessor an der Leuphana Universität Lüneburg  
berndmaelicke@aol.com

## Jugendstrafanstalt Arnstadt



2014 in Betrieb genommen besteht die neue Anstalt aus 17 Einzelgebäuden auf 14,4 ha Gesamtfläche. Darunter befinden sich jeweils ein Schul-, Freizeit-, Versorgungs- und Verwaltungsgebäude sowie eine Sporthalle und ein Gewächshaus. Zudem gibt es drei Werkstattgebäude mit jeweils 4 Werkstätten. Im geschlossenen Vollzug befinden sich vier Hafthäuser mit 280 Haftplätzen für männliche Gefangene. Jedes dieser Hafthäuser ist in 6 Wohngruppen mit maximal 12 Gefangenen unterteilt. Sie werden in der Regel in Einzelhafträumen untergebracht. Der dem Gelände vorgelagerte offene Vollzug verfügt über 20 Haftplätze.

### Architektonisches Konzept

Der Architekt Stefan Ludes hat den sozialen Charakter der Anstalt durch die städtebauliche Struktur der Gebäude herausgearbeitet. Dementsprechend wurde die bauliche Anlage so gegliedert, dass der Bereich Ausbildung/Arbeit im Zentrum platziert wird. Östlich davon reißen sich die Unterkunftsgebäude auf und bilden durch eine gestaffelte Anordnung einen sich nach Süden öffnenden Hof, der als „grüne Landschaft“ zusammen mit den umrahmenden Gebäuden den dörflichen Charakter der Anstalt fördern soll. „Dadurch wird auch architektonisch dem eigentlichen Erziehungsziel des Jugendstrafvollzugs, die Häftlinge zu einem rechtschaffenden und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen, Rechnung getragen“, sagt Stefan Ludes.

Die architektonische Herausforderung lag darin, die sicherheitsrelevanten Themen zu bedienen und zugleich ein Umfeld zu schaffen, das auch eine Beziehung auf die Welt außerhalb der Gefängnismauern Bezug nimmt. Ein wesentliches Element in dieser Beziehung ist das elliptische Gebäude im Zentrum der Anstalt. Es hebt sich sowohl optisch als auch in der räumlichen Gestaltung stark von seiner Umgebung ab. In ihm sind ein Veranstaltungs- und Kirchenraum sowie ein kleiner Lebensmittelladen untergebracht. Durch die transparente Fassadengestaltung, die ovale Form des Gebäudes und die auffällige Farbgestaltung gibt dieser Solitär für die Häftlinge auch architektonisch einen Ausblick auf das „andere“ Leben außerhalb der Gefängnismauern.

Gleichzeitig ermöglicht die Staffelung der Gebäude trotz differenzierter Baukörpergliederung eine größtmögliche Überwachung von der Sicherheitszentrale. Die farbliche Gestaltung der einzelnen Hafthäuser soll bei den Jugendlichen eine Identifizierung mit den Wohngruppen unterstützen. So sind die Absetzungen an den Fenstern der einzelnen Gebäude mit dem Bodenbelag der jeweils davor liegenden Sportplätze abgestimmt.

### Ausbildung, Arbeit, Schule

Ausbildung zum Hochbaufacharbeiter, Maurer, Maschinen- und Anlagenführer, Bauten- und Objektbeschichter, Maler,

Lackierer, Fahrradmonteur und Holztechniker. Seit 2007 wird die berufliche Bildung im Rahmen des Projektes BISS durchgeführt. Es zielt darauf ab, straffällig gewordenen Menschen nachhaltig beruflich und sozial zu integrieren. Die Gefangenen können zudem einen Hauptschulabschluss erwerben und das Berufsvorbereitungsjahr absolvieren.

### Behandlungs- und Freizeitangebote

Es gibt eine Vielzahl an Behandlungs- und Freizeitangeboten. Sie reichen über Sozialtherapie, tiergestütztes Sozialtraining, deliktorientierte Psychotherapie für Gewalt- und Sexualstraftäter, das Anti-Aggressivitäts-Training „alpha“ bis zur Schuldenberatung. Auch die Freizeitangebote sind vielfältig: Gottesdienste, Fußball, Modellbau, Bandprojekt, Meditation, Theaterspiele, Erlebnispädagogik, Laufprojekt „Jugend bewegt sich über Grenzen“ u.a.

### Personal

142 Bedienstete, davon 123 AVD, 7 Sozialpädagogen, 2 Vertragsärzte, 3 Psychologen, 2 Seelsorger

### Kontakt

JSA Arnstadt, Dr. Albert-Krebs-Straße 1  
99310 Arnstadt, 03628 / 58135105  
E-Mail: poststelle@jvaarn.thueringen.de

Leiterin: Regierungsdirektorin  
Anette Brüchmann

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Rechtsprechung im Bereich des Strafvollzugsrechts aus den Jahren 2013 bis 2014. Abgedruckt sind lediglich die – nur teilweise amtlichen – Leitsätze. Die vollständige Entscheidung findet sich auf der Homepage von FORUM STRAFVOLLZUG unter der Rubrik „Rechtsprechung“.

## Art. 1 GG

### (Menschenwürdige Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum)

Ist der Gefangene in einem Mehrpersonenhaftaum untergebracht, so verstößt es bei einer Gesamtabwägung nicht gegen die Menschenwürde, wenn dem Gefangenen 4 qm anteilig verbleiben.

*Oberlandesgericht München, Beschluss vom 10. November 2014 - 1 W 1314/14*

## Art. 1 GG, Art. 34, § 839 BGB

### (Menschenwürdige Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum)

1. Ist der Gefangene in einem Mehrpersonenhaftaum untergebracht, so verstößt es bei einer Gesamtabwägung nicht gegen die Menschenwürde, wenn dem Gefangenen 4 qm anteilig verbleiben.

2. Ist der Gefangene in einem Mehrpersonenhaftaum, der ein Nichtraucherhaftaum ist, untergebracht, hat er sich bei Verstößen gegen das Rauchverbot durch Mitgefangene an die Vollzugsbehörde zu wenden und kann nicht nach der Entlassung Schadensersatz fordern (§ 839 Abs. 3 BGB).

*Oberlandesgericht München, Beschluss vom 12. November 2014 - 1 W 2058/14*

## Art. 1 GG, Art. 34 GG, § 839 BGB

### (Menschenwürdige Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum)

1. Ist der Gefangene in einem Mehrpersonenhaftaum untergebracht, so verstößt es bei einer Gesamtabwägung nicht gegen die Menschenwürde, wenn dem Gefangenen 4 qm anteilig verbleiben.

2. Ist der Gefangene in einem Mehrpersonenhaftaum, in dem geraucht wird, untergebracht, so hat er sich an die Vollzugsbehörde zu wenden, damit diese Abhilfe schafft.

3. Für eine Entschädigung bei menschenunwürdiger Unterbringung können maximal 20 € am Tag verlangt werden.

*Oberlandesgericht München, Beschluss vom 8. Dezember 2014 - 1 W 2163/14*

## Art. 1 Abs. 1, Art. 34 GG; § 839 BGB

### (Menschenwürdige Unterbringung)

Die übermäßig beengte und damit gegen die Menschenwürde verstoßende Unterbringung eines Strafgefangenen kann auch dann zur Entschädigung verpflichten, wenn durch sie die sonst aus Kapazitätsgründen zu versagende Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme ermöglicht werden sollte.

*Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 27. Juni 2013 - 6 U 33/12*

## § 66c StGB

### (Behandlung bei drohender Sicherungsverwahrung)

Bereits das Wecken und Fördern der Mitwirkungsbereitschaft des Strafgefangenen ist Aufgabe und Bestandteil der therapeutischen Behandlung, um den drohenden Vollzug einer Sicherungsverwahrung zu vermeiden. Diese muss eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung beinhalten, die auf den Gefangenen zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind.

*Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 28. August 2014 - 1 Ws 355/14 (StrVollz)*

## § 10 StVollzG

### (Annahme einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr; Eignung für den offenen Vollzug)

1. Eine Flucht- und Missbrauchsgefahr muss positiv festgestellt werden. Ein bloßes „non liquet“ ist insoweit nicht ausreichend.

2. Die Eignung im Sinne von § 10 Abs. 1 StVollzG geht über das bloße Fehlen einer Flucht- und Missbrauchsgefahr hinaus.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 4. November 2014 - III-1 Vollz (Ws) 475/14*

## § 10 StVollzG

### (Unterbringung im offenen Vollzug bei Krankheit)

Eine Epilepsieerkrankung ist kein Kriterium, welches die Ungeeignetheit für den offenen Vollzug nach § 10 StVollzG begründet.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 2. Juni 2014 - III-1 Vollz (Ws) 253/14*

## § 11 StVollzG

### (Ausführung von Gefangenen mit vorgemerakter Sicherungsverwahrung)

Jedenfalls bei bereits längerer Verbüßungsdauer hat die Anstalt bei Gefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung vorgemerkt ist, zu prüfen, ob - gegebenenfalls auch unter Inkaufnahme der Notwendigkeit im Verhältnis zum „normalem Maßstab“ des § 11 Abs. 2 StVollzG höherer Sicherungsvorkehrungen - Lockerungen insbesondere geeignet sein können, die in § 66c Abs. 2 StGB normierten Ziele zu fördern.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 28. April 2014 – III-1 Vollz (Ws) 28/14*

## § 14 StVollzG

### (Widerruf von Langzeitbesuchen)

Analog § 14 StVollzG kann der Anstaltsleiter auch sonstige Vergünstigungen, wie hier das Recht auf gesetzlich nicht geregelte Langzeitbesuche, wieder entziehen.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 17. Oktober 2013 – III-1 Vollz (Ws) 432/13*

## § 18 StVollzG

### (Unterbringung in einen Gemeinschaftshaftraum mit Rauchern)

Die gemeinsame Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum von Rauchern und Nichtraucher ist unzulässig und von der Vollzugsbehörde von Amts wegen zu berücksichtigen und daher unabhängig davon, ob sich der Gefangene zur Wehr setzt.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 3. Juli 2014 – III-1 Vollz (Ws) 135/14*

## § 28 StVollzG

### (Kontrolle des anstaltsinternen Briefwechsels)

Der Briefwechsel zwischen Strafgefangenen derselben Vollzugsanstalt unterliegt - ebenso wie der Schriftverkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Vollzugsanstalt - der Kontrolle und Überwachung durch die Justizvollzugsanstalt.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 1. April 2014 – III-1 Vollz (Ws) 337/1*

## § 32 StVollzG

### (Kosten der Gefangenentelefonie)

1. Zwar muss den Gefangenen die Möglichkeit des Telefonierens nicht entgeltfrei eingeräumt. Allerdings rechtfertigt dies nicht die Belastung Gefangener mit Entgelten, die, ohne dass verteuerte Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzuges dies notwendig machen, deutlich über dem außerhalb des Vollzuges Üblichen liegen.

2. Jedenfalls für Konstellationen, in denen die Anstalt im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen durch einen privaten Betreiber erbringen lässt, auf den die Gefangenen ohne am Markt frei wählbare Alternativen angewiesen sind, muss die Anstalt sicherstellen, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt.

*Landgericht Stendal, Beschluss vom 30. Dezember 2014 – 509 StVK 179/13*

## § 43 StVollzG

### (Berechnung von Arbeitsentgelt)

1. Die Vergütung von Gefangenearbeit kann im Zeitlohnsystem oder im Leistungslohnsystem erfolgen.

2. Ist die Einstufung der Tätigkeit eines

Gefangenen einmal erfolgt, so handelt es sich, wenn sie - bei gleichbleibendem Charakter der Tätigkeit - nunmehr umgestuft wird in die jeweils andere Entlohnungsart, weil die Fehlerhaftigkeit der vorherigen Einstufung erkannt wurde, um eine Rücknahme einer begünstigenden Maßnahme, welche rechtlich entsprechend § 14 StVollzG i.V.m. § 48 VwVfG - insbesondere den dort genannten Vertrauensschutzgesichtspunkten - zu bewerten ist.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 5. Mai 2014 – III-1 Vollz (Ws) 158/14*

## § 43 StVollzG

### (Wegfall der nicht-monetären Vergütung von Gefangenearbeit durch das LJVollzG RPF)

1. Nach dem LJVollzG RPF fällt die nicht-monetäre Vergütung von Gefangenearbeit weg.
2. Die Neuregelung ist verfassungsgemäß.

*Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 2. April 2014 - 2 Ws 18/14 (Vollz)*

## § 43 StVollzG

### (Wegfall der nichtmonetären Vergütung von Gefangenearbeit durch das LJVollzG RPF; Anrechnung von Freistellungstagen)

1. Die gesetzliche Neuregelung durch das LJVollzG und das LSVVollzG führt nicht zu einem Wegfall der bis zum 31. Mai 2013 nach § 43 StVollzG bereits erworbenen Freistellungstage.
2. Auch für deren Abgeltung gilt weiterhin die alte Rechtslage (entgegen KG vom 21. Oktober 2013 - 2 Ws 451/13 Vollz).

*Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 14. Mai 2014 - 2 Ws 137/14 (Vollz)*

## §§ 43, 120 StVollzG

**(Wegfall der nichtmonetären Vergütung von Gefangenearbeit durch das SVVollzG Bln; Anrechnung von Freistellungstagen; Beiordnung eines Pflichtverteidigers)**

1. § 43 StVollzG ist nach dem Inkrafttreten des SVVollzG Bln am 1. Juni 2013 auf Sicherungsverwahrte in Berlin nicht mehr anwendbar.
2. Die Arbeit ist im SVVollzG Bln als freiwillige Erwerbsarbeit ausgestaltet und hinsichtlich der Vergütung abschließend geregelt, weshalb sich ein Rückgriff auf die Vorschriften des StVollzG verbietet.
3. Der Ausgleichsanspruch eines Sicherungsverwahrten in Berlin für die bis zum 1. Juni 2013 gemäß §§ 130, 43 Abs. 6 StVollzG erworbenen Freistellungstage ist im Zweifel sofort fällig.
4. Im Verfahren nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes ist die Beiordnung eines Pflichtverteidigers nach den Grundsätzen der notwendigen Verteidigung (§ 120 Abs. 1 StVollzG, § 140 Abs. 2 StPO) nicht vorgesehen.

*Kammergericht Berlin, Beschluss vom 21. Oktober 2013 - 2 Ws 251/13 Vollz*

## § 43 StVollzG

**(Ausgleichsanspruch bei § 35 BtMG)**

§ 43 Abs. 10 StVollzG ist auf Fälle der Zurückstellung nach § 35 BtMG nicht entsprechend anwendbar.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 10. Juli 2014 - III-1 Vollz (Ws) 314/14*

## § 46 StVollzG

**(Anrechnung zweckgebundenen Eigengeldes bei Taschengeldgewährung)**

Der Einsatz von zweckgebundenen Eigengeld kann auf die Höhe des Taschengeldes angerechnet werden.

*Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 19. September 2013 - 2 Ws 483/13*

## § 51 StVollzG

**(Überbrückungsgeld und LJVollzG)**

1. Für das von den Gefangenen bis zum Inkrafttreten des Landesjustizvollzugsgesetzes am 1. Juni 2013 angesparte Überbrückungsgeld ist nach wie vor § 51 StVollzG maßgebend.
2. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten, für die der Gefangene auch Prozesskostenhilfe beantragen kann, rechtfertigt es nicht, das Überbrückungsgeld in Anspruch zu nehmen.

*Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 23. September 2014 - 1 Ws 209/14 Vollz*

## § 109 StVollzG

**(Rechtsschutz in der Untersuchungshaft)**

In Fällen der Untersuchungshaft richtet sich der Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Vollzugsbehörde nicht nach §§ 109 ff. StVollzG, sondern nach § 119a StPO.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 10. Juni 2014 - III-1 Vollz (Ws) 296/14*

## § 109 StVollzG

**(Überstellung als Maßnahme)**

Die Entscheidung des Niedersächsischen Justizministeriums, den Strafvollzug gegen einen aus Sicherheitsgründen in den Strafvollzug des Landes Niedersachsen überstellten Strafgefangenen nicht weiter in Niedersachsen durchzuführen, ist eine anfechtbare Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG.

*Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 24. Oktober 2014 - 1 Ws 439/14 (StrVollz)*

## § 109 StVollzG

**(Verlegung in ein anderes Bundesland)**

1. Die auf § 8 StVollzG gestützte Ablehnung eines Antrags auf Verlegung in den Strafvollzug eines anderen Bundeslandes durch die Justizvollzugsanstalt, in der der Gefangene gegenwärtig untergebracht ist, stellt eine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dar.
2. § 23 Abs. 2 LJVollzG enthält gegenüber der Rechtslage in § 8 StVollzG keine Besonderheiten.

*Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 26. Februar 2014 - 2 Ws 660/13 (Vollz)*

## § 109 StVollzG

**(Erledigung bei begehrten Vollzugslockerungen und bei Verlegung)**

1. Die Erledigung einer Maßnahme wird von Amts wegen geprüft. Da es dem Antragsteller vorliegend erkennbar darauf ankommt, überhaupt Vollzugslockerungen zu erhalten, ist durch den Zeitablauf eine Erledigung nicht eingetreten. Auch durch seine nach

Eingang des Antrags auf gerichtliche Entscheidung und vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erfolgten Verlegung eine Erledigung nicht eingetreten.

2. In entsprechender Anwendung des § 83 VwGO ist das Verfahren nach einem entsprechenden Antrag des Antragstellers an die zuständige Strafvollstreckungskammer zu verweisen.

*Oberlandesgericht München, Beschluss vom 30. Januar 2014 - 4a Ws 8/13*

## § 109 StVollzG

### (Erledigung bei Verlegung)

Die Erledigung einer Maßnahme wird von Amts wegen geprüft. Eine Maßnahme erledigt sich, wenn sich die aus ihr ergebende Beschwer nachträglich weggefallen ist. Dies ist nach § 115 Abs. 3 StVollzG namentlich bei einer Zurücknahme der Maßnahme der Fall. Durch seine nach Eingang des Antrags auf gerichtliche Entscheidung und vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erfolgten Verlegung ist eine Erledigung nicht eingetreten.

*Oberlandesgericht München, Beschluss vom 3. Februar 2014 - 4a Ws 4/13*

## § 109 StVollzG, § 24 StVollstrO

### (Bindung an Antrag; Zuständigkeit der Anstalt)

1. Insbesondere bei Verpflichtungsanträgen darf das Gericht dem Antragsteller nicht mehr zusprechen, als er ursprünglich bei der Justizvollzugsanstalt beantragt hat.

2. Nach Beginn des Vollzuges, d. h. nach der Aufnahme des Verurteilten, prüft die Vollzugsbehörde und nicht die Vollstreckungsbehörde die Zuständigkeit

und veranlasst ggf. die Verlegung des Verurteilten zuständigkeitshalber.

*Oberlandesgericht München, Beschluss vom 20. März 2014 - 4a Ws 28/14*

## § 112 StVollzG

### (Zustellung an Verteidiger)

1. Ein ablehnender Bescheid der Anstalt kann auch allein dem Verteidiger zugestellt werden.

2. Die Fiktion des § 41 Abs. 2 VwVfG ist auf die Frist des § 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG nicht anwendbar.

*Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 28. April 2014 - 2 Ws 43/14 (Vollz)*

## § 113 StVollzG

### (Frist für Klageerhebung)

Bei mündlicher Bekanntgabe einer Maßnahme stellt die Jahresfrist des § 113 Abs. 3 StVollzG sowohl für einen Anfechtungsantrag als auch für einen entsprechenden Fortsetzungsfeststellungsantrag, die beide genau den gleichen Zulässigkeitsvoraussetzungen unterliegen, eine Höchstgrenze darstellt.

*Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 8. September 2014 - 1 Ws 344/14*

## § 115 StVollzG

### (Erledigung bei Vollzugsplanfortschreibung)

Grundsätzlich führt die Fortschreibung des Vollzugsplans dazu, dass sich ein gegen die vorausgegangene Fortschreibung gerichtetes Rechtsschutzbegehren erledigt, es sei denn, die angegriffenen Regelungen sind auch in der weiteren Fortschreibung unverändert

geblieben. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das erledigende Ereignis vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erfolgt.

*Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 13. März 2014 - 2 Ws 374/13 (Vollz)*

## § 118 StVollzG

### (Anforderungen an die Verfahrensrüge)

Eine Bezugnahme auf beigefügte Schriftstücke bedeutet eine Umgehung der Formvorschrift des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, wenn erst durch die Kenntnisnahme vom Inhalt der Anlagen die erforderliche geschlossene Sachdarstellung erreicht wird. Nichts anderes gilt, wenn in Bezug genommene Anlagen der Antragschrift nicht beigefügt, sondern in der Weise in die Schrift eingefügt sind, dass ohne Kenntnisnahme der Einfügungen das Antragsvorbringen nicht verständlich ist.

*Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 18. Februar 2014 - 1 Ws (Vollz) 105/13 und 2 Ws 35/14*

## § 120 StVollzG

### (Beschwerde gegen Versagung von Prozesskostenhilfe)

Bei Ablehnung wegen fehlender Erfolgsaussicht ist die Versagung der Prozesskostenhilfe nicht anfechtbar.

*Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 18. Februar 2014 - 1 Ws 294/13*

## § 120 StVollzG

### (Aussetzung bei Aufrechnung)

Bei einer Aufrechnung mit einer zivilrechtlichen Forderung hat das Gericht das Verfahren nach § 120 Abs. 1 StVollzG, § 262 Abs. 2 StPO aussetzen und dem Anstaltsleiter eine Frist zur Geltendmachung des Anspruchs vor dem Zivilgericht setzen.

*Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 22. Mai 2014 – 1 Ws 83/14*

## § 159 StVollzG, § 15 BbgVollzG

### (Beteiligte der Vollzugsplankonferenz)

Gemäß §§ 159 StVollzG, 14 Abs. 5 BbgStVollzG hat der Anstaltsleiter mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten die Vollzugsplankonferenz zu führen. Allein die Funktion als Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt der Justizvollzugsanstalt indiziert nicht die direkte Beteiligung an der Vollzugsgestaltung.

*Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 15. Januar 2014 – 1 Ws (Vollz) 193/13*

## § 52, 60 GKG

### (Streitwert in Strafvollzugsverfahren: Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt)

Für die Festsetzung des Gegenstandswertes ist im Falle der Anfechtung einer Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt maßgeblich, welche Auswirkungen die Verlegung für den Betroffenen hat (hier: Streitwert 800 Euro).

*Kammergericht Berlin, Beschluss vom 25. August 2014 – 2 Ws 296/14 Vollz*

## § 41 JVollzGB III

### (Kein Anspruch auf Schuldenregulierung)

1. § 41 Abs. 2 JVollzGB III begründet keinen subjektiven Rechtsanspruch auf einzelne konkrete, vom Gefangenen zu bestimmende Leistungen oder Maßnahmen bei der Hilfe zur Schuldenregulierung.

2. Bei der Auswahl der Unterstützung zur Schuldenregulierung steht der Anstaltsleitung bzw. den von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeitern ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Freiraum zu.

*Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 13. Oktober 2014 – 4 Ws 337/14 (V)*

## § 41 JVollzGB III

### (Kein Anspruch auf Schuldenregulierung)

§ 41 Abs. 2 JVollzGB III begründet keinen subjektiven Rechtsanspruch auf einzelne konkrete, vom Gefangenen zu bestimmende Leistungen oder Maßnahmen bei der Beratung in für ihn bedeutsamen rechtlichen Fragestellungen. Der Anstalt steht bei der Frage, wie dem jeweiligen Gefangenen bei einer bedeutsamen rechtlichen Fragestellung Beratung ermöglicht wird bzw. wie ihm zu helfen ist, angesichts der unbestimmten Rechtsbegriffe „bedeutsam“ und „Beratung“ ein Beurteilungsspielraum zu.

*Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 4. November 2014 – 4 Ws 373+374/14 (V)*

## Art. 23 BayStVollzG

### (Ausgabe von Kost nach religiösen Speisevorschriften)

Wenn der Gefangene römisch-katholisch ist, unterliegt er in seinem Bekenntnis keinen besonderen religiös bedingten Speisevorschriften. Deshalb trifft ihn die Ausnahmegesetzgebung des Art. 23 Satz 3 BayStVollzG nicht.

*Oberlandesgericht München, Beschluss vom 28. Januar 2014 – 4 Ws 36/13*

## Art. 58 BayStVollzG

### (Ausgabe von Medikamenten)

Die Möglichkeit einer Einsicht in Beipackzettel von Arzneimitteln ist ausreichend, eine Aushändigung muss nicht erfolgen.

*Oberlandesgericht München, Beschluss vom 24. Oktober 2014 – 5 Ws 95/14 (R)*

## Art. 115 BayStVollzG

### (Beschwerde des Gefangenen)

1. Eine Verweisung des Beschwerdeführers zur Antragstellung (zunächst) an die Gefangenenmitverantwortung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

*Oberlandesgericht München, Beschluss vom 16. Juli 2014 – 5 Ws 47/14*

## § 67 SVVollzG Berlin

### (Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht)

Mit der Antragstellung auf gerichtliche Entscheidung hat der Gefangene den für ihn zuständigen Arzt konkludent gegenüber der Vollzugsbehörde von der Schweigepflicht entbunden und zwar soweit dies für die Entscheidung des Antrags erforderlich ist.

*Kammergericht Berlin, Beschluss vom 12. November 2014 - 2 Ws 344/14 Vollz*

## § 99 StVollzG MV

### (Rechte der Gefangenenervertretung)

Die Mitglieder der Gefangenenervertretung haben weder in ihrer Gesamtheit noch jedes Mitglied für sich genommen ein Statusrecht auf Teilnahme und Mitwirkung an Konferenzen der Anstaltsleitung oder einzelner Abteilungen der Haftanstalt.

*Oberlandesgericht Rostock, Beschluss vom 23. September 2014 – 20 Ws 177/14*

## § 99 StVollzG MV

### (Rechte der Gefangenenervertretung)

Die Gefangenenervertretung hat keinen durchsetzbaren Anspruch darauf, dass ihre Vorschläge, sollte es zu keiner gemeinsamen Lösung kommen, gerichtlich überprüft und gegebenenfalls auf diesem Wege durchgesetzt werden.

*Oberlandesgericht Rostock, Beschluss vom 4. Dezember 2014 – 20 Ws 328/14*

## § 33 NJVollzG

### (Gestaltung der Telefonkostenurschrift auf Eigengeld)

Die Vollzugsbehörde trifft die Verantwortung für die Gestaltung der Telefongebühren privater Anbieter.

*Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 20. Oktober 2014 - 1 Ws 427/14 (StrVollz)*

## § 43 NJVollzG

### (Gewährung von Taschengeld)

1. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass Taschengeld nach § 43 NJVollzG erst rückwirkend für den Bezugsmonat, in dem Bedürftigkeit bestand, gewährt wird.
2. Mangels gesetzlicher Regelung liegt es grundsätzlich im Ermessen der Anstalt, bedürftigen Gefangenen auf deren Antrag im Hinblick auf zu erwartendes Taschengeld zu Beginn des Bezugsmonats einen Vorschuss hierauf zu gewähren. Im Hinblick auf die besonderen Anfälligkeiten mittelloser Gefangener für subkulturelle Aktivitäten dürfte sogar eine Verpflichtung hierzu anzunehmen sein.

*Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 16. Oktober 2014 - 1 Ws 406/14 (StrVollz)*

## § 46 NJVollzG

### (Gutschrift auf Eigengeld)

Werden einem Strafgefangenen nach Obsiegen in einem gerichtlichen Verfahren von der Landeskasse notwendige Auslagen (konkret: Portokosten) erstattet, sind diese auch dann dem Eigengeldkonto gutzuschreiben, wenn die entsprechenden Aufwendungen zuvor vom Hausgeldkonto bestritten worden waren.

*Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 14. Oktober 2014 - 1 Ws 404/14 (StrVollz)*

## § 76 NJVollzG

### (Kleidung von Mitgefangenen)

Bei der Beurteilung, ob ein Gefangener Bekleidungsgegenstände von einem anderen Gefangenen Sachen annehmen darf, muss das Recht des Gefangenen auf das Tragen eigener Kleidung mitberücksichtigt werden.

*Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 16. Oktober 2014 - 1 Ws 419/14 (StrVollz)*

## § 76 NJVollzG

### (Verstoß gegen das Verbot der Abgabe von Schriftstücken)

1. Das Verbot, Sachen an andere Gefangene abzugeben, umfasst auch Schriftstücke.
2. Untersagt die Vollzugsbehörde dem Gefangenen, Schriftstücke an andere Gefangene abzugeben, ausdrücklich, ist es im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG nicht zu beanstanden, wenn bei einem gleichwohl erfolgten Verstoß hierauf eine Disziplinarmaßnahme gestützt wird

*Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 22. Oktober 2014 - 1 Ws 413/14 (StrVollz)*

## § 14 SVVollzG NRW

### (Zimmer in der Sicherungsverwahrung)

Die Unterbringung eines Sicherungsverwahrten in einem Haftraum von ca. 10 m<sup>2</sup> Größe ist nicht als menschenunwürdig, sondern vielmehr vor allem unter Berücksichtigung der weiteren Bewegungserleichterungen gegenüber Strafgefangenen grundsätzlich nicht zu beanstanden.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 14. Januar 2014 – III-1 Vollz (Ws) 438/13*

## § 14 SVVollzG NRW

### (Umfang des Sanitärbereichs in der Sicherungsverwahrung)

Der Begriff des „Sanitärbereichs“ nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SVVollzG NRW umfasst keine Dusche.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 2. Juni 2014 – III-1 Vollz (Ws) 253/14*

## § 15 SVVollzG NRW

### (Besitz einer Playstation 2 in der Sicherungsverwahrung)

Im Gegensatz zu § 70 Abs. 1 und 2 StVollzG, nach dem für den Fall, dass ein Ausschlussgrund (etwa die Gefährdung der Sicherheit der Anstalt) im Sinne Absatzes 2 vorliegt, die Inbesitznahme grundsätzlich nicht gestattet werden darf, eröffnet § 15 Abs. 2 Satz 2 SVVollzG NRW bei festgestellter Beeinträchtigung der Sicherheit ein Ermessen der Vollzugsbehörde.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 13. Mai 2014 – III-1 Vollz (Ws) 168/14*

## § 17 SVVollzG NRW

### (Umfang des Verpflegungsgeldes bei Sicherungsverwahrung)

Sicherungsverwahrten steht unter Zugrundelegung der für den Senat maßgeblichen Feststellungen des angefochtenen Beschlusses ein höheres Verpflegungsgeld als 2,30 Euro/Tag nicht zu.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 14. Januar 2014 – III-1 Vollz (Ws) 580/13*

## § 26 SVVollzG NRW

### (Anspruch auf Telefonate in der Sicherungsverwahrung)

Aus § 26 SVVollzG NRW ergibt sich kein jederzeitiger und sofortiger Anspruch auf das Führen von Telefonaten außerhalb der Nachtruhe.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 1. April 2014 – III-1 Vollz (Ws) 93/14*

## § 40 SVVollzG NRW

### (Kostenbeteiligung bei Verplombung des Fernsehgeräts in der Sicherungsverwahrung)

Für eine Kostenbeteiligung des Gefangenen bei Verplombung des Fernsehgeräts gibt es keine Rechtsgrundlage.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 18. Februar 2014 – III-1 Vollz (Ws) 26/14*

## § 53 LSVVollzG RPF

### (Versagung der Einbringung eines PC in der Sicherungsverwahrung)

Die Einbringung eines PC in das Zimmer eines Sicherungsverwahrten kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung abgelehnt werden.

*Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 5. Februar 2014 – 2 Ws 723/13 (Vollz)*

## § 53 LSVVollzG RPF

### (Vollzugsplanfortschreibung und Gewährung von Vollzugslockerungen)

1. Der Vollzugsplan und dessen Fortschreibungen können insgesamt mit der Behauptung angefochten werden,

das Aufstellungsverfahren sei fehlerhaft durchgeführt worden bzw. der Vollzugsplan genüge nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen.

2. Zum Inhalt des Vollzugsplans.

*Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 31. Januar 2014 – 2 Ws 689/13 (Vollz)*

## § 67 LJVollzG RPF

### (Auszahlung von Taschengeld)

Nach § 67 Abs. 4 Satz 2 LJVollzG hat aufgrund der Formulierung „zu Beginn eines Monats im Voraus“ die Auszahlung des Taschengeldes zum Ersten eines Kalendermonats zu erfolgen hat.

*Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 5. November 2014 – 2 Ws 499/14 (Vollz)*

## § 71 LJVollzG RPF

### (Berechnung des Haftkostenbeitrags)

Renteneinkünfte verpflichten grundsätzlich zur Entrichtung eines Haftkostenbeitrags.

*Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 20. Oktober 2014 – 2 Ws 495/14 (Vollz)*

Professor Dr. Frank Arloth

# Forum Strafvollzug

## Verlag

### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140  
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40  
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer  
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden  
anerkant

### Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden  
Regierungsrat Lutwin Weillbacher  
Telefon 06 11/32 26 69

### Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

## Vorstand

### Vorsitzende

Ministerialdirigentin Ruth Schröder  
Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa

### Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg  
Ministerium der Justiz und für Verbraucher-  
schutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter  
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent a. D. Dr. Helmut Roos

## Redaktion

### Redaktionsleitung,

**Internationales, Rechtsprechung**  
Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth  
Telefon 089/5597-3630  
frank.arloth@stmj.bayern.de

### Geschäftsführender Redakteur, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler  
Telefon 0431/988-3727  
jochen.goerdeler@jumi.landsh.de

### Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug  
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein  
z.Hd. Karin Roth  
Lorentzendammm 35  
24103 Kiel

### Aus der Praxis

Gerd Koop  
Telefon 0441/4859-100  
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen  
Telefon 0421/361-15351  
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

### Forschung und Entwicklung

Wolfgang Wirth  
Telefon 0211/6025-1119  
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Jochen Goerdeler (s.o.)

### Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen  
Telefon 0421/361-15351  
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst  
Telefon 0221/470-2089  
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth (s.o.)

## Steckbriefe

Karin Roth  
Telefon 0431/988-3887  
karin.roth@jumi.landsh.de

## Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach  
Telefon 030/9013-3341  
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Gerd Koop (s.o.)

Wolfgang Wirth (s.o.)

## Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer  
Telefon 089/69922-213  
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Günter Schroven  
Telefon 05331/96383-26  
Gunter.Schroven@justiz.niedersachsen.de

## Homepage [www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)

Lenart Bublies

## Layout und Satz

hansadruk und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastr. 48, 24118 Kiel  
[www.hansadruk.de](http://www.hansadruk.de), [service@hansadruk.de](mailto:service@hansadruk.de)

## Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim  
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim  
Telefon 0 70 33/30 01-410  
[druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de](mailto:druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de)

## Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann  
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur  
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom  
PC können weiterverarbeitet werden.

## Erscheinungsweise

alle 2 Monate

**Mitteilungen**, die sich auf den Bezug der  
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-  
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die  
Versandgeschäftsstelle zu richten.  
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf  
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die  
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird kei-  
ne Haftung übernommen, sie können nur zurück-  
gegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen  
keine inhaltliche Verantwortung.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht  
unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

## Nutzen Sie das Online-Bestell- formular auf unserer Homepage:

[www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)

## Vorschau Heft 2/2015:

**Fremdbestimmung oder Teilhabe? –  
Partizipation im Gefängnis**

## Bezugspreise:

### Einzelbesteller/in

#### Inland

Einzelbezug	8,10 EUR
Jahresabonnement	25,10 EUR

#### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an  
eine Versandadresse)

#### Inland

Jahresabonnement	16,70 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins  
Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine  
Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD	49,90 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
------------	--

Einbanddecke	12,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------	--

<b>Ordner A-Z</b>	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
-------------------	---------------------------------------

<b>Ordner A-Z komplett</b>	19,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
----------------------------	--

<b>Einlage A-Z pro Ausgabe</b>	1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------------------------	---------------------------------------

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobe-  
ginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen  
und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

### Einzelbesteller/in

#### Ausland

Einzelbezug	8,50 EUR
Jahresabonnement	26,50 EUR

#### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an  
eine Versandadresse)

#### Ausland

Jahresabonnement	18,70 EUR
------------------	-----------

# Übrigens ...



... wussten Sie schon, dass Sie bei uns auch Ihren kompletten Jahrgang binden lassen können?

Wir fertigen Ihnen für jeden Jahrgang eine Einbanddecke für nur 12,00 € an.

Auf Wunsch binden wir aus Ihren Zeitschriften, die Sie uns gerne zusenden können, ein Buch zum Preis von 33,50 € inklusive Silberprägung.

Alle Preise jeweils zuzüglich Porto und Verpackung.

Buchbinderei der JVA Heimsheim  
Mittelberg 1

71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 4 15 Fax: - 4 61

E-Mail: buchbinderei-hhm@vaw.bwl.de

## Hier könnte auch Ihre Anzeige stehen!

Möchten Sie eine Anzeige aufgeben?

Dann fordern Sie unsere Mediadaten an.

[forum.strafvollzug@web.de](mailto:forum.strafvollzug@web.de)

## Strafvollzug von A-Z, Band 1



**A-Z Band 1**  
**2007 bis 2011**  
**ca 200 Stichworte**

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle  
Justizvollzugsanstalt Heimsheim  
Telefon 07033/3001-410  
[druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de](mailto:druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de)

STRAFVOLLZUG VON A-Z

**19,00 €**  
**zzgl. Versand**

## Alle Jahrgänge von 1950 bis 2014 komplett



**NEU**

**Auf DVD**  
**Alle Ausgaben**  
**Forum Strafvollzug**  
Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe  
**von 1950 bis 2014**

**49,90 €**  
**zzgl. Versand**

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle  
Justizvollzugsanstalt Heimsheim  
Telefon 07033/3001-410  
[druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de](mailto:druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de)

